

Konzeption des Jugendreferats Rheinfelden (Baden) inklusive Schutzkonzept

Autoren: Susanne Hillmann

Carla Freidel

Alexandra Stokar von Neuforn

Maurice Bronner

Lea Höfel

Andrej Kaltenbacher

Stand: 11.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Offene Jugendarbeit	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen in der Offenen Jugendarbeit	3
2.2	Leitbild und Schwerpunkte der Arbeit	4
2.2.1	Schwerpunkte der Arbeit	6
2.2.2	Umsetzung des gesetzlichen Auftrags	6
2.3	Professionelle Haltung in der Offenen Jugendarbeit	6
3	Offene Jugendarbeit in Rheinfelden	9
3.1	Grundpfeiler der Arbeit	9
3.1.1	Inklusionspädagogik	9
3.1.2	Tiergestützte Pädagogik	10
3.1.3	Geschlechtersensible Pädagogik	10
3.1.4	Jugendbeteiligung	10
3.2	Räume	11
3.2.1	Großes Jugendhaus	11
3.2.2	Dezentraler Jugendraum Morgenrot, Herten	12
3.2.3	Dezentraler Jugendraum Karsau	13
3.2.4	Digitale Räume	13
3.3	Sportangebote	14
3.3.1	Nachtsport	14
3.3.2	Tagsport	15
3.4	Angebote des großen Jugendhauses	16
4	Schutzkonzept für die offene Jugendarbeit	17
4.1	Gesetzliche Grundlagen für die Schutzkonzeption	17
4.2	Definition Gewalt und ihre verschiedenen Formen	17
4.2.1	Gewalt durch Machtmissbrauch	19
4.2.2	Gewalt durch Grenzverletzungen	19
4.2.3	Gewalt durch andere Jugendliche	19
4.3	Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	19
4.3.1	Potentielle Merkmale	20
4.3.2	Vorgehensweise	20
4.3.2.1	Schritt 1: Wahrnehmen und Einschätzung des Risikos	20
4.3.2.2	Schritt 2: Einbeziehen der Betroffenen	21

4.3.2.3	Schritt 3: Hinwirken auf das Inanspruchnehmen von Hilfen	22
4.3.2.4	Schritt 4: Information der zuständigen Stellen	23
4.4	Gefährdungsanalysen, Präventionen, Interventionen und Evaluationen	23
4.4.1	Allgemeine Bestimmungen im Jugendreferat	23
4.4.2	Großes Jugendhaus	26
4.4.3	Dezentrale Einrichtung Morgenrot in Herten	29
4.4.4	Dezentrale Einrichtung 4Us in Karsau	30
4.4.5	Nachtsport	32
4.4.6	Tagsport (Calisthenics-Anlage und Boulder-Kubus)	35
4.4.7	Ausflüge	37
4.4.8	Abendveranstaltungen und Übernachtungen im Jugendhaus	40
4.4.9	Ferienfreizeiten	41
4.4.10	Digitale Räume	44
4.4.11	Mitnahme von Jugendlichen in Fahrzeugen	47
4.5	Rahmenbedingungen für hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Personen	48
5	Aufsichtspflicht in der Offenen Jugendarbeit	49
5.1	Allgemeines	49
5.2	Gesetzliche Regelungen	49
5.3	Grundsätze der Aufsichtspflicht	50
5.3.1	Alter	50
5.3.2	Reife/Entwicklung der Kinder/Jugendlichen	51
5.3.3	Körperliche Fähigkeiten der Kinder/Jugendlichen	51
5.3.4	Art der Maßnahme	51
5.3.5	Regionale Gegebenheiten	51
5.3.6	Örtliche/räumliche Gegebenheiten	51
5.3.7	Fähigkeiten der Betreuer:innen	51
5.3.8	Gruppengröße	52
5.3.9	Zumutbarkeit	52
5.4	Erfüllung der Aufsichtspflicht im Vorfeld der Veranstaltung	52
5.4.1	Informationspflicht	52
5.4.2	Haftungsausschluss	53
5.4.3	Vermeidung von Gefahrenquellen	53
5.5	Erfüllung der Aufsichtspflicht im Verlauf des Angebots	53
5.5.1	Warnung vor Gefahren (Belehrung)	53
5.5.2	Ge- und Verbote	53
5.5.3	Überwachung	53

5.5.4	Eingreifen	54
6	Mobile Jugendarbeit	55
6.1	Gesetzliche Grundlagen für die Mobile Jugendarbeit	55
6.2	Leitbild und Strukturen	56
6.3	Professionelle Haltung in der mobilen Jugendarbeit	56
6.4	Mobile Jugendarbeit in Rheinfelden	57
6.4.1	Die Anlaufstelle - Beratungsbüro	57
6.4.2	Streetwork, Scouting	58
6.4.3	Einzelfallarbeit	59
6.4.4	Soziale Gruppen-/Cliquenarbeit	59
6.4.5	Digitale Räume	60
6.4.6	Gemeinwesenarbeit	61
6.4.7	Vernetzung und Kooperationen	61
6.4.8	Projekte, Aktionen, Freizeiten	62
6.5	Schutzkonzept der mobilen Jugendarbeit	62
6.5.1	Beratungsangebot im Büro der Hebelstraße	62
6.5.2	Streetwork	66
6.5.3	Cliquenarbeit	70
6.5.4	Quartiersarbeit Pfiffikus	73
6.5.5	Digitale Räume	77
6.6	Aufsichtspflicht in der mobilen Jugendarbeit	84
6.6.1	Alter	85
6.6.2	Reife/Entwicklung der Kinder/Jugendlichen	85
6.6.3	Körperliche Fähigkeiten der Kinder/Jugendlichen	85
6.6.4	Art der Maßnahme	85
6.6.5	Regionale Gegebenheiten	85
6.6.6	Örtliche/räumliche Gegebenheiten	86
6.6.7	Fähigkeiten der Betreuungspersonen	86
6.6.8	Gruppengröße	86
6.6.9	Zumutbarkeit	86
7	Qualitätssicherung in der offenen und mobilen Jugendarbeit	88
7.1	Qualität der Angebote	88
7.2	Qualität des Personals	88
7.2.1	Hauptamtliches Personal	88
7.2.2	Ehrenamtliches Personal	89
7.3	Sichtbarmachung von Qualität	89

8	Evaluation der Jugendarbeit	91
8.1	Offene Jugendarbeit	91
8.1.1	Großes Jugendhaus	91
8.1.2	Dezentrale Einrichtung Herten und Karsau	92
8.1.3	Nachtsport und Tagsport	92
8.2	Mobile Jugendarbeit.....	92
9	Jugendhilfeplanung.....	93
10	Literaturverzeichnis	94
11	Anhang	97
11.1	Handlungsschritte nach § 8a SGB VIII.....	97
11.2	Adressen aller insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Lörrach.....	98
11.3	Liste relevanter Beratungsstellen.....	99
11.4	Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis Lörrach	101
11.5	Selbstverpflichtungserklärung.....	105
11.6	Verhaltenskodex.....	106
11.7	Mögliche Anhaltspunkte	107
11.8	Auszug aus der Wirksamkeitsanalyse im Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Rheinfelden (Baden)	109
12	Gesetzesverzeichnis	113

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Offizielles Logo des Jugendreferats	3
Abbildung 2: Großes Jugendhaus.....	11
Abbildung 3: Neues Logo Morgenrot	12
Abbildung 4: Jugendkeller Morgenrot	12
Abbildung 5: Neues Logo 4Us	13
Abbildung 6: Jugendraum 4Us	13
Abbildung 7: Offizielles Logo der Nachtsport-Coaches.....	14
Abbildung 8: Offizielles Logo des Nachtsports.....	14
Abbildung 9: Offizielles Logo des Tagsports.....	15
Abbildung 10: Offizielles Logo der Mobilen Jugendarbeit	55
Abbildung 11: Büro der Mobilen Jugendarbeit.....	58
Abbildung 12: Handlungsschritte nach §8a SGB VIII.....	97

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Adressen aller ieF im Landkreis Lörrach	98
Tabelle 2: Kontaktdaten aller Ansprechpartner der sozialen Dienste	100
Tabelle 3: Kontaktdaten weiterer Ansprechpartner	104

Abkürzungsverzeichnis

AGJF	Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.
BMFSFJ	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
GG	Grundgesetz
ieF	Insoweit erfahrene Fachperson
JuZ	Jugend Zentrum
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg
OKJA	Offene Kinder- und Jugendarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Sexuellen Kindesmissbrauchs

1 Einleitung

Im Zuge der Neubildung des Jugendreferats Rheinfelden wurde gemeinsam mit den Mitarbeitenden diese Konzeption entwickelt. Diese soll zum einen darlegen, wie die professionelle Ausrichtung der pädagogischen Arbeit vorgenommen wird und zum anderen ein Schutzkonzept bilden, welches den Mitarbeitenden des Jugendreferats die Möglichkeit gibt, gegen jegliche Formen von Gewalt vorzugehen.

Als Grundlage für unsere Arbeit haben wir uns an den Leitziele aus dem Stadtentwicklungsprogramm «Kursbuch 2022» orientiert.

- „Wir sind eine kinder- und jugendfreundliche Stadt“ (Stadt Rheinfelden (Baden) 2009: S. 41)
- „Kinder und Jugendliche sind unsere Chance“ (Stadt Rheinfelden (Baden) 2009: S. 40)
- „Wir integrieren sozial Schwächere und Außenseiter“ (Stadt Rheinfelden (Baden) 2009: S. 41)
- „Unsere Stadtgesellschaft integriert Lebensstile – Wir schätzen unsere Vielfalt und lernen voneinander“ (Stadt Rheinfelden (Baden) 2009, S: 40)
- „Wir schaffen Räume für alle sozialen Gruppen“ (Stadt Rheinfelden (Baden) 2009: S. 41)

Daraus ergibt sich ein Arbeitsauftrag für das Jugendreferat in Rheinfelden, sich für Entwicklungschancen, besonders auch für benachteiligte Gruppen, einzusetzen und Diversität zu unterstützen, indem unterschiedliche Lebensstile akzeptiert und gefördert werden. Es soll für alle Jugendlichen in Rheinfelden ein Raum geschaffen werden, der ihnen in ihrer Entwicklung hilft und positive Lebensbedingungen für sie schafft.

Dies versuchen wir mit einer Jugendarbeit zu gewährleisten, die sowohl den Aspekt der offenen, als auch der mobilen Jugendarbeit abdeckt.

Hauptziel jeder Jugendarbeit ist die Förderung von Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dies gelingt nur, wenn auch ein Rahmen geschaffen wird, indem sich jeder frei und sicher fühlen kann. Damit das Jugendreferat dies gewährleisten kann setzen wir den in den §§ 8a und 72a SGB VIII etablierten Kinder- und Jugendschutz, in unseren Einrichtungen und unserer Arbeit um, indem wir ein Schutzkonzept erarbeitet haben, welches einen wesentlichen

Bestandteil der Konzeption darstellt. Hier werden die beiden Bereiche der offenen und mobilen Jugendarbeit in Rheinfelden gesondert betrachtet und damit den jeweiligen, unterschiedlichen Ausgangslagen Rechnung getragen.

2 Offene Jugendarbeit

„Die zentrale Methode der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist das Angebot eines offenen, gestaltbaren Raumes, in dem Kinder und Jugendliche ihre Ideen umsetzen, ihre Fähigkeiten erkennen und erproben sowie erfahren können, dass sie etwas bewirken können. Wichtig ist zudem das Prinzip der Freiwilligkeit: Kinder und Jugendliche können die Einrichtungen freiwillig nutzen und selbst darüber entscheiden, welche Angebote sie wahrnehmen und worauf sie sich einlassen wollen (BMFSFJ, 2022)“.



Abbildung 1: Offizielles Logo des Jugendreferats

2.1 Gesetzliche Grundlagen in der Offenen Jugendarbeit

Der Auftrag zur Offenen Jugendarbeit ergibt sich maßgeblich aus den §§ 1 bis 4, 8 bis 8b und den §§ 11 bis 14 SGB VIII. Hinzu kommt der § 72a SGB VIII, welcher vorschreibt, dass Mitarbeitende ein polizeiliches Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorweisen müssen.

Wie im § 1 Abs. 1 SGB VIII geschrieben, muss die Jugendhilfe Jugendliche darin unterstützen, sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln. Das wird in Absatz 3 nochmals konkretisiert und er beschreibt die dazugehörigen Aufgabengebiete deutlicher. Junge Menschen sind in ihrer Entwicklung individuell und sozial zu fördern. Vor allem müssen Kinder und Jugendliche vor Gefahren geschützt werden. Dies verweist auf die §§ 8a und 72a SGB VIII. Die Aufgabe der Jugendarbeit ist, mit den Jugendlichen präventiv zu arbeiten, die Jugendlichen entsprechend ihrem Wohls angemessen über ihre Rechte zu beraten, aufzuklären und Angebote vorzuhalten, die sie in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten brauchen.

Daneben wird dies ergänzt durch § 11 Abs.1 SGB VIII und das weitere Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, sowie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung hinzuführen. Dabei müssen die Jugendlichen bei Prozessen beteiligt, in entsprechenden Situationen beraten und gegebenenfalls für diverse Themen sensibilisiert werden.

2.2 Leitbild und Schwerpunkte der Arbeit

Die Leitziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich grundsätzlich an den Standards, die durch die AGJF¹ festgelegt worden sind. Hier bilden die Prinzipien Freiraum, Lebenswelt und Demokratie die Grundlage der Arbeit. Ausgestaltet und ergänzt werden diese Prinzipien durch das Jugendreferat, indem die Mitarbeitenden sich grundlegenden Werten verpflichten, welche die Grundpfeiler unserer Arbeit bilden und damit unser Leitbild darstellen. Diese Grundprinzipien sind folgende:

Offenheit

Das Jugendhaus² steht allen Jugendlichen offen, unabhängig von Geschlecht, Sexualität, Herkunft, Religion und politischer Weltanschauung. Jede Art von Ausgrenzung wird im Jugendhaus nicht akzeptiert.

Toleranz

Im Jugendhaus werden unterschiedliche Meinungen und Ansichten respektiert. Ein ständiger Austausch über einander widersprechender Meinungen oder Werte wird gefördert und aktiv durch die Mitarbeitenden unterstützt.

Wertschätzender Umgang

Im Jugendhaus wird ein respektvoller und wertschätzender Umgang vorausgesetzt. Der wertschätzende Umgang wird dabei sowohl von den Besuchenden, als auch von den Mitarbeitenden des Jugendhauses erwartet. Offene und ehrliche Kommunikation mit den Besuchenden ist erwünscht. Gewaltfreie Kommunikation hingegen wird als Standard vorausgesetzt.

Partizipation

Das Jugendhaus versteht sich als wichtiger Bestandteil der sicheren Räume für Jugendliche. Als solcher muss dieses mit und durch Jugendliche mitgestaltet werden, damit es ihrer Lebenswelt entspricht. Partizipation wird daher, sowohl in den Belangen des Hauses an sich, als auch in der Ausgestaltung der Nutzung aktiv gefördert. Die Mitarbeitenden verstehen sich in gewisser Weise als Verwaltung des Jugendhauses. Alle

¹ Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.

² Wenn im Folgenden vom Jugendhaus gesprochen wird sind ebenfalls die beiden dezentralen Einrichtungen sowie der Nacht- und Tagsport miteingeschlossen. Auf die ausdrückliche Nennung wird nur zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Entscheidungen, die das Haus betreffen, sollen von den Jugendlichen in einem **partizipativen Rahmen** mitentschieden werden.

Um diese Prinzipien auch zu erreichen, wird die Arbeit des Jugendreferats ausgerichtet an den Bedürfnissen der Jugendlichen und ihren vorhandenen Ressourcen und Zielen.

Es werden Maßnahmenpläne entwickelt und die Ergebnisse werden jährlich überprüft.

Ziele und Maßnahmen werden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, besprochen und weiterentwickelt, falls eine Anpassung notwendig ist.

Vorhandene Erfahrungen, **Fachwissen und Kompetenzen** werden in der täglichen Arbeit weiterentwickelt und durch regelmäßigen Austausch mit allen Beteiligten, sowie durch Schulungen und Fortbildungen vertieft und aktualisiert.

In der pädagogischen Arbeit werden Jugendliche hinsichtlich ihrer **Entwicklung und Selbstbestimmung** gefördert und unterstützt. Dazu stehen die Mitarbeitenden des Jugendhauses beratend zur Seite und gehen auch außerhalb der Räumlichkeiten aktiv auf Jugendliche zu, um ihnen Gesprächsangebote zu machen.

Dabei werden die **Themen der Jugendlichen aus ihrer Lebenswelt** in der Arbeit aufgegriffen und mit ihnen zusammen bearbeitet. Um diesen Kernaspekt der Arbeit zu gewährleisten wird eine klar definierte und **verlässliche Planung** etabliert. Diese Planung beinhaltet eine Verteilung der einzelnen Aufgabenbereiche auf einen jeweils zuständigen Mitarbeitenden, der für diesen Teilbereich dann auch die Verantwortung übernimmt. Die jeweiligen Ansprechpersonen werden transparent nach außen kommuniziert. Gleichzeitig ist es notwendig, dass man sich auch in die Lebenswelt der Jugendlichen begibt. Diese Lebenswelt ist in der heutigen Zeit eine hybride Welt aus realem Leben und digitalem Leben. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen hat sich das Jugendreferat mit **digitaler Jugendarbeit** auseinandergesetzt und lässt diese in die Arbeit mit einfließen (siehe dazu 3.2).

Die Ziele und Visionen unseres Trägers werden gemäß Kursbuch Rheinfelden 2022 beachtet und in vertrauensvoller Zusammenarbeit umgesetzt.

Dieses Leitbild wird von allen Mitarbeitenden vertreten. Zur Umsetzung des Leitbilds werden Regeln und Strukturen geschaffen, die verbindlich eingehalten werden müssen. Neuen Kolleg:innen werden die Inhalte des Leitbilds erläutert.

2.2.1 Schwerpunkte der Arbeit

Das Leitbild wird ergänzt durch verbindliche Schwerpunkte der Arbeit, die für das Jugendreferat vom Team festgelegt worden sind. Die Schwerpunkte sind: **inklusives Arbeiten, tiergestützte Pädagogik, geschlechtersensible Pädagogik und Jugendbeteiligung** (siehe dazu 3.1).

2.2.2 Umsetzung des gesetzlichen Auftrags

Jugendliche während der Adoleszenz begleiten ist die Hauptaufgabe der Jugendarbeit. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie dies in sicherer Umgebung tun können und trotzdem ihre eigenen Erfahrungen sammeln.

2.3 Professionelle Haltung in der Offenen Jugendarbeit

Die Offene Jugendarbeit basiert auf dem Prinzip von Freiwilligkeit. Basis dafür ist ein Vertrauensverhältnis, welches zwischen den Mitarbeitenden und den Jugendlichen aufgebaut werden muss. Zumeist dauert dieser Aufbau sehr lange. Daher ist es besonders wichtig, dieses Vertrauen der Jugendlichen nicht zu enttäuschen und Informationen, die man während der Arbeit über die jeweiligen Jugendlichen erlangt, unbedingt vertraulich zu behandeln. Der Vertrauensschutz nimmt daher eine besonders wichtige Rolle in der Jugendarbeit ein und ist zentraler Aspekt der professionellen Haltung (Goldberg 2021: S.5). Unabhängig davon ist es auch aus datenschutzrechtlichen Gründen wichtig, diese Informationen nicht weiterzugeben. Der §203 Abs. 1 Nr.6 StGB sieht bereits eine Schweigepflicht für staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen vor. Nur in absoluten Ausnahmefällen darf von diesem Prinzip abgewichen werden. Erlaubt ist es bei:

- Entbindung von der Schweigepflicht oder Einwilligung
Hat der/die Jugendliche eingewilligt, dass die Informationen weitergegeben werden dürfen, ist eine Weitergabe erlaubt.
- Offenbarung an mitwirkende Personen
Nach § 203 Abs.3 S. 2 StGB ist die Weitergabe von Geheimnissen an Personen, die an der Tätigkeit (z.B. der Beratung, teaminterne Weitergabe) teilgenommen haben erlaubt.

Daneben gibt es aber auch Situationen, in denen man verpflichtend Informationen weitergeben muss. Verpflichtend ist es bei:

- **Rechtfertigender Notstand**

Besteht eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben (§ 34 StGB), dürfen Informationen weitergegeben werden, um diese Gefahr abzuwenden. Eine Gefahr ist dabei gegenwärtig d.h. unmittelbar, wenn sie nur durch unverzügliches Handeln abgewendet werden kann.

- **Anzeigepflicht**

Hat man Kenntnis von einer geplanten Straftat nach § 138 StGB erlangt, ist man verpflichtet, diese Informationen mit der Polizei zu teilen, um die Straftat zu verhindern. Solche schweren Straftaten (Hundt 2019: S. 152ff.) sind z.B. Mord, Raub, Geiselnahme oder Brandstiftung.

- **Auskunftspflicht**

Eltern haben gegenüber öffentlichen Trägern ein Auskunftsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Das Auskunftsrecht ergibt sich aus dem elterlichen Sorgerecht und endet mit der Volljährigkeit. Je älter der Jugendliche aber ist, desto größer ist das Recht auf Privat- und Intimsphäre gegenüber den Eltern (vgl. § 1626 Abs.2 BGB). Allerdings kann man auch hier die Auskunft verweigern, wenn das Verhältnis zu den Eltern tiefgreifend gestört ist (wie z.B. bei Missbrauch) und die Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Jugendlichen wahrscheinlich ist, wenn die Informationen an die Eltern herausgegeben werden (Fischer et. al.2019: S. 76f.).

- **Zeugenaussage**

Sind Mitarbeitende als Zeuge/Zeugin vor Gericht geladen, so besteht die Pflicht wahrheitsgemäß zu antworten. Eine Ausnahme davon besteht immer dann, wenn man ein persönliches oder sachliches Zeugnisverweigerungsrecht hat. Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht Mitarbeitenden der offenen Jugendarbeit in Verfahren vor dem Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgericht zu, bei Strafverfahren hingegen häufig nicht (Goldberg 2021: S. 20). Im Gegensatz zu Psychotherapeut:innen, Ärzten und Ärztinnen, Apotheker:innen, Hebammen, Geistlichen uvm. haben Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen gemäß § 53 StPO nicht das Recht, eine Aussage gegen ihre Adressat:innen zu verweigern.

Das Jugendreferat wird daher nur in den obig genannten, erlaubten oder verpflichtenden Ausnahmefällen, Informationen an Dritte weitergeben. Eine informelle Zusammenarbeit mit der Exekutive darüber hinaus, schließt sich daher ebenfalls aus. Werden Mitarbeitende des Jugendreferats von der Judikative in einem Strafverfahren als Zeugen befragt, können diese sich grundsätzlich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO berufen.

3 Offene Jugendarbeit in Rheinfelden

Die offene Jugendarbeit in Rheinfelden wird hauptsächlich im großem Jugendhaus und den zwei kleineren Jugendräumen in Herten und in Karsau durchgeführt. Dies wird ergänzt durch die Organisation und Durchführung des Nachtsports sowie des Tagsports.

3.1 Grundpfeiler der Arbeit

Nach der Übernahme des Jugendreferats durch das neue Team wurden auch neue Schwerpunkte in der Arbeit festgelegt, die nun die Grundpfeiler für unsere Arbeit mit und am Jugendlichen bilden. Diese Grundpfeiler haben alle das gemeinsame Ziel, in der Jugendarbeit ein Klima zu schaffen, in der sich jeder wertgeschätzt und angenommen fühlt.

3.1.1 Inklusionspädagogik

Das Jugendhaus Rheinfelden bietet durch seine Struktur ideale Voraussetzungen, um ein inklusives Arbeiten über verschiedene Träger hinweg zu realisieren. Seit Sommer 2023 besteht zwischen dem Jugendreferat und dem St. Josefshaus eine Kooperation, die es den Jugendlichen aus dem St. Josefshaus ermöglicht, unseren offenen Treff im Jugendhaus zu besuchen. Dabei werden Jugendliche von ihren Betreuern ins Jugendhaus gebracht und diese stehen ihnen während des gesamten Besuchs im Jugendhaus, als Ansprechperson zur Verfügung. Ziel der Kooperation ist es, den Jugendlichen eine neutrale Begegnungsmöglichkeit zu bieten, um neue Kontakte zu knüpfen und um an der Nutzung des Jugendhauses zu partizipieren.

Bei Bedarf kann ein Antrag gestellt werden, damit ein Jugendlicher aus dem St. Josefshaus von einem Jugendlichen aus Rheinfelden betreut wird. Damit soll die Funktion des Betreuers ersetzt werden, um etwas Normalität herzustellen und den Besuchern ein reales Jugendhauserlebnis zu ermöglichen³. Diese Kooperation wurde 2024 um eine Kooperation mit Löwenstark e.V. erweitert mit dem Ziel, die Angebote auch auf die dezentralen Einrichtungen auszuweiten.

³ Da der Bereich der Inklusionspädagogik zu umfangreich ist, um sie im Rahmen dieser Schutzkonzeption detailliert darzulegen, wird hier auf die Konzeption Inklusionspädagogik verwiesen.

3.1.2 Tiergestützte Pädagogik

Damit sich jeder, unabhängig von seinem sozialen Status, Religion, Weltanschauung oder sexueller Orientierung angenommen fühlt, wurde im Jugendreferat die tiergestützte Pädagogik eingeführt⁴. Die Anwesenheit eines Tieres soll die Brücke zwischen den Besuchenden des Jugendhauses u.a. mit und ohne Beeinträchtigung schlagen, da ein Tier nicht mit Vorurteilen in eine Begegnung mit Menschen geht.

3.1.3 Geschlechtersensible Pädagogik

Das Jugendreferat versteht sich als Ansprechperson für alle Jugendlichen aus Rheinfelden und möchte auch für alle als eine potentielle Anlaufstelle zur Verfügung stehen. Um diesem Ziel näher zu kommen war es wichtig, sich auch mit Jugendlichen auseinanderzusetzen, die als sogenannte Minderheiten wahrgenommen werden. Um Vielfalt, Offenheit und Toleranz in unserem Jugendhaus zu leben wurde 2023 der Mosaiktreff ins Leben gerufen⁵ und eine Kooperation mit Fluss e.V. geschlossen. Im Mosaiktreff finden diverse oder non-binäre Jugendliche einen Ort, an dem sie sich nicht nur austauschen, sondern auch mitgestalten können.

3.1.4 Jugendbeteiligung

Das Jugendhaus Rheinfelden und die dezentralen Einrichtungen sind Räume, die für die Jugendlichen eingerichtet worden sind und das Jugendreferat versteht sich nur als Verwalter dieser Räumlichkeiten für die Jugendlichen. Damit das Team dies auch im Sinne der Jugendlichen tun kann, ist es essentiell, dass diese die Möglichkeit haben, sich daran zu beteiligen und die Räume oder Angebote mitgestalten können. Um dies zu ermöglichen wurden, verschiedenen Mechanismen ausgebaut. Diese sind z.B. ein Hausrat, regelmäßige Abstimmungen über Angebote und das gemeinsame Gestalten der Räume nach den Vorstellungen der Jugendlichen⁶. Damit werden gleichzeitig demokratische Prinzipien eingeübt und ihnen nahegebracht, dass eine Beteiligung direkte

⁴ Da der Bereich der Tiergestützten Pädagogik zu umfangreich ist, um sie im Rahmen dieser Schutzkonzeption detailliert darzulegen, wird hier auf die Ausarbeitung Tiergestützte Pädagogik verwiesen.

⁵ Da der Bereich der Geschlechtersensiblen Pädagogik zu umfangreich ist, um sie im Rahmen dieser Schutzkonzeption detailliert darzulegen, wird hier auf die Konzeption Geschlechtersensible Pädagogik verwiesen.

⁶ Da der Bereich der Jugendbeteiligung zu umfangreich ist, um sie im Rahmen dieser Schutzkonzeption detailliert darzulegen, wird hier auf die Konzeption Jugendbeteiligung verwiesen.

Auswirkungen hat. Weitergeführt wird dies durch den Aufbau eines Jugendparlaments und eines 8-er Rats in der kommenden Zeit.

3.2 Räume

Die offene Jugendarbeit in Rheinfelden (Baden) kann auf unterschiedliche Ressourcen zurückgreifen, da sie über ein großes Jugendhaus und zwei dezentrale Einrichtungen verfügt. Gleichzeitig wird aber auch der digitale Raum abgedeckt, da sich die Jugendlichen dort vermehrt aufhalten.

3.2.1 Großes Jugendhaus

Das große Jugendhaus befindet sich im Ortsteil Warmbach. Das Jugendhaus bietet einen offenen Treff und themenbezogene Öffnungszeiten, wie z.B. den Queeren Treff an. Die (themenbezogenen) Öffnungszeiten orientieren sich an dem Bedarf der Jugendlichen und werden ständig weiterentwickelt. Im Jugendhaus befindet sich das Büro der Referatsleitung und der Sozialreferenten und diese sind damit für die Jugendlichen jederzeit als Ansprechperson verfügbar.



Abbildung 2: Großes Jugendhaus

Durch den vorhandenen großen Saal bietet das Jugendhaus ideale Voraussetzungen um auch größere Events stattfinden zu lassen. Auf dem Gelände des Jugendhauses wurde im Dezember 2022 eine Calisthenics Anlage eingeweiht und kann von den Jugendlichen genutzt werden.

Ebenfalls auf dem Gelände befindet sich der Kletterkubus, der u.a. durch das Jugendreferat verwaltet wird. Hier können Jugendliche oder Klassen auf Anfrage niederschwellig erste Erfahrungen im Klettern machen oder das Bouldern trainieren.

Das großzügige Außengelände bietet zudem vielfältige Möglichkeiten um mit den Jugendlichen unterschiedliche sportliche Aktivitäten durchzuführen wie z.B. einen Streetsoccer aufzubauen.

3.2.2 Dezentraler Jugendraum Morgenrot, Herten



Abbildung 4: Jugendkeller Morgenrot



Abbildung 3: Neues Logo Morgenrot

Der dezentrale Jugendraum Morgenrot befindet sich im Keller der alten Schule in der Kirchstraße 20 in Herten. Der Raum ist ein Kellerraum mit einem kleinen Nebenraum, indem die Jugendlichen gemütlich ihre Zeit verbringen können. Zudem gibt es einen hauseigenen Kiosk, der von den Jugendlichen selbst verwaltet wird. Dort werden Getränke und Snacks zu günstigen Preisen angeboten werden. Der große Raum verfügt über einen Billardtisch, einen Dartautomaten und einen Tischkicker. Der kleine Raum steht zum Chillen und Abhängen zur Verfügung, bietet aber auch die Möglichkeiten einer Nutzung mit Spielkonsolen. Durch die Kombination der beiden Räume können auch intensivere Gespräche geführt werden, ohne das andere gestört werden.

Die Nutzung des Kellers erfolgt grundsätzlich durch die offene Jugendarbeit, steht aber auch der Mobilen Jugendarbeit als Anlaufpunkt zur Verfügung.

Im Sommer kann auch der Außenbereich als Treffpunkt genutzt werden.

3.2.3 Dezentraler Jugendraum Karsau

Der dezentrale Jugendraum 4us befindet sich im Ortsteil Karsau, im Steigweg 3. Die Jugendlichen haben hier einen großen Raum zur Verfügung, der mit einer schönen Küchenzeile und einem Bartresen ausgestattet ist. Hier können die Jugendlichen in Wohnzimmeratmosphäre ihre Zeit verbringen oder gemeinsam kochen und essen.

Zudem steht ein Tischkicker zur Verfügung und in einer gemütlichen Sofaecke können die Jugendlichen eine Spielkonsole nutzen.



Abbildung 5: Neues Logo 4Us

Abbildung 6: Jugendraum 4Us

Auch hier erfolgt die Nutzung des Raumes grundsätzlich durch die Offene Jugendarbeit, steht aber auch der Mobilen Jugendarbeit als Anlaufpunkt zur Verfügung.

In den Sommermonaten können in den Eingangsbereich Sitzsäcke gestellt werden, die zum Verweilen animieren sollen.

3.2.4 Digitale Räume

Das Jugendreferat hat den Anspruch auch in digitalen Räumen präsent zu sein. Daher hat das Jugendreferat einen Instagram Kanal, einen Facebook Account, einen Crossiety Account und ist auf der Webseite der Jugendagenturen vertreten. Zusätzlich dazu beteiligt sich das Jugendreferat an der Entwicklung der Jugend-App. Damit Jugendliche auf kurzem Weg an Informationen oder Hilfestellungen gelangen können, wurden zusätzlich zu diesen offenen Kanälen auch Whats App Gruppen gegründet. Hier können die Jugendlichen gezielt Fragen an die Hauptamtlichen stellen.

3.3 Sportangebote

Das Jugendreferat bietet zwei unterschiedliche, feste Sportangebote an.

3.3.1 Nachtsport

Der Nachtsport⁷ ist seit Februar 2009 ein fester Bestandteil der kommunalen Jugendarbeit in Rheinfelden und wurde vom städtischen Jugendreferat gemeinsam mit dem Jugendmigrationsdienst der Caritas initiiert. Seit 2018 wurde das Projekt wieder in das Jugendreferat eingegliedert und wird weitergeführt.



Abbildung 7: Offizielles Logo der Nachtsport-Coaches

Dieses Projekt findet am Freitagabend in Rheinfelden statt und zielt darauf ab, dass junge Menschen ihre Freizeit sinnvoll und von einem ehrenamtlichen Team begleitet verbringen können. Dabei wird den Jugendlichen der Zugang zu drei Sporthallen in Rheinfelden zu einer Zeit (von 21-24 Uhr) ermöglicht, zu der kaum Vereinssport oder kommerzieller Sport angeboten wird.

nachtsport

Abbildung 8: Offizielles Logo des Nachtsports

⁷ Da der Bereich des Nachtsports zu umfangreich ist, um sie im Rahmen dieser Schutzkonzeption detailliert darzulegen, wird hier auf die Konzeption Nachtsport verwiesen.

Die Sporthallen sind die Goethehalle, die Eichendorffhalle und die Halle der Gewerbeschule. In der Gewerbehalle findet der Nachtsport Kids statt, welcher für Besuchende unter 14 Jahren konzipiert worden ist. In den anderen beiden Hallen sind Jugendliche ab 15 Jahren willkommen.

In den Hallen werden diverse Ballsportarten angeboten und dazu regelmäßig Elemente aus Yoga, Parcours, Tanz oder Kampfsport ermöglicht. Zusätzlich wird den Jugendlichen der Kontakt zu neuen Sportarten erleichtert und diese können ausprobiert werden, wie z.B.: das Turnen an Slack-Lines.

3.3.2 Tagsport

Der Tagsport⁸ wurde, nach dem Vorbild des Nachtsport, im Juli 2024 ins Leben gerufen. Die Idee dazu wurde aus dem Umstand gezogen, dass sich die Calisthenics Anlage direkt vor dem Jugendhaus befindet und im Dezember 2022 eingeweiht worden ist. Obwohl die Anlage bei flüchtigem Hinsehen wie ein großes Klettergerüst wirkt, handelt es sich hierbei um ein Sportgerät. Diese Anlage nutzen viele Menschen und auch Kinder, ohne sich darüber bewusst zu sein, welche Anforderungen diese Anlage an die Benutzer stellt. Die Coaches des Nachtsports haben dafür ein geschultes Auge mitgebracht und immer wieder darauf hingewiesen, dass bei einer falschen Benutzung der Anlage gesundheitliche Probleme oder Verletzungen drohen.



Abbildung 9: Offizielles Logo des Tagsports

Dies hat das Jugendreferat zum Anlass genommen, um über eine gesteuerte Nutzung der Anlage nachzudenken und den Tagsport ins Leben gerufen. Ziel ist es, den Nutzern der Anlage fachkundige Coaches zur Verfügung zu stellen die ihnen, unter Anleitung ein gezieltes Training ermöglichen und gleichzeitig drohende Verletzungen zu vermeiden.

⁸ Da der Bereich des Tagsports zu umfangreich ist, um sie im Rahmen dieser Schutzkonzeption detailliert darzulegen, wird hier auf die Konzeption Jugendbeteiligung verwiesen.

Hier soll ein Aufbautraining ermöglicht werden, um durch das Training mit dem eigenen Körpergewicht Muskeln aufzubauen und um Griffkraft zu erweitern.

Das Projekt findet in den Sommermonaten Donnerstag von 16 bis 20 Uhr an der Calisthenics Anlage vor dem Jugendhaus statt und ist für alle Nutzer ab 14 Jahren offen. In den Herbst und Frühlingsmonaten findet das Projekt Donnerstag von 16 bis 18 Uhr statt. In den Wintermonaten macht das Team eine Pause, da durch die Kälte die Muskeln nicht richtig aktiviert werden und ein Training dann mit einiger Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen führen kann.

Betreut werden die Sportler:innen in den Trainingszeiten von mindestens einem/einer fachkundigen Trainer/Trainerin oder pädagogischen Fachkraft.

Ergänzt wird das Konzept des Tagsports durch die Nutzung des Kletterkubus.

Der Kletterkubus wurde 2013 auf dem Tutti-Kiesi Areal errichtet und wird seither regelmäßig genutzt. Nach dem Wiederaufbau des Jugendreferats 2023 wurde der Kubus auch für Besuchenden des Jugendhauses zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Der Kletterkubus ist ein kleines Gebäude, welches großflächig mit Bodenmatten ausgelegt ist und an dessen Wänden unterschiedliche Griffe angebracht sind, damit man hier Klettern oder Bouldern kann. Bouldern ist eine Unterart des Kletterns und darunter versteht man das Klettern in einem niedrigen Absprungbereich innerhalb der eigenen Griff- beziehungsweise Tritthöhe.

Beide Anlage ergänzen sich in ihrer Wirkungsweise und können so ein Sportprogramm ermöglichen, welches aufeinander aufbaut und Besucher:innen und Nutzer:innen unterschiedlichen Trainingsstandes anspricht.

3.4 Angebote des großen Jugendhauses

Das große Jugendhaus nimmt die Aufgaben wahr, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind. Dazu bedient sich das Jugendreferat folgender Mittel: Workshops, Ausflüge, Ferienangebote, Projekte, Aktionen, und spezielle Angebote für themenbezogene Aktivitäten.

4 Schutzkonzept für die offene Jugendarbeit

Das Schutzkonzept soll allen Mitarbeitenden Handlungsanweisungen aufzeigen, wie sie in kritischen Situationen agieren sollen und wie sie Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer professionellen Tätigkeiten schützen können. Die einzelnen Punkte sollen die Mitarbeitenden dabei unterstützen, gefährdende Indizien zu erkennen und sie zum Reflektieren ihrer eigenen Handlungen und Haltungen anhalten.

Die Vorgaben dieser Schutzkonzeption sind dabei absolut bindend und müssen jedem neuen Mitarbeitenden (Hauptamtliche, Auszubildende, duale Studenten/Studentinnen, Ehrenamtliche und Praktikanten/Praktikantinnen) vor Aufnahme der Arbeit ausgehändigt werden. Jeder Mitarbeitende muss sich nach dem Lesen der Konzeption durch eine Erklärung verpflichten (Verpflichtungserklärung siehe Anhang 11.5), nach den vorliegenden Leitlinien zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu handeln.

4.1 Gesetzliche Grundlagen für die Schutzkonzeption

Seit dem 01. Januar 2012 sind Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gesetzlich verpflichtend (§§ 45, 79a SGB VIII). Dies gilt sowohl in Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII) als auch in allen anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten und/oder betreut werden (§ 45 SGB VIII).

4.2 Definition Gewalt und ihre verschiedenen Formen

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt als „absichtlichen Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt (Etienne G. Krug et al. 2002: S. 15)“. Gewalt kann sich demzufolge in unterschiedlichen Formen manifestieren. Man unterscheidet sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, seelische Gewalt und Vernachlässigung. Diese einzelnen Formen der Gewalt kommen jedoch selten isoliert vor, sondern treten häufig als komplexe Mischformen in Erscheinung, die sich gegenseitig überlappen (Koch-Gromus und Pawils 2016: S. 1 ff.).

Körperliche Gewalt

Der eng gefasste Gewaltbegriff beschränkt sich auf eine zielgerichtete, direkte Schädigung einer Person und bezeichnet damit jegliche Form von körperlicher Gewalt (Andersch 2009: S. 5 f.) bzw. einer Drohung mittels physischem Zwang, der zwischen Menschen ausgeübt wird (Backes 2002: S. 415 ff.).

Seelische Gewalt

Ein weiter gefasster Gewaltbegriff (Kleber 2003: S. 24 ff.) erfasst dagegen auch psychische Gewalt und äußert sich u.a. in verbaler Gewalt wie Diskriminierungen, Beleidigungen oder Drohungen oder auch durch Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung (Andersch 2009: S. 6).

Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt hingegen ist jede sexuelle Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, die bei einer beteiligten Person in Bezug auf den eigenen Körper oder die eigene Sexualität ein unangenehmes Gefühl der Scham, der Unterlegenheit oder der Ausnutzung hervorruft. Während Grenzverletzungen häufig unbeabsichtigt passieren, sind sexuelle Übergriffe geplant (Der Paritätische Paritätisches Jugendwerk NRW 2021: S. 42)“.

Vernachlässigung

Mit Vernachlässigung „ist die (...) Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch die Sorgeberechtigten und –verpflichteten Personen gemeint auf Grund unzureichender Pflege, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigem Schutz vor Gefahren sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten (Deegener 2005: S. 37)“.

Gerade im professionellen Kontext präventiver pädagogischer Arbeit müssen die Gewaltformen sehr differenziert betrachtet werden. Hier kommt es nicht nur auf die Art der Gewaltausübung an, sondern besonders darauf, von wem die Gewaltausübung ausgeht.

4.2.1 Gewalt durch Machtmissbrauch

Bei der Gewalt durch Machtmissbrauch ist Voraussetzung, dass es eine Person gibt, die Macht über eine andere verfügt und somit ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Dies kann aufgrund von übertragener Macht sein, aber auch durch institutionelle Macht oder Macht durch gesellschaftliche Konventionen sein, wie z.B. im Sportbereich oder im kirchlichen Bereich.

Somit muss im Rahmen der Schutzkonzeption dargelegt werden, aus welchem Kreis ein Täter kommen kann. In erster Linie können Täter aus dem Kreis der Personen kommen, die im professionellen, pädagogischen Kontext mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Hier muss ein spezielles Augenmerk darauf gerichtet werden, wer mit Kindern und Jugendlichen arbeiten darf. Daher ist für jeden Mitarbeiter des Jugendreferats zwingend das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses einzufordern, bevor er oder sie das erste Mal im pädagogischen Kontext mit Kindern und Jugendlichen arbeiten darf.

4.2.2 Gewalt durch Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen“ (Ursula Enders et al. 2010: S. 1). Gewalt kann somit von Erwachsenen, professionellen Akteuren im pädagogischen oder ausbildungsrelevanten Kontext ausgehen, aber auch von Kindern und Jugendlichen selbst.

4.2.3 Gewalt durch andere Jugendliche

Übergriffe sind auch unter Kindern und Jugendlichen möglich. Im Jugendalter gehen Übergriffe ebenfalls mit einem Machtgefälle einher und können im Kontext von romantischen Beziehungen oder von Peergruppen entstehen. Besonders verbreitet unter Jugendlichen ist die sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien (UBSKM 2024).

4.3 Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Der gesetzliche Schutzauftrag legt fest, dass beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, ein Handlungsbedarf besteht. Leider werden diese Anhaltspunkte nicht konkretisiert, so dass es immer eine individuelle

Betrachtung nötig ist. Im folgendem sollen einzelne Aspekte genannt werden, die für eine potentielle Kindeswohlgefährdung sprechen können. Die Beurteilung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt ist in der Praxis nicht immer einfach.

4.3.1 Potentielle Merkmale

Manifestieren können sich diese Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Person der Jugendlichen selbst, in seinem Verhalten, im Verhalten der Erziehungsberechtigten, in der familiären Situation, in der Wohnsituation oder auch die persönliche Situation der Erziehungsberechtigten. Daher soll den Mitarbeitenden eine Auflistung potentieller Merkmale (siehe Anlage 11.11) an die Hand gegeben werden, um ihnen die Beurteilung zu erleichtern.

4.3.2 Vorgehensweise

Wie nun die konkrete Vorgehensweise ist, wenn man einen Fall potentieller Kindeswohlgefährdung hat, wird hier im Folgenden dargestellt. Diese Auflistung soll den Mitarbeitenden des Jugendreferats eine Handlungsempfehlung an die Hand geben, damit diese in einem akuten Fall eine Anweisung haben, die ihnen Sicherheit in ihren Vorgehen gibt.

4.3.2.1 Schritt 1: Wahrnehmen und Einschätzung des Risikos

Die Mitarbeiter müssen für das eventuelle Vorliegen von Anhaltspunkte sensibilisiert werden. Sie müssen befähigt werden, um gewichtige Anhaltspunkte erkennen, um die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen abschätzen zu können. Bei dieser Abschätzung müssen mindestens zwei Fachkräfte an der Beratung beteiligt sein und bilden damit die Grundlage der sozialpädagogischen Diagnostik.

Die Gefährdungseinschätzung der seelischen, geistig-kognitiven, körperlichen oder sozialen Entfaltung eines Kindes oder Jugendlichen kann nur unter Beteiligung des jungen Menschen und seiner Interessen erfolgen.

Sollte sich einem Mitarbeitenden des Jugendreferats Rheinfeldens (Baden) der Verdacht aufdrängen, dass das Kindeswohl eines der Besucher:innen gefährdet ist, sollte er/sie umgehend das niedrigschwellige, auf freiwilliger Basis stattfindende und vertrauliche Gespräch mit dem entsprechenden Kind/Jugendlichen suchen. Kann der Verdacht nicht

ausgeräumt werden, muss das Gespräch mit den anderen Mitarbeitenden des Jugendreferats Rheinfelden (Baden) gesucht werden, um die Indizien intern zu reflektieren und zu besprechen. Dies soll auch in Form einer Gesprächsnotiz anonymisiert protokolliert werden, um später – so sich der Verdacht erhärtet – darauf zurückgreifen zu können.

Unterstützende Fragen, die das Vorliegen einer potentiellen Kindeswohlgefährdung erhärten können, sind in der Liste Mögliche Anhaltspunkte (siehe Anlage 11.11) zusammengeführt.

Sofern die Mitarbeitenden in der internen Reflexion zu dem Schluss kommen, dass tatsächlich Indizien für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, muss eine anonymisierte Fallberatung der nächste Schritt sein. Die Leitung muss dann umgehend informiert werden. Sollte sich der Verdacht der Gefährdung erhärten, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) für eine anonyme Fallberatung mit Gefährdungseinstufung hinzuzogen werden. Eine aktuelle Liste mit den insoweit erfahrenen Fachkräften ist in Anlage 11.2 zu finden.

Sollte sich nach der anonymisierten Fallberatung mit einer ieF herausstellen, dass eine Gefährdungsgefahr tatsächlich gegeben ist, muss – nach Unterzeichnung einer Schweigepflichtsentbindung (siehe Anlage 11.10) – das Formular zur Dokumentation zu § 8a SGB VIII⁶ ausgefüllt werden (siehe Anlage 11.9), um die weiteren Schritte nachvollziehbar und zeitnah in die Wege leiten zu können. Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt separat und unter Verschluss, da es sich um sehr sensible Daten handelt.

4.3.2.2 Schritt 2: Einbeziehen der Betroffenen

Kinder und Jugendliche sind als selbstbestimmt und mitbestimmungspflichtig anzusehen. Laut Gesetz sind sie gemäß ihres Entwicklungsstandes zu beteiligen. Dieser Entwicklungsstand ist bei der Miteinbeziehung in Entscheidungen und geplante Schritte zu beachten.

Außerdem hat das Elternrecht, welches sowohl im Grundgesetz wie auch im SGB VIII verankert ist, eine große Bedeutung. Das Elternrecht gesteht den Eltern das natürliche

Recht der Erziehung zu. Gleichzeitig gilt das Elternrecht auch als die zuvorderst obliegende Pflicht der Erziehungsberechtigten.

Somit sind sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch deren Personensorgeberechtigten bei den Entscheidungsprozessen miteinzubeziehen. Auch hier wird empfohlen die Gespräche anhand einer Gesprächsnotiz festzuhalten. Dabei darf der Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt werden. Wie oben bereits erwähnt müssen die betroffenen Kinder und Jugendlichen stets in den Prozess einbezogen werden. Ferner sollte er transparent sein und – wenn möglich - nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen von statten gehen.

4.3.2.3 Schritt 3: Hinwirken auf das Inanspruchnehmen von Hilfen

Zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung soll der Träger die Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen aufmerksam machen. Darunter fällt der Hinweis auf freizugängliche und geeignete Beratungsstellen und das Treffen von verbindlichen Absprachen. Im Anhang ist eine Liste mit allen gängigen und hilfreichen Beratungsstellen im Landkreis Lörrach hinterlegt, auf die aufmerksam gemacht werden kann. Darüber hinaus ist eine Maßnahmenvereinbarung hinterlegt, um zu überprüfen, ob die entsprechenden Personensorgeberechtigten die gegebenenfalls nach Absprache vereinbarten Termine bei der jeweiligen Beratungsstelle/ Hilfen in Anspruch genommen haben. So kann im Zweifel auch nachgewiesen werden, dass die Mitarbeitenden des Jugendreferats Rheinfelden (Baden) gemeinsam mit den Personenberechtigten versucht haben, eine mögliche Hilfe in der Krise zu finden.

Außerdem soll der Vorgang detailliert dokumentiert und die betroffenen Personen über die Meldepflicht des Trägers beim Jugendamt informiert werden. Das Jugendreferat soll gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4.3.2.4 Schritt 4: Information der zuständigen Stellen

Zeigen die Bemühungen keine Verbesserung der Situation, muss das Jugendamt informiert werden. Außerdem ist das Jugendamt zu informieren, wenn die involvierten Fachkräfte des Jugendreferats Rheinfelden (Baden) sich nicht sicher sind, ob die vereinbarten Hilfen die Gefährdung abgewendet haben.

4.4 Gefährdungsanalysen, Präventionen, Interventionen und Evaluationen

4.4.1 Allgemeine Bestimmungen im Jugendreferat

Bei allen Angeboten des Jugendreferats ist es unser Ziel, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich jede:r sicher fühlen kann. Um dies zu erreichen, müssen Verletzungen jeglicher Art verhindert werden, egal ob es sich um körperliche oder seelische Verletzungen handelt. Dazu werden die Situationen und Räume der Jugendarbeit einer vierstufigen Betrachtung unterzogen. Diese vier Stufen sind die Gefährdungsanalyse, die Prävention, die Intervention und die Evaluation.

Gefährdungsanalyse

Vor jeglichen Projekten und Veranstaltungen, die im Rahmen des Jugendreferats organisiert werden, müssen zunächst mögliche Risiken und Gefahren, die bei der Durchführung entstehen könnten, abwogen werden. Häufige Themen, die zum einen in der OJA, als auch speziell im Jugendreferat Rheinfelden vorkommen, sind z.B. Macht und Machtmissbrauch, Grenzverletzungen, Nähe-Distanzverhältnis, Beteiligungs- bzw. Beschwerdemechanismen und Körper- bzw. Sexualerziehung (Aufklärung) etc. Unter der Berücksichtigung der genannten Aspekte werden die einzelnen Angebote und Projekte analysiert und erarbeitet. Abhängig von Projekt oder Angebot spezifizieren sich einzelne Themengebiete (Bsp.: bei Mädchen- oder Jungengruppe ist öfters das Thema Aufklärung wichtig).

Prävention

Im Team wird eine Gesprächskultur gepflegt. Dies zeichnet sich bereits im Leitbild des Jugendreferates ab. In den Teamsitzungen werden Fälle und Vorkommnisse besprochen und reflektiert. Des Weiteren wird in jeder Teamsitzung ein Fachaustausch über die jungen Menschen geführt, um präventiv auf negative Tendenzen einwirken zu können.

Hierbei wird das Verhalten der Mitarbeitenden gegenüber der Klientel und das Verhalten der jungen Menschen untereinander reflektiert.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an einem Supervisionsangebot teil, um das Handeln der jungen Menschen und der Mitarbeitenden zu überprüfen und um adäquate Handlungsschritte einleiten zu können. Dies soll zusätzlich einer Eskalation der Situation vorbeugen. Des Weiteren sollen sich die Mitarbeitenden entsprechend fortbilden, um eine kritische Situation rechtzeitig erkennen zu können und adäquate Mechanismen zu initiieren. Gibt es im Team betroffene Personen, können sich diese an die nächst höhere Instanz, den Personalrat, oder eine sonstigen Vertrauensperson wenden, um entsprechend Unterstützung und Beratungsangebote zu erhalten.

Das Netzwerk Jugend in Rheinfelden hält jährlich ein Präventionsangebot zu markanten Themen vor, welche stetig überprüft werden. Hierbei werden sowohl die jungen Menschen erreicht, als auch Fachkräfte, Lehrpersonen und Eltern. Um eine Nachhaltigkeit zu erreichen, werden viele Themen methodisch ausgearbeitet und gemeinsam mit den Teilnehmern in Stationen erarbeitet. Auch hier stehen die Fachkräfte für die jungen Menschen zur Beratung zur Verfügung.

Bei Veranstaltungen mit Vereinen und anderen Einrichtungen wird darauf geachtet, dass sie ein Schutzkonzept vorweisen, um den Schutz der jungen Menschen als Koordinator gewährleisten zu können. Des Weiteren werden unsere Honorarkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu unterschiedlichen Themen bedarfsgerecht geschult. Zudem nehmen alle Honorarkräfte an der Jugendleitercard-Ausbildung teil. Das Jugendreferat fordert außerdem von allen Mitarbeitenden ein Führungszeugnis ein.

Intervention

Bei jedem grenzverletzenden Vorfall, ob zwischen beispielsweise Mitarbeitende-Besuchende, Mitarbeitende-Mitarbeitende, Besuchende-Mitarbeitende muss zunächst Klarheit geschaffen werden und die Anschuldigung soll auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Hierzu helfen einige Fragestellungen.

zur konkreten Handlung:

Kam es zu einer Grenzverletzung ?

Wie prekär ist die Grenzverletzung für den Geschädigten – muss sofort gehandelt werden? Müssen weitere Fachpersonen eingeschaltet werden?

Perspektive des Betroffenen:

Wie stark ist das Opfer betroffen? Wie wurde die Handlung wahrgenommen (Schock, Trauma?)

Sozial-gesetzliche Einordnung:

Könnte diese Handlung aus Gründen rechtens gewesen sein (fachliche Einschätzung)?

Mit welchen rechtlichen Folgen ist zu rechnen?

Begleitumstände:

Wurde die Handlung durch Risikofaktoren begünstigt, waren diese vielleicht sogar der Auslöser der Handlung (Unterbesetzung, Unerfahrenheit, übermäßiger Stress)

Handelnde Person:

Welche Motivation könnte die handelnde Person gehabt haben und inwieweit muss und kann sie Verantwortung für ihr Handeln übernehmen?

Nicht jede Situation kann präventiv gehandhabt werden und deshalb ist es ebenso wichtig zu intervenieren. Dies bedeutet eine gefährdende Situation zu erkennen in dem Moment, in dem sie geschieht. So kann der weitere Verlauf kontrolliert und eingedämmt werden. Problematisch hierbei ist, dass bei der fachlichen Einschätzung von Hauptamtlichen, Situationen verschieden ausgelegt werden können und eine Beratung im Team sehr hilfreich sein kann.

Evaluation

Im Jugendreferat wird bereits ein stetiger und gemeinsamer Austausch praktiziert. Themen, die dabei aufkommen, erhalten im Team Zeit und Raum zeitnah besprochen zu werden. Schwierigere Fälle mit jungen Menschen werden in der Fallsupervision besprochen und aufgearbeitet, um alle möglichen Facetten des Falls erfassen zu können und um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Das Team reflektiert regelmäßig seine Rolle und das pädagogische Vorgehen, um angemessen und qualitativ reagieren zu können. Der Betreuungsschlüssel wird regelmäßig überprüft und angepasst, um ein täterunfreundliches Umfeld zu schaffen und angemessen auf Gespräche von jungen Menschen eingehen zu können.

Die Mitarbeitenden des Jugendreferats reflektieren und überarbeiten ihre Aufgaben in regelmäßigen Abständen, um auf neue Themen, Interessen und Bedürfnisse schnell reagieren zu können. Um zusätzlich die Qualität zu überprüfen, gibt es jährlich zur Reflektion eine Jahresplanung. Bei dieser werden auf Veränderungen in der Struktur, der Verwaltung und bei den jugendspezifischen Themen eingegangen und in das Programm aufgenommen.

Hierzu hilft folgender Fragekatalog zur Dokumentation:

- Wie wurde die Situation gelöst?
- Wurde ruhig und sachlich gehandelt?
- Wurden alle Parteien in ein Gespräch eingebunden?
- Wie ist der aktuelle Stand?
- Wie hat man sich selbst verhalten? Professionell? Emotional?
- Musste Hilfe von extern zugezogen werden? (Polizei etc.)
- Kam es zu einer Anzeige?
- Was muss getan werden um diese Situation zukünftig zu verhindern?
- Gibt es Bedarf nach Rehabilitationsangeboten?
- Wurde die Situation dokumentiert?
- Gibt es vergleichbare Situationen aus der Vergangenheit?
- Müssen rehabilitierende Maßnahmen in Erwägung gezogen werden (erneutes Gespräch mit Fokus auf Besserung des Geschädigten) oder Kontakt zu einer Fachstelle hergestellt werden?

4.4.2 Großes Jugendhaus

Gefährdungsanalyse

- Einschätzen und Erkennen von „Hotspots“ auf dem Gelände: Ecke vor dem Jugendhaus (toter Winkel), Basketballplatz hinter dem Haus, Saal, abgeschlossene, für Klientel nicht zugängliche Räume (Bsp. Büro, Techniklager, Bufdibüro, Küche, Kaltlager etc.).
- Fachlich einzuschätzende Situationen: Tumult und Anhäufungen im Offenen Treff, alkoholisierte junge Menschen (eskalierende Situationen sind bereits Maßnahmen für Intervention).

- Passenden Personalschlüssel regelmäßig einschätzen (zu wenig Personal im offenen Treff bedeutet erhöhtes Risiko).

Prävention

Für das Jugendhaus werden präventive Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Die Jugendreferatsmitarbeitenden beobachten das Geschehen im Offenen Treff stets mit einem geschulten Blick, um Eskalationen und Übergriffigkeiten zu verhindern.
- Die Mitarbeitenden hören den jungen Menschen in Gesprächen aktiv zu, um sie ihrer Situation entsprechend beraten zu können.
- Junge Menschen können sich jederzeit von einer Fachkraft beraten lassen.
- Ist der Offene Treff nicht der geeignete Rahmen für ein Gespräch, kann dies zu einen anderen Zeitpunkt, im Einverständnis mit dem jungen Menschen, weitergeführt werden.
- Um ein täterunfreundliches Umfeld zu schaffen, gibt es im Jugendhaus keine versteckten Ecken.
- Die Mitarbeiter:innen machen während des Offenen Treffs regelmäßige Kontrollgänge auf allen Ebenen des Hauses, um Gefahrenbereiche auszuschließen.
- Auf jeder Ebene des Jugendhauses gibt es Mitarbeiter:innen, die im Notfall rechtzeitig einschreiten können.
- Der Betreuungsschlüssel ist dem Besucherandrang entsprechend angepasst
- Im Jugendhaus hängt gut zugänglich das gemeinsam erarbeitete Regelwerk aus, welches Transparenz gegenüber den Jugendhausbesucher:innen schafft.
- Die jungen Menschen haben die Möglichkeit während des Offenen Treffs zur Sprechstunde bei einer Fachkraft zu gehen. Hier können sie sich beraten lassen oder sich an weitere Fachstellen verweisen lassen. Hierbei wird dieses zum Schutz der Mitarbeitenden und des jungen Menschen in einem gut einsichtigen Raum geführt.
- Der Status des Körperkontakts muss ausgehandelt und stetig überprüft werden. Dabei geht der Erstkontakt von dem Klienten aus.

- Jedoch müssen die Mitarbeitenden den jungen Menschen Transparenz reflektieren, ob der Körperkontakt seitens Besuchenden und den Mitarbeitenden gegenüber erwünscht ist.

Intervention

Für das Jugendhaus werden intervenierende Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Betroffene/geschädigte Personen (Klientel) können sich an die Person des Vertrauens im Team wenden, dennoch sollte diese unbedingt eine Fachkraft sein, da hier sozialpädagogisches Handeln nötig ist. Die Fachkraft zieht das Team zur Beratung dazu und schaltet nach Durchführung des Handlungs- und Interventionsplan eine ieF oder direkt eine Fachstelle ein. Hier wird jeder Schritt dokumentiert.
- Intervenierendes Vorgehen bei betroffenen Mitarbeitenden ist in Punkt „4.4 Intervention“ bereits erläutert.

Evaluation

Für das Jugendhaus werden evaluierende Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Aktives Reagieren auf und gemeinsames Reflektieren bei Situationen mit Gewalt und Machtmissbrauch, Bestärkung des Opfers.
- Der oder die Täter werden für die Lage des Opfers sensibilisiert. Es wird in einem Gespräch das Verhalten des Täters reflektiert und versucht bestmöglich pädagogisch darauf einzuwirken. Wichtig ist auch, dass wir keinem Rollengefüge entsprechen und dies den jungen Menschen klar kommunizieren.
- Gemeinsam wird mit den jungen Menschen einmal im Jahr eine Evaluation zum Wohlbefinden im Jugendhaus durchgeführt und ausgewertet.
- Die Evaluation kann in die Jahresplanung des Jugendreferats mit einfließen, um entsprechend handeln zu können.
- Im Offenen Treff reflektieren die Mitarbeitenden ihr Verhalten zur Nähe und Distanz. Die Mitarbeitenden entscheiden sachlich, ob Körperkontakt (Trösten, Umarmung nach längerer Beziehung, sportliche Aktivitäten) angemessen ist.

4.4.3 Dezentrale Einrichtung Morgenrot in Herten

Gefährdungsanalyse

- Einschätzen und Erkennen von „Hotspots“ auf dem Gelände: Ecke vor dem Jugendtreff (toter Winkel, Weg neben dem Haus, Gelände hinter dem Keller, Eingang altes Schulhaus).
- Fachlich einzuschätzende Situationen: Tumult und Anhäufungen im Offenen Treff, berauschte junge Menschen (eskalierende Situationen sind bereits Maßnahmen für Intervention).
- Verantwortungsvolle junge Menschen für selbstverwalteten Kioskbetrieb.

Prävention

Für den Jugendtreff „Morgenrot“ werden präventive Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Die Mitarbeitenden machen während des Offenen Treffs regelmäßige Kontrollgänge auf allen Ebenen des Hauses, um Gefahrenbereiche auszuschließen.
- Der Kioskbetrieb wird selbstverwaltet und die jungen Menschen sind sich ihrer Verantwortung im Klaren. Die Fachkraft ist im stetigen Austausch mit diesen.
- Junge Menschen können sich von der Fachkraft beraten lassen. Hierbei können sie sich an eine weitere Fachstelle verweisen lassen.
- Ist der Offene Treff nicht der geeignete Rahmen für ein Gespräch, kann dies auf einen anderen Zeitpunkt, im Einverständnis mit dem jungen Menschen, verschoben werden.
- Um ein täterunfreundliches Umfeld zu schaffen, gibt es im Jugendtreff keine versteckten Ecken.
- Im Jugendtreff hängt gut zugänglich ein Regelwerk aus, welches Transparenz gegenüber den Jugendtreffbesuchenden schafft.
- Der Status des Körperkontakts muss ausgehandelt und stetig überprüft werden. Dabei geht der Erstkontakt von den Besuchenden aus.

- Jedoch muss der Mitarbeitende den jungen Menschen Transparenz reflektieren, ob der Körperkontakt seitens Besuchenden und den Mitarbeitenden gegenüber erwünscht ist.

Intervention

Für den Jugendtreff „Morgenrot“ werden intervenierende Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Betroffene/geschädigte Personen (Klientel) können sich an die Person des Vertrauens im Team melden. Hier lernen die jungen Menschen Ansprechpersonen für ihre Bedürfnisse und Fragen kennen. Ebenfalls erhalten Lehrkräfte, Fachkräfte und Eltern die Möglichkeit sich auszutauschen und Informationen über diverse Fach- und Beratungsstellen zu sammeln.

Evaluation

Für den Jugendtreff „Morgenrot“ werden evaluierende Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Aktives Reagieren auf und gemeinsames Reflektieren bei Situationen mit Gewalt und Machtmissbrauch, Bestärkung des Opfers.
- Der oder die Täter werden für die Lage des Opfers sensibilisiert. Es wird in einem Gespräch das Verhalten des Täters reflektiert und versucht bestmöglich pädagogisch darauf einzuwirken. Wichtig ist auch, dass wir keinem Rollengefüge entsprechen und dies den jungen Menschen klar kommunizieren.
- Die Evaluation wird in die Jahresplanung des Jugendreferats mit einfließen, um entsprechend handeln zu können.
- Im Offenen Treff reflektieren die Mitarbeitenden ihr Verhalten zur Nähe und Distanz. Die Mitarbeitenden entscheiden sachlich, ob Körperkontakt (Trösten, Umarmung nach längerer Beziehung, sportliche Aktivitäten) angemessen ist.

4.4.4 Dezentrale Einrichtung 4Us in Karsau

Gefährdungsanalyse

- Einschätzen und Erkennen von „Hotspots“ auf dem Gelände: Ecke vor dem Jugendtreff (toter Winkel, Weg hinter dem Haus).

- Fachlich einzuschätzende Situationen: Tumult und Anhäufungen im Offenen Treff, berauschte junge Menschen (eskalierende Situationen sind bereits Maßnahmen für Intervention).

Prävention

Für den Jugendtreff „4us“ werden präventive Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Die Mitarbeitenden machen während dem Offenen Treff regelmäßige Kontrollgänge auf allen Ebenen des Hauses, um Gefahrenbereiche auszuschließen.
- Aufgrund der enormen Altersspanne wird der Treff von 16:00-18:00 Uhr den Jüngeren vorbehalten und die Zeiten von 18:00-20:00 Uhr sind für die älteren Jugendlichen reserviert. So sollen Konflikte zwischen Unterschiedlichen Altersgruppen und in Ermangelung eines Ausweichsraumes vermieden werden.
- Junge Menschen können sich von der Fachkraft beraten lassen. Hierbei können Sie sich an eine weitere Fachstelle verweisen lassen.
- Ist der Offene Treff nicht der geeignete Rahmen für ein Gespräch, kann dies auf einen anderen Zeitpunkt, im Einverständnis mit dem jungen Menschen, verschoben werden.
- Um ein täterunfreundliches Umfeld zu schaffen, gibt es im Jugendtreff keine versteckten Ecken.
- Im Jugendtreff hängt gut zugänglich ein Regelwerk aus, welches Transparenz gegenüber den Jugendtreffbesuchenden schafft.
- Der Status des Körperkontakts muss ausgehandelt und stetig überprüft werden. Dabei geht der Erstkontakt von dem Klienten aus.
- Jedoch muss der Mitarbeitende den jungen Menschen Transparenz reflektieren, ob der Körperkontakt seitens Besuchenden und den Mitarbeitenden gegenüber erwünscht ist.

Intervention

Für den Jugendtreff „4Us“ werden intervenierende Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Betroffene/geschädigte Personen (Klientel) können sich an die Person des Vertrauens im Team wenden. Hier lernen die jungen Menschen Ansprechpartner:innen für ihre Bedürfnisse und Fragen kennen. Ebenfalls erhalten Lehrkräfte, Fachkräfte und Eltern die Möglichkeit sich auszutauschen und Informationen über diverse Fach- und Beratungsstellen zu sammeln.

Evaluation

Für den Jugendtreff „4Us“ werden evaluierende Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Aktives Reagieren auf und gemeinsames Reflektieren bei Situationen mit Gewalt und Machtmissbrauch, Bestärkung des Opfers.
- Der oder die Täter werden für die Lage des Opfers sensibilisiert. Es wird in einem Gespräch das Verhalten der Täter reflektiert und versucht bestmöglich pädagogisch darauf einzuwirken. Wichtig ist auch, dass wir keinem Rollengefüge entsprechen und dies den jungen Menschen klar kommunizieren.
- Die Evaluation kann in die Jahresplanung des Jugendreferats mit einfließen, um entsprechend handeln zu können.
- Im Offenen Treff reflektiert der Mitarbeitende sein Verhalten zur Nähe und Distanz. Die Mitarbeitenden agieren sachlich, ob Körperkontakt (Trösten, Umarmung nach längerer Beziehung, sportliche Aktivitäten) angemessen ist.

4.4.5 Nachtsport

Gefährdungsanalyse

- „Hotspots“ auf dem Gelände erkennen und einschätzen: Umkleiden & Duschen, Toiletten, unbeleuchtetes Außengelände vor den Hallen, kleine Trainer:in-Lehrer:innen-Kabinen, Sportgeräte Räume.
- Fachlich einzuschätzende Situationen: Aufruhr und Anhäufungen auf den Schulhöfen vor den Hallen, alkoholisierte Jugendgruppen, Wutausbrüche im Sportgeschehen, Unstimmigkeiten einzelner Gruppen, verbale Auseinandersetzungen.

- Passender Personalschlüssel muss regelmäßig eingeschätzt und angepasst werden (zu wenig Personal im Nachtsport bedeutet erhöhtes Risiko, Sprache, Vulgarität, altersgerecht, verschiedene Nationalitäten).
- Gruppendynamiken einschätzen („...liegt etwas in der Luft?“), genderspezifische Dynamiken einschätzen (fühlt sich ein weiblicher oder nonbinärer Besucher eingeschüchtert?).

Prävention

Für den Nachtsport werden präventive Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Stimmung der jungen Menschen sensibel/empathisch aufnehmen und auf Gespräche einlassen.
- Bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zwischen Teilnehmenden frühzeitig durch Gespräche auf Deeskalation hinwirken.
- Vulgäre Sprache frühzeitig unterbinden.
- Sportmöglichkeiten aufzeigen, Teilnehmende motivieren, Angebote anbieten.
- Einführung von Ritualen.
- Thematisierung & Sensibilisierung verschiedener Themen: Sport im Allgemeinen (positive Effekte), gesunde Ernährung, Alkohol/Drogenkonsum.
- Einhaltung des gemeinsam erstellten Ehrenkodex für das Team.
- Einhaltung der Nachtsport-Regeln durch Teilnehmende beachten .
- Passender Personalschlüssel, Nachtsportteam besteht aus zwei Abendleitungen, ein bis zwei Coaches und ein bis drei Juniorcoaches pro Abend.
- Hauptamtliche, die den Nachtsport betreuen, dürfen bei Anbruch der Dämmerung nur noch zu zweit unterwegs sein.
- Regelmäßige Schulungen zu Themen wie z.B. Deeskalation.
- JuLeiCa für alle Honorarkräfte.
- Erste-Hilfe-Kurs für alle Hauptamtlichen und Honorarkräfte.
- Qualifizierung des Teams.
- Gute Rücksprache mit Projektleitung.

- Absprachen im Team: Handhabung von Situationen, Körperkontakt Nachtsportteammitglied zu Teilnehmenden, Rituale, Einhaltung und Durchsetzung von Regeln.
- Sensibilisierung des Teams für verbale, körperliche, seelische und sexuelle Gewalt durch die Projektleitung.

Intervention

Gerade bei der Intervention ist es hilfreich sich kurz abzustimmen bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Für den Nachtsport werden intervenierende Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Aufteilung und klare Absprachen in beiden Hallen; min. eine Abendleitung, ein Coach und ein Juniorcoach (wenn nötig zusätzliche Teammitglieder aus einer Halle abziehen um Deeskalation herbeizuführen → zwei Abendleitungen oder zusätzlicher Coach) .
- Abendleitung soll klare und frühzeitige Anweisungen bei Konflikten an Coach und Juniorcoach geben.
- Bei Konflikten (Schlägerei, Vandalismus) auf dem Gelände in oder vor den Hallen deeskalierend wirken und wenn nötig die Polizei rufen, diese sind über das Projekt informiert, Selbstschutz hat Vorrang.
- Bei gewaltsamen Ausbrüchen (durch Foul, verbalen Angriff etc.) Gruppen/Betreffende trennen, Hilfe im Team oder durch Teilnehmende ersuchen, wenn möglich Schlichtgespräche führen.
- Zeitnahe Information an die Projektleitung.
- Dokumentation im Abendprotokoll.
- Absprachen im Team bzgl. weiterem Vorgehen.
- Verbale Gewalt thematisieren.
- Deeskalierende Haltung des Teams.
- Themen der Teilnehmenden ernst nehmen und Rücksprache mit dem Team halten, wenn nötig auf sofortiges Handeln hinwirken.
- Bei zerstörerischem oder absolut unbelehrbarem Verhalten ist als letzter Schritt auch ein Ausschluss möglich.

Evaluation

Für den Nachtsport werden evaluierende Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Aktenvermerk bei Konflikten & Vorkommnissen (Schlägerei, Vandalismus, Verletzungen).
- Regelmäßiger Austausch direkt nach dem Angebot im Team (Nachbesprechung), aber auch in separaten regelmäßigen Teamsitzungen.
- Gespräche mit Projektleitung.
- Anpassung der Gegebenheiten des Nachtsports (Personal, Schulungen).
- Regelmäßig stattfindende Teamsitzungen.

4.4.6 Tagsport (Calisthenics-Anlage und Boulder-Kubus)

Gefährdungsanalyse

- „Hotspots“ auf dem Gelände erkennen und einschätzen: Toiletten & Dusche, Kaltkeller, Winkel unter der Treppe, unbeleuchtetes Außengelände vor dem Boulder-Kubus und der Calisthenics-Anlage, nichteinsehbarer Kubus.
- Fachlich einzuschätzende Situationen: Aufruhr und Anhäufungen im Jugendhaus oder auf dem Gelände davor (Tutti Kiese und Vaconodome), alkoholisierte oder unter Drogen stehende Jugendgruppen, Wutausbrüche im Sportgeschehen, Unstimmigkeiten einzelner Gruppen, verbale Auseinandersetzungen.
- Passender Personalschlüssel muss regelmäßig eingeschätzt und angepasst werden (zu wenig Personal im Tagsport bedeutet erhöhtes Risiko, Sprache, Vulgarität, altersgerecht, verschiedene Nationalitäten).
- Gruppendynamiken einschätzen („...liegt etwas in der Luft?“), genderspezifische Dynamiken einschätzen (fühlt sich ein weiblicher oder nonbinärer Besucher eingeschüchtert).

Prävention

Für den Tagsport werden präventive Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Stimmung der jungen Menschen sensibel/empathisch aufnehmen und auf Gespräche einlassen.

- Bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zwischen Teilnehmenden frühzeitig durch Gespräche auf Deeskalation hinwirken.
- Vulgäre Sprache frühzeitig unterbinden.
- Sportmöglichkeiten aufzeigen, Teilnehmer:innen motivieren, Angebote anbieten.
- Einführung von Ritualen.
- Thematisierung & Sensibilisierung verschiedener Themen: Sport im Allgemeinen (positive Effekte), Gesunde Ernährung, Alkohol/Drogenkonsum.
- Einhaltung von gemeinsam erstelltem Ehrenkodex für das Team.
- Einhaltung der Tagsport Regeln durch Teilnehmende beachten.
- Passender Personalschlüssel, Team besteht aus ein bis zwei Trainer:innen pro Anlage.
- Regelmäßige Schulungen zu Themen wie z.B. Deeskalation.
- JuLeiCa für alle Honorarkräfte.
- Erste-Hilfe-Kurs für alle Hauptamtlichen und Honorarkräfte.
- Qualifizierung des Teams.
- Gute Rücksprache mit Projektleitung.
- Absprachen im Team: Handhabung von Situationen, Körperkontakt Calisthenics-Sport Teammitglied zu Teilnehmenden, Rituale, Einhaltung und Durchsetzung von Regeln.
- Sensibilisierung des Teams durch die Projektleitung für verbale, körperliche, seelische und sexuelle Gewalt.

Intervention

Gerade bei der Intervention ist es hilfreich sich kurz abzustimmen bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Für den Tagsport werden intervenierende Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Aufteilung und klare Absprachen an beiden Anlagen; min. ein:e Trainer:in pro Anlage ist notwendig (wenn nötig zusätzliche Teammitglieder aus dem Jugendhaus abziehen um Deeskalation herbeizuführen).

- Bei Konflikten (Schlägerei, Vandalismus) auf dem Gelände in oder an der Anlage selbst deeskalierend wirken und wenn nötig die Polizei rufen, diese sind über das Projekt informiert, Selbstschutz hat Vorrang.
- Bei gewaltsamen Ausbrüchen (durch Frustration etc.) Gruppen/Betreffende trennen, Hilfe im Team oder durch Teilnehmende ersuchen, wenn möglich Schlichtgespräche führen.
- Zeitnahe Information an die Projektleitung.
- Dokumentation im Protokoll.
- Absprachen im Team bzgl. weiterem Vorgehen.
- Verbale Gewalt thematisieren.
- Deeskalierende Haltung des Teams.
- Themen der Teilnehmenden ernst nehmen und Rücksprache mit dem Team halten, wenn nötig auf sofortiges Handeln hinwirken.
- Bei zerstörerischem oder absolut unbelehrbarem Verhalten ist als letzter Schritt auch ein Ausschluss möglich.

Evaluation

Für den Tagsport werden evaluierende Maßnahmen folgendermaßen umgesetzt:

- Aktenvermerk bei Konflikten & Vorkommnissen (Schlägerei, Vandalismus, Verletzungen).
- Regelmäßiger Austausch direkt nach dem Angebot im Team (Nachbesprechung), aber auch in separaten Teamsitzungen.
- Gespräche mit Projektleitung.
- Anpassung der Gegebenheiten des Tagsports (Personal, Schulungen).
- Regelmäßig stattfindende Teamsitzungen.

4.4.7 Ausflüge

Da bei Ausflügen immer wieder neue Gegebenheiten vorhanden sind, muss man sich auf diese auch immer wieder neu einstellen. Daher erfordern Ausflüge eine ganz andere Vorbereitung.

Gefährdungsanalyse

- Im Vorfeld muss geklärt werden, wie die Beschaffenheit der Umgebung auf dem Ausflug sein wird. Muss es verschiedene Gruppen geben oder bleibt die Gruppe zusammen.
- Wird es „Hotspots“ geben wie z.B. Toiletten oder Umkleidekabinen bei sportlichen Aktivitäten wie z.B. schwimmen gehen.
- Art des Fortbewegungsmittels muss beachtet werden (ÖV, Jugendbus, Fahrrad, private PKWs usw.).
- Körperliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden beachten, Grad in dem Hilfeleistungen erforderlich sind.

Prävention

- Die Fachkräfte müssen sich im Vorfeld gut über die Orte der Ausflüge informieren, um Gefahrenquellen zu erkennen.
- Pro Ausflug müssen mindestens zwei Hauptamtliche Fachkräfte als Begleitung mitgenommen werden.
- Bei Ausflügen müssen die Mitarbeitenden jeweils ihr Diensthandy mitführen.
- Bei der Benutzung eines Verkehrsmittels muss pro Gruppe ein:e Mitarbeiter:in des Jugendhauses dabei sein.
- Bei der Zusammenstellung von einzelnen Gruppen sind soziale Beziehungen zu berücksichtigen, damit Konflikte bereits im Vorfeld vermieden werden können.
- Verbindliche Regeln, welche für jeden Ausflug neu erarbeitet werden, sind festzulegen und einzuhalten.
- Stimmung der jungen Menschen sensibel/empathisch aufnehmen und auf Gespräche einlassen.
- Bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zwischen Teilnehmenden frühzeitig durch Gespräche auf Deeskalation hinwirken.
- Vulgäre Sprache frühzeitig unterbinden.
- Bei der Einteilung der Mitarbeiter möglichst auf deren Vorlieben und Leistungsfähigkeit achten.

- Die Mitarbeitenden, die als Begleitpersonen den Ausflug begleiten, sollen über einen Erste-Hilfe-Kurs verfügen.

Intervention

- Mitarbeitende sollen klare und frühzeitige Anweisungen bei Konflikten geben
- Regeln für den Ausflug werden mit den Jugendlichen zusammen erarbeitet und deren Einhaltung wird kontrolliert.
- Bei Nichteinhalten der Regeln wird das Gespräch gesucht. Sollte sich das Verhalten nicht ändern, kann der Jugendliche vom Ausflug ausgeschlossen werden (auch für Zukünftige).
- Absprachen im Team: Reaktion auf bestimmte Situationen (auch wenn man die Gruppe in mehrere Grüppchen getrennt hat).
- Mitarbeitende führen immer ein Diensthandy bei sich. Die Nummer ist jedem Teilnehmenden bekannt.
- Mitarbeitende führen mindestens ein erste Hilfe Set mit.
- Dokumentation im Protokoll.
- Absprachen im Team bzgl. weiterem Vorgehen.
- Verbale Gewalt thematisieren.
- Deeskalierende Haltung des Teams.
- Sensibilisierung des Teams für verbale, körperliche, seelische und sexuelle Gewalt.

Evaluation

- Aktenvermerk bei Konflikten & Vorkommnissen (Schlägerei, Verletzungen, Beleidigungen, Mobbing usw.).
- Regelmäßiger Austausch direkt nach dem Angebot im Team. (Nachbesprechung), aber auch in separaten Teamsitzungen.
- Gespräche mit Projektleitung, die den Ausflug geplant hat.
- Anpassung an den Gegebenheiten bei Ausflügen (Personal, Schulungen).
- Regelmäßig stattfindende Teamsitzungen.
- Informationen an die Referatsleitung, um eventuell aufkommende Fragen beantworten zu können.

4.4.8 Abendveranstaltungen und Übernachtungen im Jugendhaus

Die Herausforderung bei Abendveranstaltungen und Übernachtungen liegt in der Dunkelheit, die zu diesen Zeiten vorherrschen werden. Dies bedeutet eine schlechtere Möglichkeit der Einsehbarkeit für die Fachkräfte und erfordert daher intensive Vorbereitungen.

Gefährdungsanalyse

- Im Vorfeld muss geklärt werden, wie die Räumlichkeiten genutzt werden sollen. Muss es verschiedene Untergruppen geben oder bleibt die Gruppe zusammen.
- Wird die Gruppe getrennt muss sichergestellt sein, dass jeweils mindestens eine Person des Jugendreferats pro Untergruppe vorhanden ist und dort mitgehen.
- Fragen wie: Wird es „Hotspots“ geben wie z.B. Toiletten oder Räume in denen sich umgezogen werden soll, wo befinden sich die Schlafräume, welche Räume sollen bei Veranstaltungen zugänglich sein, müssen im Vorfeld geklärt werden.
- Nicht genutzte Räume können aufgrund der abgelegenen Lage nicht einsehbar sein. Diese werden verschlossen.
- Besonders Räume im oberen Bereich des Jugendhauses kommen als weiteren Hotspot bei Veranstaltungen in Frage.

Prävention

- Das Außengelände wird bei Veranstaltungen nur genutzt, solange es noch nicht dunkel ist. Nach Einbruch der Dunkelheit muss ein Mitarbeiter verständigt werden oder vor Ort sein.
- Außenbeleuchtung ist zu aktivieren.
- Bei Übernachtungen sollen Mitarbeiter beiderlei Geschlechts eingesetzt werden, damit die Jugendlichen sich die Art der Ansprache aussuchen können, wenn es zu Konflikten kommt.
- Bei Übernachtungen werden die Gruppen unter Berücksichtigung der sozialen Beziehungen, der Geschlechter und der sexuellen Orientierung zugeordnet.
- Bei Veranstaltungen werden die Jugendlichen angehalten, sich zu zweit auf dem Gelände und in Haus zu bewegen.

- Jugendliche sollen vor der Veranstaltung oder Übernachtung nochmal für die Einhaltung der einzelnen Zonen einer Person sensibilisiert werden (keine Grenzüberschreitungen).

Intervention

- Mitarbeitende sollen klare und frühzeitige Anweisungen bei Konflikten geben.
- Regeln für die Übernachtung werden mit den Jugendlichen zusammen erarbeitet und deren Einhaltung wird kontrolliert.
- Regeln für Veranstaltungen hängen gut sichtbar im Saal und den Gruppenräumen aus.
- Bei Nichteinhalten der Regeln wird das Gespräch gesucht. Sollte sich das Verhalten nicht ändern, kann der Jugendliche von der Veranstaltung oder der Übernachtung ausgeschlossen werden.
- Vorfälle werden mit Dokumentation im Protokoll festgehalten.
- Absprachen im Team bzgl. weiterem Vorgehen.
- Verbale Gewalt thematisieren.
- Deeskalierende Haltung des Teams.
- Sensibilisierung des Teams für verbale, körperliche, seelische und sexuelle Gewalt.

Evaluation

- Aktenvermerk bei Konflikten & Vorkommnissen (Schlägerei, Verletzungen, Beleidigungen, Mobbing usw.).
- Regelmäßiger Austausch direkt nach dem Angebot im Team (Nachbesprechung), aber auch in separaten Teamsitzungen.
- Gespräche mit Projektleitung, die die Veranstaltung geplant hat.
- Anpassung an den Gegebenheiten bei Ausflügen (Personal, Schulungen).
- Regelmäßig stattfindende Teamsitzungen.

4.4.9 Ferienfreizeiten

Bei Ferienfreizeiten stehen die Mitarbeiter:innen vor der Herausforderung, dass es sich in der Regel um unbekanntes Gebiet handelt und zusätzlich noch die

Übernachtungssituation geregelt werden muss. Eine intensive Vorbereitung ist daher auch hier unverzichtbar.

Gefährdungsanalyse

- Im Vorfeld muss geklärt werden, wie die Beschaffenheit der Umgebung auf der Ferienfreizeit sein wird. Muss es verschiedene Gruppen geben oder bleibt die Gruppe zusammen.
- Wird es „Hotspots“ geben wie z.B. Toiletten oder Umkleidekabinen bei sportlichen Aktivitäten wie z.B. schwimmen gehen.
- Art des Fortbewegungsmittels muss beachtet werden (ÖV, Jugendbus, Fahrrad, private PKWs usw.).
- Körperliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden beachten, Grad in dem Hilfeleistungen erforderlich sind.

Prävention

- Die Fachkräfte müssen sich im Vorfeld gut über die Orte der Ferienfreizeit informieren, um Gefahrenquellen zu erkennen.
- Pro Ferienfreizeit müssen mindestens zwei Hauptamtliche Fachkräfte als Begleitung mitgenommen werden.
- Während der Ferienfreizeit müssen die Mitarbeitenden jeweils ihr Diensthandy mitführen.
- Bei der Benutzung eines Verkehrsmittels muss pro Gruppe ein:e Mitarbeiter:in des Jugendhauses dabei sein.
- Bei der Zusammenstellung von einzelnen Gruppen sind soziale Beziehungen zu berücksichtigen, damit Konflikte bereits im Vorfeld vermieden werden können.
- Verbindliche Regeln, sind festzulegen und einzuhalten.
- Stimmung der jungen Menschen sensibel/empathisch aufnehmen und auf Gespräche einlassen.
- Bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zwischen Teilnehmenden frühzeitig durch Gespräche auf Deeskalation hinwirken.
- Vulgäre Sprache frühzeitig unterbinden.

- Bei der Einteilung der Mitarbeiter möglichst auf deren Vorlieben und Leistungsfähigkeit achten.
- Die Mitarbeitenden, die als Begleitpersonen die Ferienfreizeit begleiten, sollen über einen Erste-Hilfe-Kurs verfügen und bei Schwimmangeboten auch einen Rettungsschwimmer besitzen.
- Bei Übernachtungen sollen Mitarbeiter beiderlei Geschlechts eingesetzt werden, damit die Jugendlichen sich die Art der Ansprache aussuchen können, wenn es zu Konflikten kommt.
- Bei Übernachtungen werden die Gruppen unter Berücksichtigung der sozialen Beziehungen, der Geschlechter und der sexuellen Orientierung zugeordnet.
- Bei Veranstaltungen werden die Jugendlichen angehalten, sich zu zweit auf dem Gelände und in Haus zu bewegen.
- Jugendliche sollen vor der Veranstaltung oder Übernachtung nochmal für die Einhaltung der einzelnen Zonen einer Person sensibilisiert werden (keine Grenzüberschreitungen).

Intervention

- Mitarbeitende sollen klare und frühzeitige Anweisungen bei Konflikten geben
- Regeln für den Ausflug werden mit den Jugendlichen zusammen erarbeitet und deren Einhaltung wird kontrolliert.
- Bei Nichteinhalten der Regeln wird das Gespräch gesucht. Sollte sich das Verhalten nicht ändern, kann der Jugendliche vom Ausflug ausgeschlossen werden (auch für Zukünftige).
- Absprachen im Team: Reaktion auf bestimmte Situationen (auch wenn man die Gruppe in mehrere Grüppchen getrennt hat).
- Mitarbeitende führen immer ein Diensthandy bei sich. Die Nummer ist jedem Teilnehmenden bekannt.
- Mitarbeitende führen mindestens ein erste Hilfe Set mit.
- Dokumentation im Protokoll.
- Absprachen im Team bzgl. weiterem Vorgehen.
- Verbale Gewalt thematisieren.
- Deeskalierende Haltung des Teams.

- Sensibilisierung des Teams für verbale, körperliche, seelische und sexuelle Gewalt.

Evaluation

- Aktenvermerk bei Konflikten & Vorkommnissen (Schlägerei, Verletzungen, Beleidigungen, Mobbing usw.).
- Regelmäßiger Austausch direkt nach dem Angebot im Team. (Nachbesprechung), aber auch in separaten Teamsitzungen.
- Gespräche mit Projektleitung, die die Ferienfreizeit hat.
- Anpassung an den Gegebenheiten bei Ferienfreizeiten (Personal, Schulungen).
- Regelmäßig stattfindende Teamsitzungen.
- Informationen an die Referatsleitung, um eventuell aufkommende Fragen beantworten zu können.

4.4.10 Digitale Räume

Auch und gerade in digitalen Räumen kann es zu Gewalt kommen. Daher muss auch hier die Sachlage sehr differenziert betrachtet werden.

Gefährdungsanalyse

- Nutzung digitaler Geräte in einem abgetrennten Raum (also keine Personen, die nicht im Spiel involviert sind) entzieht sich der Kontrolle.
- Bei verschlossener Tür zum Raum wird die Möglichkeit der Einsehbarkeit gemindert.
- Ungehinderter Zugang zu den Spielen birgt die Gefahr der Nutzung unter Nichteinhaltung der USK.
- Bei alleiniger Nutzung der Jugendlichen an den Endgeräten muss in Blick behalten werden, ob sie auch Zugang zum Internet haben.

Prävention

- Digitale Spiele werden vom Fachpersonal verwaltet und herausgegeben. Diese bestimmen auch die Dauer des Spielens.

- Die digitalen Endgeräte sind durch Passwörter zu schützen und die Sicherheitseinstellungen sind zu nutzen. Die Möglichkeiten des Einkaufens im oder für das Spiel, sind unmöglich zu machen.
- Die Herausgabe der Spielesoftware orientiert sich ausnahmslos an der Alterseinstufung der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).
- Haben die Mitarbeitenden personenbezogen Bedenken gegen die Herausgabe, ist es erforderlich, dass ein Mitarbeiter mit dem Jugendlichen zusammenspielt. In schweren Fällen kann die Herausgabe auch verweigert werden.
- Stimmung der jungen Menschen sensibel/empathisch aufnehmen und auf Gespräche einlassen.
- Bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zwischen Teilnehmenden frühzeitig durch Gespräche auf Deeskalation hinwirken.
- Vulgäre Sprache frühzeitig unterbinden.
- Das Mitbringen eigener Software für die Endgeräte ist nicht gestattet.
- Nicht zu viele Menschen auf engem Raum mit digitalen Endgeräten zulassen oder eine pädagogische Fachkraft hinzuziehen, damit es keinen Zusammenschluss gegen eine einzelne Person geben kann.
- Spiele nur unter Aufsicht oder zusammen mit einer Fachkraft zulassen. Die Aufsicht kann auch gewährleistet werden, indem regelmäßige Kontrollgänge im Raum durchgeführt werden.
- Regeln für die Nutzung digitaler Medien aufstellen und für deren Durchsetzung sorgen. Bei Zuwiderhandlungen müssen die zuvor angekündigten Strafmaßnahmen durchgeführt werden.
- Die zeitliche Dauer der Nutzung durch eine Person muss vorher begrenzt werden. Auch hier ist streng auf die Einhaltung zu achten. Im Regelfall ist dies maximal eine Stunde.
- Fachkräfte sollen so oft wie möglich mit den Jugendlichen spielen, damit sie ihnen ein Vorbild im digitalen Umgang sein können.
- Das Fachpersonal wird im digitalen Bereich geschult.
- Das gemeinsame Spielen von Fachpersonal und Jugendlichen ist ausdrücklich erwünscht und wird gefördert.

- Soziale Umgangsformen gelten auch im digitalen Raum und müssen von den Fachkräften eingefordert werden.
- Es werden regelmäßig digitale Präventionsangebote durchgeführt, um die Jugendlichen über die Gefahren von Scamming, Cyber-Mobbing usw. aufzuklären.
- Bei der Nutzung von Social Media Plattformen und Kommunikationsanbietern durch die Jugendlichen werden keine Bilder hochgeladen und es werden keine persönlichen Daten geteilt.
- Die Nutzung von Social Media erfolgt unter strikter Einhaltung der Datenschutzrechtsbestimmungen.

Intervention

- Jugendliche, die gegen die Regeln verstoßen oder Abreden nicht eingehalten haben, müssen sofort mit dem Spielen aufhören und das Endgerät zurückgeben.
- Es werden Gespräche mit den betroffenen Jugendlichen geführt und es wird ihnen ihr Fehlverhalten erklärt.
- Die Jugendlichen werden aus der Anonymität herausgeholt, indem sie sich gegenüber dem Fachpersonal oder den Betroffenen erklären müssen, wenn dies möglich ist.

Evaluation

- Vorfälle, auch verbaler Natur, werden nach dem Angebot dokumentiert.
- Aktenvermerk bei gravierenden Konflikten & Vorkommnissen (Schlägerei, Vandalismus, Verletzungen, Grenzverletzungen).
- Regelmäßiger Austausch direkt nach den Öffnungszeiten im Team (Nachbesprechung), aber auch in separaten Teamsitzungen.
- Gespräche mit dem zuständigen Mitarbeiter und ggf. einholen von Hilfe durch spezialisierte Kräfte.
- Regeln für die Nutzung der digitalen Geräte müssen gegebenenfalls angepasst werden.

4.4.11 Mitnahme von Jugendlichen in Fahrzeugen

Auch für die Mitnahme von Jugendlichen in Jugendbus, Tram oder Bahn muss im Vorfeld überlegt werden, wo hier Gefahrenquellen liegen und wie man diese effektiv ausschließen kann.

Gefährdungsanalyse

- Im Vorfeld muss geklärt werden, wie die Beschaffenheit der Umgebung ist, wo der Treffpunkt vereinbart wird. Muss es verschiedene Untergruppen geben oder bleibt die Gruppe zusammen.
- Wird die Gruppe getrennt muss sichergestellt sein, dass jeweils mindestens eine Person des Jugendreferats pro Untergruppe vorhanden ist und dort mitgeht.
- Muss der Jugendbus zweimal verwendet werden, weil es zu viele Mitfahrer gibt muss sichergestellt sein, dass bei den jeweils verbleibenden Jugendlichen ein Mitarbeiter des Jugendhauses verbleibt.

Prävention

- Regeln für die Nutzung von Fahrzeugen müssen aufgestellt werden und es ist für deren Einhaltung zu sorgen.
- Die Treffpunkte mit den Jugendlichen müssen so gewählt werden, dass diese gut zu erreichen sind und gut beleuchtet sind (besonders im Winter wichtig).
- Für die Nutzung von Fahrzeugen ist bei minderjährigen Jugendlichen immer vorher eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Für den Notfall muss für jeden Jugendlichen eine Notfallnummer bekannt sein, unter der man einen Angehörigen erreichen kann.
- Es muss vorher festgelegt werden, wo der/die Jugendliche/n abgesetzt werden. Die Betreuung endet mit Erreichen des Ziels.

Intervention

- Es werden Gespräche mit den Jugendlichen geführt, die dauerhaft unpünktlich sind und es wird ihnen erklärt, warum Pünktlichkeit hier wichtig ist.

- Jugendliche, die gegen die Regeln verstoßen oder Abreden nicht eingehalten haben, können in letzter Konsequenz von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- Vandalismus führt hingegen zum sofortigen Ausschluss zukünftiger Beförderungen.

Evaluation

- Vorfälle, auch verbaler Natur, werden nach dem Angebot dokumentiert.
- Aktenvermerk bei gravierenden Konflikten und Vorkommnissen (Schlägerei, Vandalismus, Verletzungen, Grenzverletzungen).
- Regelmäßiger Austausch direkt nach den Mitnahmen im Team (Nachbesprechung), aber auch in separaten Teamsitzungen.

4.5 Rahmenbedingungen für hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Personen

Um Gefährdungen gegenüber junger Menschen auszuschließen, muss der Arbeitgeber bei der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangen. Dies legt der § 72a SGB VIII fest, welcher vorschreibt, dass Mitarbeitende ein polizeiliches Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorweisen müssen.

Das bedeutet, dass das Führungszeugnis auch in regelmäßigen Abständen vom Arbeitgeber wieder überprüft werden muss, damit auch bereits angestellte Fachkräfte auf eine Straffälligkeit geprüft werden.

Bei der Einstellung eines neuen Mitarbeitenden kann die Haltung gegenüber Gewalt und sexuellen Gewalt abgefragt werden, um eine grobe Einschätzung seiner Einstellung zu erhalten. Außerdem ist der neue Mitarbeitende verpflichtet das Schutzkonzept sowie den Ehrenkodex zu lesen und eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Auch bereits eingestellte Mitarbeitende und ehrenamtliche Mitarbeitende, sowie Honorarkräfte sind angehalten das Schutzkonzept regelmäßig zu lesen und eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen (siehe dazu Anlage 11.5).

5 Aufsichtspflicht in der Offenen Jugendarbeit

Grundsätzlich gibt es in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) erst mal keine Aufsichtspflicht. Je offener und freiwilliger das Angebot ist, desto geringer die Aufsichtspflicht. Die Jugendarbeit findet immer auf freiwilliger Basis statt. Beim Drehtüreffekt⁹ in der offenen Kinder und Jugendarbeit tendiert die Aufsichtspflicht gegen Null (Prott, 2025:S. 115-120). Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Eltern. Je verbindlicher, geplanter, regelmäßiger, zeitlich abgegrenzter Angebote der Jugendarbeit sind (z.B. Workshops, Aktionen, Ausflüge, Gruppenangebote), desto mehr Aufsichtspflicht wird tendenziell übernommen. Insbesondere, wenn im Vorfeld mündlich oder mit einer Teilnahmebestätigung/ -einwilligung, die Erlaubnis von Eltern eingeholt wird. Hier wird dann quasi ein Vertrag zur Delegation der Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Mitarbeitenden geschlossen.

5.1 Allgemeines

Die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche durch ihr Verhalten sich selbst und Andere gefährden können, führt zur so genannten Aufsichtspflicht. Das bedeutet, dass erwachsene Personen die Verpflichtung haben, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um Kinder und Jugendliche vor Schaden durch Gefahren zu bewahren, die sie aufgrund ihres Alters und ihrer fehlenden Reife nicht erkennen oder nicht richtig einschätzen können. Dazu müssen die Aufsichtskräfte ständig wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Minderjährigen aufhalten und was sie gerade tun. Haben sie dieser Sorgfaltspflicht genüge getan, liegt kein strafrechtlich relevantes Verhalten vor.

5.2 Gesetzliche Regelungen

Im § 1631 BGB ist die elterliche Aufsichtspflicht formuliert. Diese Aufsichtspflicht kann auch auf andere geeignete Personen übertragen werden.

§ 832 BGB regelt die Verantwortlichkeiten, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde:

Wer kraft Gesetzes (z.B. Eltern, Pfleger, Lehrer) oder Vertrag (z.B. Erzieher:innen, Jugendleiter:innen) zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei

⁹ Drehtüreffekt bedeutet, dass Kinder und Jugendliche freiwillig in die Einrichtung rein und raus gehen und dies, wann sie wollen, vergleichbar mit einem Spielfeld.

Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Aufsichtspflichtige Person seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Flankierend dazu gelten die §§ 823 BGB (generelle Schadensersatzpflicht) und 828 BGB (Deliktsunfähigkeit und bedingte Deliktsunfähigkeit).

5.3 Grundsätze der Aufsichtspflicht

Eindeutige gesetzliche Regelungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit bzgl. der Aufsichtspflicht fehlen. Geregelt sind die Rechtsfolgen. Dies führt zu einem Ermessensspielraum, der Platz für pädagogisch begründete Entscheidungen lässt. Das Leitmotiv für gerichtliche Entscheidungen lässt sich so formulieren:

Kinder sollen planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden. „Jede Aufsicht findet ihre Grenzen in der Notwendigkeit, den Kindern vom Beginn des schulpflichtigen Alters ab ein ständig steigendes Maß an Freiheit zu gewähren“ (Prott 2015: S.115f.). Ohne diesen Spielraum, so sieht es die Rechtsprechung, kann sich ein Mensch nicht zur Selbstständigkeit entwickeln. Entscheidend für die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist also zunächst, dass die getroffenen Entscheidungen pädagogisch reflektiert und vernünftig sind. Das ist aber in den wenigsten Fällen objektiv aus der Situation ableitbar, sondern beruht in aller Regel auf subjektiven Wahrnehmungen und Entscheidungen. Es gibt jedoch einige Kriterien, die bei solchen Entscheidungen zu beachten sind.

Folgende gehören dazu:

5.3.1 Alter

Klar ist, dass jüngere Kinder intensivere Aufsicht benötigen als Ältere oder Jugendliche. Kinder im Vorschulalter dürfen grundsätzlich nicht längere Zeit allein gelassen werden. Ab dem Schulalter wird dann von einer gewissen Eigenverantwortlichkeit ausgegangen. Diese Eigenverantwortlichkeit hängt aber nicht nur vom Alter ab, besonders wenn es um Jugendliche mit Beeinträchtigungen geht. Hier kann und darf das Alter kein geeigneter Maßstab sein.

5.3.2 Reife/Entwicklung der Kinder/Jugendlichen

Kinder gleichen Alters sind nicht auf dem gleichen Entwicklungsstand. Wenn also davon auszugehen ist, dass Kinder bestimmte Ge- oder Verbote nicht beachten (sei es aufgrund eigener Erfahrungen oder aufgrund von Berichten), dass sie eine Vorliebe für gefährliche Verhaltensweisen haben, so gilt eine erhöhte Vorsorgepflicht. Gerade bei Jugendlichen mit Beeinträchtigungen muss im Einzelfall entschieden werden, wie der Reifestand der betreffenden Person ist. Im Zweifelsfall wird eher eine erhöhte Vorsorge nötig sein.

5.3.3 Körperliche Fähigkeiten der Kinder/Jugendlichen

Bei Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ist dieser Punkt besonders wichtig. Für eine detaillierte Betrachtung wird auf die Konzeption Inklusionspädagogik verwiesen.

5.3.4 Art der Maßnahme

Der/die Aufsichtführende hat die Gegebenheiten der geplanten Aktion zu berücksichtigen (z.B. beim Schwimmen). Insbesondere der Umgang mit Geräten bzw. Werkzeugen mit erhöhter Verletzungsgefahr bedarf höchster Wachsamkeit. Gerade hier ist darauf zu achten, dass entsprechende Belehrungen, Warnungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Personen mit Beeinträchtigung muss sichergestellt sein, dass diese die Anweisungen auch verstehen und nachvollziehen können.

5.3.5 Regionale Gegebenheiten

Gemeint sind hier z.B. geografische Besonderheiten (Meer, Gebirge, Sumpfgebiet etc.).

5.3.6 Örtliche/räumliche Gegebenheiten

Beachtung finden bei der Ausübung der Aufsicht die konkreten örtlichen Umstände, also z.B. das Vorhandensein von Bahngleisen, Gewässern, Straßen etc.

5.3.7 Fähigkeiten der Betreuer:innen

Ein/e Betreuer:in darf keine Aufgaben übernehmen, denen er/sie mangels eigener Fähigkeiten nicht gewachsen sein kann. So darf z.B. ein Nichtschwimmer die Aufsicht beim Baden nicht übernehmen. Nicht gemeint ist damit, dass die Aufsicht nur von professionellen pädagogischen Fachkräften übernommen werden kann. So sind beispielsweise Jugendleiter:innen von Jugendfreizeiten der Jugendverbände meist junge Erwachsene oder sogar Jugendliche ab 16 Jahren, die einige wenige Tage an

pädagogischen Schulung erhalten haben und denen eine Aufsichtsführung vernünftigerweise zugetraut werden kann. Vernunft und der so genannte „gesunde Menschenverstand“ sind hier wichtige Kriterien. Veranstaltungen mit speziellen Gefahren, wie z.B. Drachenfliegen, Klettern etc. bedürfen i.d.R. Personen, deren Fähigkeiten in den entsprechenden Disziplinen dem Träger gegenüber nachgewiesen sein müssen.

5.3.8 Gruppengröße

Die Anzahl der Kinder ist ein weiteres Kriterium. Was hier vernünftig ist, hängt naturgemäß wiederum sehr von der Art der Maßnahme ab. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass pro Betreuer:in eine Zahl von 15 Kindern die Obergrenze bildet. Bei Aktivitäten, die beispielsweise im Haus stattfinden, kann die Anzahl etwas größer sein. Sind jedoch Jugendliche mit Beeinträchtigung in der Gruppe müssen entweder die Zahl der Betreuungspersonen angehoben oder die Zahl der Teilnehmenden verringert werden. Regelmäßig werden die Gruppen dann kleiner sein und zehn Teilnehmer nicht überschreiten.

5.3.9 Zumutbarkeit

Dahinter steckt, dass von der aufsichtführenden Person kein Verhalten erwartet wird, das einen Menschen physisch oder psychisch überfordert. So ist beispielsweise eine Beaufsichtigung rund um die Uhr nicht erforderlich.

5.4 Erfüllung der Aufsichtspflicht im Vorfeld der Veranstaltung

Um der Aufsichtspflicht genüge zu tun, werden vom Jugendreferat folgende Schritte unternommen:

5.4.1 Informationspflicht

Das Jugendreferat informiert sich über die persönlichen Verhältnisse der Teilnehmenden soweit, wie es für die geplante Maßnahme sinnvoll und wichtig ist. Dazu gehören beispielsweise bestehende Krankheiten, Allergien, sportliche Fähigkeiten (z.B. Schwimmer/Nichtschwimmer) etc. Weiterhin hat sich der Veranstalter nach den Besonderheiten der örtlichen Umgebung, in der die Maßnahme stattfinden soll, zu erkundigen. Dazu gehören z.B. in einem Gebäude die Ausgänge bzw. Notausgänge,

Besonderheiten im Gelände etc. Ergeben sich daraus erkennbare Gefahrenquellen, ist entsprechend zu handeln.

5.4.2 Haftungsausschluss

Kommenden die betreuenden Fachkräfte zu dem Urteil, dass bestimmte Aktivitäten sich ihrer Kontrolle entziehen, weil man sich u.U. auf funktionierende Technik verlässt, wie z.B. bei der Benutzung einer Achterbahn, ist auf dem Anmeldeformular (siehe Anlage 11.12) ausdrücklich ein Haftung auszuschließen. Dieses muss bereits im Vorfeld von den Erziehungsberechtigte unterschrieben werden.

5.4.3 Vermeidung von Gefahrenquellen

Natürlich darf der Aufsichtführende selbst keine neuen Gefahrenquellen schaffen. Wo es möglich und zumutbar ist, hat er Gefahrenquellen zu beseitigen.

5.5 Erfüllung der Aufsichtspflicht im Verlauf des Angebots

5.5.1 Warnung vor Gefahren (Belehrung)

Sind Gefahrenquellen nicht zu beseitigen, so hat der/die Aufsichtführende die Kinder/Jugendlichen davon zu warnen bzw. Verhaltensregeln bzgl. des Umgangs mit den Gefahren aufzustellen.

5.5.2 Ge- und Verbote

Im Hinblick auf bestimmte Gefahren ist es häufig notwendig, Ge- bzw. Verbote auszusprechen. Diese müssten klar, eindeutig und nachvollziehbar sein. Gerade bei jüngeren Kindern ist sehr darauf zu achten, dass alle Ge- und Verbote von diesen verstanden werden (z.B.: Baden im Fluss ist verboten!).

5.5.3 Überwachung

Die ausgesprochenen Belehrungen, und Verbote müssen auf ihre Einhaltung überprüft werden. Das heißt nicht, dass sich beispielsweise ein Betreuer ständig am Flussufer aufhalten muss, um das Baden zu verhindern. Eine andauernde Kontrolle ist nur bei Kindern im Vorschulalter notwendig. Dagegen spricht auch, dass bei lückenloser Kontrolle das pädagogisch notwendige Vertrauensverhältnis gefährdet sein kann. Dieses Vertrauensverhältnis hat – wenn es besteht – positive Auswirkungen auf die Einhaltung

von Ge- und Verboten. Stichprobenartige Kontrollen reichen in der Regel aus, außer es handelt sich um besonders gefährliche Aktivitäten.

5.5.4 Eingreifen

Die erteilten Ge- und Verbote müssen durchgesetzt werden, d.h. bei Nichtbeachtung hat eine entsprechende Reaktion zu erfolgen. Diese kann von einer erneuten Belehrung über begrenzende Sanktionen bis hin zum Ausschluss des Kindes/Jugendlichen von der Aktivität gehen.

6 Mobile Jugendarbeit

Die Bedeutung der Mobilen Jugendarbeit liegt in der alltäglichen Begleitung und Ausgestaltung der Lebenswelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dies beinhaltet die darin liegende Verantwortung sich den sichtbar werdenden Problemen auf den verschiedenen psychosozialen und soziopolitischen Ebenen anzunehmen. Notwendig hierfür ist eine spezifische methodische Ausgestaltung, insbesondere in den Bereichen Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit. Hinzu gibt die Mobile Jugendarbeit konzeptionelle Antworten auf die Fragen der Teilhabemöglichkeiten und Selbstwirksamkeitsentwicklung von Jugendlichen, der Frage nach der Nutzung von öffentlichem Raum sowie Vernetzung und Kooperation der unterschiedlichen Akteure der Sozialen Arbeit.



Abbildung 10: Offizielles Logo der Mobilen Jugendarbeit

6.1 Gesetzliche Grundlagen für die Mobile Jugendarbeit

Gesetzliche Grundlage der Mobilen Jugendarbeit bilden die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und Sicherheit welche durch die Aufgaben der Sozialgesetzbücher ermöglicht werden sollen. Die mobilen Jugendarbeit basiert auf den Grundgedanken, Jugendliche in ihrem freizeitlichen Lebensumfeld zu erreichen und ihnen gezielte Unterstützung zu bieten.

Die Mobile Jugendarbeit versucht ihrer Zielgruppe die Teilhabe und Chancengleichheit am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen oder zu sichern.

Dazu unterstützt sie ihre Klienten und Klientinnen dabei, Hindernisse und Belastungen zu überwinden und begleiten sie hin zu einer freien Entfaltung einer selbstverantworteten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Dabei stehen nach §1 Absatz 1 SGB I vor allem junge Menschen, Kinder und Jugendliche wie auch junge Erwachsene im Mittelpunkt ihrer Arbeit.

Belastungen sollen abgewendet oder ausgeglichen werden.

Konkretisierte Bestimmungen über die gesetzlichen Grundlagen des Arbeitsfeldes Mobile Jugendarbeit/Streetwork sind im SGB VIII beziehungsweise im BSHG festgelegt.

6.2 Leitbild und Strukturen

Die Standards orientieren sich grundsätzlich an den Standards der LAG-Mobile Jugendarbeit BW¹⁰. Hier bilden vor allem die Prinzipien der Freiwilligkeit, Akzeptanz, Anonymität, Parteilichkeit und Transparenz die Grundlage der Arbeit.

Hinzu kommt ein Verständnis von Mobiler Jugendarbeit als vernetzte und gut informierte Schnittstelle zwischen den verschiedenen Akteuren im sozialen Arbeitsfeld, welche bei Verdacht auf eine Zuspitzung von sozialen Lagen durch gezielte Intervention in die soziale Wirklichkeit der Klienten und Klientinnen einzugreifen versteht und deren Bedürfnisse zu klären versteht.

6.3 Professionelle Haltung in der mobilen Jugendarbeit

Im Gegensatz zur Offenen Jugendarbeit arbeitet die mobile Jugendarbeit vorwiegend mit Klienten und Klientinnen, die aus den unterschiedlichsten Gründen Institutionelle Strukturen ablehnen und/oder meiden. Daher dauert hier ein Vertrauensaufbau in der Regel nochmals um einiges länger, als in der offenen Jugendarbeit. Dieser Weg ist ein intensiver Prozess und erfordert absolute Loyalität den Jugendlichen gegenüber. Eine Verletzung dieser Vertrauensbasis ist zumeist irreparabel und könnte auch bei anderen Jugendlichen den Eindruck hinterlassen, dass man den Mitarbeitenden nicht vertrauen kann.

Als letzte Konsequenz würde das für den/die jeweilige:n Mitarbeiter:in eine Arbeitsunfähigkeit in diesem Bereich bedeuten, wenn Jugendliche den Kontakt langfristig verweigern. Daher müssen in der mobilen Jugendarbeit nochmals strengere Regeln gelten.

Aktuell sieht das Gesetz im §203 des StGB bereits eine Schweigepflicht für staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen vor, deren Verletzung mit bis

¹⁰ Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit Streetwork / Baden-Württemberg; Standards

zu einem Jahr Haft bestraft werden kann. Jedoch haben sie im Gegensatz zu Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Ärzte und Ärztinnen, Apotheker:innen, Hebammen und Entbindungspfleger, Geistliche uvm. gemäß § 53 StPO nicht das Recht, eine Aussage gegen ihre Adressat:innen zu verweigern. Damit fehlt die rechtliche Voraussetzung für das notwendige konstruktive Arbeitsbündnis als Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Sozialarbeiter:innen und anderen Berufsgruppen der Sozialen Arbeit und ihren Adressat:innen (verdi 2023). Zurzeit gilt noch die Regelung, dass Beschäftigten der Sozialen Arbeit, die eine Aussage verweigern und die ihnen anvertrauten Geheimnisse oder Informationen in einem Strafverfahren nicht preisgeben wollen, von Bußgeld oder Beugehaft bedroht sind. Durch das unterschiedliche Klientel sind Mitarbeiter:innen der mobilen Jugendarbeit von solchen Konstellationen überproportional öfter betroffen als Mitarbeiter:innen der offenen Jugendarbeit.

Das Jugendreferat spricht sich, aus den oben genannten Gründen, hiermit explizit gegen eine Informationsweitergabe aus. Den Mitarbeiter:innen des Jugendreferats bleibt es jedoch selbst überlassen, wie sie sich in der jeweiligen Situation entscheiden, werden aber in jedem Fall durch das Jugendreferat unterstützt. Es wird nochmals ausdrücklich betont, dass diese Haltung nicht einen Täterschutz darstellt, sondern dem Mitarbeiterschutz dient. Daher verpflichtet sich das Jugendreferat auch, auf die Jugendlichen einzuwirken, damit diese aus eigenem Antrieb mit den Behörden zusammenarbeiten.

6.4 Mobile Jugendarbeit in Rheinfelden

Die Mobile Jugendarbeit setzt sich aus verschiedenen Aufgabengebieten zusammen, welche hier einzeln dargestellt werden.

6.4.1 Die Anlaufstelle - Beratungsbüro

Die Anlaufstelle für die Mobile Jugendarbeit befindet sich im Stadtzentrum von Rheinfelden, in der Hebelstraße. Hier besteht die Möglichkeit zu einem kurzen Gespräch, niederschwelliger Beratung oder sie kann zum Abhocken der Jugendlichen in Rheinfelden genutzt werden. Die festen Beratungszeiten wurden auf 4 Stunden pro

Woche festgelegt. Zudem können jederzeit Termine für ein Gespräch, Beratung oder Begleitung vereinbart werden.



Abbildung 11: Büro der Mobilen Jugendarbeit

Dieses Angebot wird auch in der aufsuchenden Tätigkeit an die Jugendlichen weitergegeben.

6.4.2 Streetwork, Scouting

Streetwork beschreibt die aufsuchende Sozialarbeit innerhalb der Stadt Rheinfelden, sowie den Ortsteilen Herten und Karsau. Im Mittelpunkt hierbei steht der Kontaktaufbau und die Pflege sowie das ständige Vertiefen und Aktualisieren der Kenntnisse über die Lebenswelt der Zielgruppe. Scouting in der Streetwork bezeichnet die gezielte und systemische Erkundung von Orten und Treffpunkten, an denen Jugendliche oder bestimmte Zielgruppe sich aufhalten. Dabei geht es darum, in den Lebenswelten der Jugendlichen präsent zu sein, um niederschwellig Kontakt aufzubauen und potenziellen Unterstützungsbedarf zu erkennen. Streetwork im ländlichen Raum erstreckt sich häufig auch über mehrere Teilorte und Treffpunkte der Jugendlichen. Hier ist die Nutzung von Dienstfahrzeugen und Fahrrädern angedacht.

Die Mobile Jugendarbeit sucht die jungen Menschen regelmäßig an ihren Orten und zu deren Zeiten auf, bei Bedarf findet ein individueller Austausch statt. Dadurch gewinnen die Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit diverse Kenntnisse über die Lebenssituationen der Jugendlichen, ihre Ressourcen und Schwierigkeiten. Das hilft, die Jugendlichen angemessen unterstützen zu können. Dabei sind die Streetwork-Zeiten und Streetwork-Orte an das aktuelle Freizeitverhalten die Treffpunkte und die Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst. Die Regelmäßigkeit der aufsuchenden

Sozialarbeit ist entscheidend, um die notwendige Nähe zu den Jugendlichen, die sonst zumeist als störend, auffällig oder gefährlich wahrgenommen werden, aufbauen zu können. Die Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit fungieren auch hier als Zuhörer:innen, Berater:innen, Übersetzer:innen, Informationsgeber:innen und Vermittler:innen. Die Jugendlichen erleben dadurch Wertschätzung und Interesse, sowie Kontinuität und Verlässlichkeit.

6.4.3 Einzelfallarbeit

In der Einzelfallhilfe werden individuelle Beratungs- und Unterstützungsangebote, die sich zumeist an Einzelpersonen richten, angeboten. In diesem Rahmen werden die persönlichen Problemlagen besprochen, aufgegriffen und der Versuch unternommen, mit dem Klienten Lösungsansätze zu erarbeiten. Dies kann aber, je nach Sachlage auch die Weitervermittlung an andere Stellen beinhalten.

Die Erfassung der individuellen Betreuung richtet sich nach den Vorgaben der LAG-Mobile Jugendarbeit. Darunter werden Betreuungen verstanden, in denen in mindestens 3 Terminen Jugendliche beraten oder begleitet werden.

Die Arbeitsschwerpunkte liegen dabei in der Begleitung beim Jugendamt, der Arbeitssuche bzw. bei schulischen Problemen, der Krisenintervention (Inobhutnahmen, Suche einer Notunterkunft, Unterstützung von Opfern von Gewalt, Hilfe bei der Wohnungssuche), der Hilfen vor Gericht, der Vermittlung zu anderen sozialpädagogischen Einrichtungen (z.B. bei Überschuldung oder Suchtproblematik) und in sinnvoller Freizeitgestaltung.

6.4.4 Soziale Gruppen-/Cliquenarbeit

Gruppen bzw. Cliquenarbeit stellt einen sehr großen und wichtigen Schwerpunkt der Mobilen Jugendarbeit in Rheinfelden (Baden) dar. Gruppenarbeit wird als eine Zusammenarbeit oder einen Kontakt mit Jugendlichen begriffen, die sich über mindestens 3 Monate erstreckt. Die Gruppenarbeit unterliegt dabei immer Veränderungen, die sich zumeist durch die Zusammensetzung der einzelnen Cliquen ergibt.

Der Mobilen Jugendarbeit stehen zwei Räume in Rheinfelden zur Verfügung. Dies ist zum einen der Jugendraum 4US in Karsau und zum anderen der Jugendkeller Morgenrot

in Herten. Beide Räume werden regelmäßig von der offenen Jugendarbeit als feste Treffpunkte genutzt, stehen aber in den anderen Zeiten der Mobilen Jugendarbeit zur Verfügung. Die Nutzung der Räume ermöglicht es, eine niederschwellige Anlaufstelle für Jugendliche anbieten zu können. Hierbei können junge Menschen sich diese als Einzelperson oder als Gruppe mit Gleichaltrigen, ohne große Hürden oder Kontrollen, aneignen. Dies stellt demzufolge eine selbstverantwortete Freizeitgestaltung für die Jugendlichen dar.

Ziel ist es, dass sich die Beziehungen innerhalb der Gruppen festigen können und die Jugendlichen eine sozialpädagogische Begleitung erfahren, mit dem Effekt, dass Schwellenängste zu Fachkräften der Mobilen Jugendarbeit – und damit zu weitergehenden Beratungs- und Hilfsangeboten - abgebaut werden können.

6.4.5 Digitale Räume

Die Konzeption digitaler Räume in der Mobilen Jugendarbeit erweitert das traditionelle Verständnis dieser Arbeit, indem sie digitale Plattformen und Kommunikationskanäle als legitime und effektive Formen der aufsuchenden Arbeit nutzt. Digitale Räume sind virtuelle Orte, an denen Jugendliche und Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit interagieren, auch außerhalb der klassischen Arbeitszeiten und räumlichen Grenzen. Diese Räume können soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, digitale Treffpunkte, Video-Chats, Foren oder virtuelle Gruppen umfassen. Digitale Räume ermöglichen eine direkte, unkomplizierte Ansprache der Jugendlichen. Hemmschwellen wie das persönliche Aufsuchen von Beratungsstellen oder Jugendzentren werden durch die digitale Präsenz der Fachkräfte gesenkt. Durch kontinuierliche Präsenz in den sozialen Medien ist es den Fachkräften möglich Vertrauen aufzubauen, indem sie als Ansprechpartner:innen sichtbar und erreichbar sind. Dies fördert eine nachhaltige Beziehungsarbeit auch in digitalen Räumen. Auch bietet die Arbeit in digitalen Räumen zahlreiche interaktive Funktionen (Umfragen, Likes, Kommentare), die es ermöglichen, Jugendliche aktiv in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Sie können ihre Meinung äußern, Feedback geben und bei der Gestaltung von Angeboten mitbestimmen. Die Kombination aus technischen Schutzmaßnahmen, pädagogischen Begleitung und regelmäßiger Aufklärung/Weiterentwicklung ist essenziell, um digitale Räume in der Mobilen Jugendarbeit sicher zu gestalten. Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit müssen

sicherstellen, dass sowohl die eingesetzten Technologien als auch die Verhaltensweisen der Jugendlichen den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen, um sie bestmöglich vor den Risiken der digitalen Räume zu schützen.

6.4.6 Gemeinwesenarbeit

Gemeinwesenarbeit wird in der Mobilen Jugendarbeit nicht nur als Mitarbeit in Gremien, Mitgliedschaft in Netzwerken und Verbänden oder Öffentlichkeitsarbeit verstanden, sondern wird vielmehr als Handeln im Sozialraum erkannt.

Die Angebote der Mobilen Jugendarbeit Rheinfelden (Baden) im Gemeinwesen sollen an den konkreten Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Stadtteilen ausgerichtet werden. Als Mittel dafür können auch angebotsorientierte Aktionen genutzt werden.

6.4.7 Vernetzung und Kooperationen

Vernetzung und Kooperation bilden einen wichtigen Grundbestandteil der Mobilen Jugendarbeit. Je umfassender die Vernetzung ist, desto nachhaltiger wirkt die Mobile Jugendarbeit.

Die fachliche, zeitliche und organisatorische Vernetzung sowohl in das Jugendreferat als auch in die Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises ist eine Herausforderung für die Mitarbeiter:innen der Mobilen Jugendarbeit und zugleich Grundlage für die Aktivierung und Nutzung von Synergieeffekten.

Dies zeigt sich in der situationsbezogenen und zeitnahen Reaktion auf Entwicklungen und Vorkommnisse, die dadurch möglich werden (Meldungen durch Ordnungsdienste, Polizei, Jugendreferat, JuZ, Bewohnertreff). Es ergeben sich Kenntnisse über Vernetzungen und der Wille zu vernetzendem Handeln im Gemeinwesen (kommunale Angebote wie auch vereins- und jugendverbandsspezifische Möglichkeiten). Es gibt lösungsorientierte Arbeitsansätze in der Einzelfallhilfe z.B. durch Fallberatung oder Rechtsberatung der Jugendhilfe Lörrach. Die fachliche und organisatorische Vernetzung von Jugendamt und der Mobilen Jugendarbeit Rheinfelden (Baden) bildet dabei ein Fundament für eine nachhaltige Umsetzung der mobilen Jugendarbeit. Um diese Niederschwelligkeit und zeitnahen Reaktionen gewährleisten zu können ist es wichtig, auch auf kurzem Dienstweg agieren zu können. Nur wenn hier eine Aktion ohne große

Hindernisse wie z.B. das Einholen einer Dienstreisegenehmigung erfolgen kann ist es möglich, Besuche und Kontaktpflege niederschwellig zu gestalten und die Jugendlichen zu erreichen.

Durch die Grenznähe und der Tatsache, dass es auf der Schweizer Seite auch einen Teil von Rheinfelden gibt, ist eine enge Kooperation wichtig. Die Zusammenarbeit von Rheinfelden Schweiz und Rheinfelden (Baden) und deren enger Vernetzung bietet der Mobilen Jugendarbeit die Möglichkeit, Stimmungslagen in größeren Jugendgruppen zu erfassen und Bewegungen von Jugendlichen oder Peergroups nachzuvollziehen. Dies gilt besonders für Jugendliche, die in beiden Staaten als Akteur in Erscheinung treten und sich ohne Kooperation der Mobilen Jugendarbeit entziehen würden. Das Angebote an Hilfsleistungen kann so speziell an den Bedürfnissen ausgerichtet werden und die Reichweite der Mobilen Jugendarbeit wird durch den internationalen Faktor erhöht.

6.4.8 Projekte, Aktionen, Freizeiten

Projekte und Aktionen in der Mobilen Jugendarbeit sind vielseitig und richten sich an Jugendliche, die in der Regel schwer erreichbar sind oder wenig Zugang zu traditionellen Angeboten der Jugendhilfe haben. Die Aktivitäten sind niederschwellig, flexibel und auf die Bedürfnisse der Jugendliche zugeschnitten. Sie können präventiv, aufsuchend oder intervenierend sein und bieten junge Menschen Unterstützung in diversen Lebensbereichen. Ziel ist es, ihnen nicht nur kurzfristige Freizeitangebote zu bieten, sondern sie langfristig in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu begleiten.

6.5 Schutzkonzept der mobilen Jugendarbeit

Grundsätzlich gelten hier alle unter Punkt 4 gemachten Ausführungen auch für die mobile Jugendarbeit. Aufgrund der Natur ihrer Tätigkeit als auch des Aufgaben- und Einsatzgebiets ergeben sich allerdings Besonderheiten, die hier gesondert betrachtet werden.

6.5.1 Beratungsangebot im Büro der Hebelstraße

Gefährdungsanalyse

Die Gegebenheiten des Büros ergeben folgende Risiken, die beachtet werden müssen:

Identifikation von Gefährdungen:

- Nicht gut einsehbarer Vorhof vor dem Büro.
- Büro ist im Hinterhof und von der Straße aus nicht gut zu sehen.
- Büro bietet nur zwei Räume, die Möglichkeit des Ausweichens ist nicht gegeben, da man nur von einem in den anderen Raum gelangt.
- Gruppenansammlungen auf dem Gehweg oder auf der Straße können nicht gut wahrgenommen werden.

Risikobewertung:

Die erkannten Gefahren werden nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß bewertet.

Prävention

Durch die vertraulichen Gespräche und Beratungen ergibt sich hier auch immer eine Gefahrenquelle, da die Mitarbeiter diese in der Regel in einem vier Augen Gespräch führen. Daher sind folgende Maßnahmen präventiv umzusetzen:

Maßnahmenentwicklung:

Auf Basis der Bewertung werden Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdungen erarbeitet und Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

- Gespräche werden nur bei geöffneter Tür durchgeführt, wenn keine weitere Person zugegen ist.
- Ist ein weiterer Mitarbeiter vor Ort im Büro, so hat sich dieser während der Beratungen im Vorraum aufzuhalten.

Schulungen im Deeskalationsmanagement:

Fachkräfte sind im Umgang mit aggressiven oder emotional aufgebrachten Jugendlichen geschult.

Datenschutz und Vertraulichkeit:

- Schutz sensibler Daten: Sicherstellen, dass persönliche Daten der Jugendlichen geschützt sind (z.B. verschlossene Schränke, gesicherte Computersysteme)
- Vertrauliche Gesprächsatmosphäre: Das Büro sollte so gestalten sein, dass Beratungen ohne Mithören durch Unbeteiligte stattfinden können.

Intervention

- *Krisenintervention:* Sollte der/die Jugendliche in einer akuten Krise sein (z.B. Suizidgedanken oder in gefährlichen Lebenslagen), müssen sofortige Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
- *Aktives Zuhören:* Eine der wichtigsten Interventionsmaßnahmen im Beratungssetting ist das aktive Zuhören. Die Fachkräfte hören aufmerksam zu, nehmen die Problematik des Gegenübers ernst und können empathisch auf diese eingehen.
- *Schutz vor Retraumatisierung:* Fühlt sich eine Person unwohl ist das Gespräch sofort abubrechen und kann bei Bedarf in einem anderen Setting zu einem anderen Zeitpunkt weitergeführt werden.
- *Weitervermittlung bei Bedarf:* Falls der Bedarf über das Beratungsangebot der Mobilen Jugendarbeit hinausgeht, so sollten Fachkräfte an weiterführende Stellen wie Therapeuten, externe Beratungsstellen oder Hilfseinrichtungen weitervermitteln. Dabei ist wichtig, den Übergang so nahtlos und unterstützend wie möglich zu gestalten.

Evaluation

- Jedes Gespräch und jede Beratung wird in einem Aufnahmebogen festgehalten, wobei diese Bögen völlig anonymisiert werden, damit keine Rückschlüsse auf die Klienten möglich sind.
- Kontinuierliche Reflexion

Schritte zur Evaluation von Vorfällen:

Dokumentation des Vorfalls:

- Detaillierte Erfassung - Aktenvermerk: Zeitpunkt, Ort, beteiligte Personen und Art des Vorfalls (z.B. Gewalt, Konflikte, Drogenkonsum).
- Subjektive Wahrnehmung
- Berichte von Mitarbeitenden und Jugendlichen über ihre Sichtweise und ihr Erleben des Vorfalls.

- Umgebungsfaktoren: Analyse der äußeren Bedingungen (z.B. Umgebung, Gruppendynamik)

Ursachenanalyse:

- Situative Faktoren: Was hat den Vorfall möglicherweise ausgelöst? (z.B. Konflikte unter Jugendlichen, Einfluss von Alkohol/Drogen, Provokationen)
- Individuelle Faktoren: Gab es bei den beteiligten Jugendlichen besondere Herausforderungen oder Problemlagen (z.B. familiäre Probleme, psychische Belastungen)?
- Organisatorische Faktoren: Wurden die Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen eingehalten? Waren genug Fachkräfte vor Ort, um deeskalierend zu wirken?

Analyse des Umgangs mit dem Vorfall:

- Reaktion des Mitarbeitenden: Wie wurde auf den Vorfall reagiert? Wurde Deeskalation erfolgreich eingesetzt? Wurden externe Stellen hinzugezogen?
- Teaminterne Kommunikation: Wie wurde der Vorfall innerhalb des Teams besprochen? Gab es Nachbesprechungen oder Reflexionsgespräche?
- Kommunikation mit dem Jugendlichen: Wurde der Vorfall im Nachgang mit den Jugendlichen kommuniziert? Wurde versucht, präventiv auf ähnliche Situationen in der Zukunft hinzuarbeiten?

Auswirkungen des Vorfalls:

- Kurzfristige Konsequenzen: Welche direkten Auswirkungen hatte der Vorfall auf die beteiligten Jugendlichen (z.B. Konflikte, Ausschüsse, Sanktionen)?
- Langfristige Auswirkungen: Gab es längerfristige Verhaltensveränderungen, psychische Belastungen oder Veränderungen im Zugang zu den Jugendlichen?

- Auswirkungen auf das Team: Wie hat der Vorfall das Arbeitsklima oder die psychische Belastung der Mitarbeitenden beeinflusst?

6.5.2 Streetwork

Gefährdungsanalyse

Die wesentlichen Schritte und Aspekte einer Gefährdungsanalyse im Streetwork:

- *Erfassung der Zielgruppe und ihrer Lebenssituation:*
Die Zielgruppe im Streetwork sind oft Jugendliche, die unter schwierigen sozialen Bedingungen leben. Sie können mit Problemen wie Obdachlosigkeit, Sucht, Gewalt, Missbrauch, psychischen Erkrankungen oder Kriminalität konfrontiert sein. Eine erste Analyse sollte darauf abzielen, die Lebensumstände der Jugendlichen zu erfassen und mögliche Risiken zu identifizieren.
- *Beobachtung des Verhaltens:*
Ein wesentlicher Schritt ist die Beobachtung des Verhaltens der Jugendlichen. Indikatoren für eine Gefährdung können sein:
 - Aggressives oder selbstschädigendes Verhalten
 - Suchtverhalten (z. B. Alkohol, Drogen)
 - Rückzug oder Isolation
 - Beteiligung an kriminellen Aktivitäten
 - Anzeichen von Vernachlässigung oder psychischer Belastung
- *Analyse der Umgebungsbedingungen:*
Die Orte, an denen sich die Jugendlichen aufhalten (z. B. Bahnhöfe, Parks, Treffpunkte), spielen eine wichtige Rolle bei der Gefährdungsanalyse. Orte, an denen Drogenhandel, Gewalt oder andere kriminelle Aktivitäten häufig vorkommen, erhöhen das Risiko, in gefährliche Situationen zu geraten.
- Die Streetwork-Zeiten und Streetwork-Orte sind an das aktuelle Freizeitverhalten, die Treffpunkte und die Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst.

Prävention

- *Risikoeinschätzung:*
Vor jedem Kontakt mit Klienten sollte eine fundierte Einschätzung der potenziellen Risiken erfolgen. Dies beinhaltet das Erkennen von gewalttätigen, psychisch instabilen oder suchtkranken Personen, die eine Gefahr darstellen könnten.
- *Selbstschutz in Krisensituationen:*
In manchen Situationen kann es notwendig sein, einen schnellen Rückzug oder Flucht aus der Gefahrensituation zu ermöglichen. Es gilt, akut bedrohliche Situationen zu erkennen, sich in Sicherheit bringen und angemessen reagieren zu können.
- *Sensibilisierung der Fachkräfte:*
Regelmäßige Schulungen zu Themen wie Kindeswohlgefährdung, Schutz vor Gewalt und Missbrauch sowie zu Deeskalations- und Schutzmaßnahmen
- *Risikomanagement:*
Identifikation von Risikosituationen, in denen es zu Übergriffen oder Gewalt kommen könnte, und das Ergreifen von Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken.
- *Umgang mit Nähe und Distanz:*
Es gibt klare Richtlinien, wie Mitarbeitende Nähe und Distanz wahren können, z. B. in persönlichen Gesprächen oder in herausfordernden Situationen
Hauptamtliche Mitarbeiter:innen dürfen bei Einbruch der Dämmerung nur noch zu zweit oder in Begleitung des pädagogischen Begleithundes unterwegs sein.
- Für die Bewältigung längerer Distanzen beispielsweise in ländlichen Gemeinden steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung und jede/r Mitarbeiter:in kann sich per Dienstaussweis ausweisen
- Bei Außenterminen hat jede:r Mitarbeiter:in sei Diensthandy bei sich zu führen.

Intervention

- *Lebensweltorientierung:*

Die Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit bewegen sich in den Umfeldern der Jugendlichen, um authentische Einblicke in ihre Lebenswelten und Bedürfnisse zu erhalten. Mitarbeitende halten sich an Verhaltensregeln, die den Respekt gegenüber den Jugendlichen sowie das Vermeiden von Machtmissbrauch und Grenzverletzungen sicherstellen.

- *Vertrauensaufbau:*

Durch wiederholte Präsenz an den Treffpunkten der Jugendlichen entsteht ein Vertrauensverhältnis. Jugendliche sehen die Fachkräfte als ‚Teil‘ ihrer Welt und nicht als externe Autoritäten.

- *Früherkennung von Risikofaktoren und Verhaltensauffälligkeiten:*

Wenn eine akute Gefährdung festgestellt wird, müssen sofortige Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.

Evaluation

- *Dokumentation:*

Die Mitarbeiter/innen werten die, während der Streetworkzeiten gewonnenen Erkenntnisse über die Bedürfnisse der Jugendlichen regelmäßig und systematisch aus und planen auf dieser Grundlage die gemeinwesenorientierte Arbeit sowie Angebote für Einzelne, Gruppen oder Cliquen.

- *Teamgespräche und kollegiale Beratung:*

Der Austausch mit Kollegen über schwierige Fälle und mögliche Gefahren erhöht das Sicherheitsbewusstsein und hilft, Erfahrungen zu teilen und voneinander zu lernen.

Schritte zur Evaluation von Vorfällen:

Dokumentation des Vorfalls:

- Detaillierte Erfassung - Aktenvermerk: Zeitpunkt, Ort, beteiligte Personen und Art des Vorfalls (z.B. Gewalt, Konflikte, Drogenkonsum).

- Subjektive Wahrnehmung; Berichte von Mitarbeitenden und Jugendlichen über ihre Sichtweise und ihr Erleben des Vorfalls.
- Umgebungsfaktoren: Analyse der äußeren Bedingungen (z.B. Umgebung, Gruppendynamik)

Ursachenanalyse:

- Situative Faktoren: Was hat den Vorfall möglicherweise ausgelöst? (z.B. Konflikte unter Jugendlichen, Einfluss von Alkohol/Drogen, Provokationen)
- Individuelle Faktoren: Gab es bei den beteiligten Jugendlichen besondere Herausforderungen oder Problemlagen (z.B. familiäre Probleme, psychische Belastungen)?
- Organisatorische Faktoren: Wurden die Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen eingehalten? Waren genug Fachkräfte vor Ort, um deeskalierend zu wirken?

Analyse des Umgangs mit dem Vorfall:

- Reaktion des Mitarbeitenden: Wie wurde auf den Vorfall reagiert? Wurde Deeskalation erfolgreich eingesetzt? Wurden externe Stellen hinzugezogen?
- Teaminterne Kommunikation: Wie wurde der Vorfall innerhalb des Teams besprochen? Gab es Nachbesprechungen oder Reflexionsgespräche?
- Kommunikation mit dem Jugendlichen: Wurde der Vorfall im Nachgang mit den Jugendlichen kommuniziert? Wurde versucht, präventiv auf ähnliche Situationen in der Zukunft hinzuarbeiten?

Auswirkungen des Vorfalls:

- Kurzfristige Konsequenzen: Welche direkten Auswirkungen hatte der Vorfall auf die beteiligten Jugendlichen (z.B. Konflikte, Ausschüsse, Sanktionen)?
- Langfristige Auswirkungen: Gab es längerfristige Verhaltensveränderungen, psychische Belastungen oder Veränderungen im Zugang zu den Jugendlichen?

- Auswirkungen auf das Team: Wie hat der Vorfall das Arbeitsklima oder die psychische Belastung der Mitarbeitenden beeinflusst?

6.5.3 Cliquenarbeit

Cliquenarbeit bezieht sich auf die Arbeit mit informellen Jugendgruppen, die sich oft im öffentlichen Raum aufhalten. Dabei kommen die Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit direkt zu den Treffpunkten der Jugendlichen, um Vertrauen aufzubauen und Unterstützung anzubieten.

Gefährdungsanalyse

Hier sind die wesentlichen Elemente einer Gefährdungsanalyse für die Cliquenarbeit in der mobilen Jugendarbeit:

- *Zielgruppenanalyse:*

Dazu gehören Faktoren wie Altersstruktur, Herkunft, soziale Probleme (z. B. Drogenmissbrauch, Gewaltbereitschaft) und der jeweilige soziale Hintergrund der Jugendlichen.

- *Räumliche Analyse:*

Da die mobile Jugendarbeit oft im öffentlichen Raum stattfindet (Parks, Plätze, Bahnhöfe etc.), sollte in regelmäßigen Abständen eine Analyse der Treffpunkte durchgeführt werden.

- Sicherheitsrisiken (kriminelle Aktivitäten, Drogenhandel, Gewalt) müssen erkannt und bewertet werden.
- Erfahrungen der Cliquenmitglieder: Die Vorerfahrungen der Jugendlichen (z. B. mit Polizei, Behörden oder vorherige Gewalt- oder Krisensituationen) sollten in die Analyse einfließen, um ihre potenzielle Gefährdung und das Risiko von Eskalationen besser einschätzen zu können.

Prävention

- *Aufbau von Vertrauen:*

Eine zentrale Maßnahme der mobilen Jugendarbeit ist der Aufbau von Vertrauensbeziehungen zu den Jugendlichen. Dies erfordert eine kontinuierliche Präsenz der Sozialarbeiter:innen an den Treffpunkten und ein respektvolles,

offenes Auftreten. Vertrauen ist die Grundlage, um frühzeitig auf Probleme aufmerksam zu werden und präventiv einzugreifen.

- *Klare Regeln und Verhaltenskodex:*

In der Cliquenarbeit sollen klare Verhaltensregeln vereinbart werden, um die Sicherheit der Gruppe und der Fachkräfte zu gewährleisten. Dies kann die Ablehnung von Gewalt, Drogen und Diskriminierung beinhalten. Diese Regeln werden in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen aufgestellt, um ihre Akzeptanz und Wirksamkeit zu erhöhen.

- *Deeskalationstraining:*

Fachkräfte sollen in Deeskalationstechniken geschult sein, um Konflikte zwischen Jugendlichen oder mit Außenstehenden frühzeitig zu erkennen und zu entschärfen. Dazu gehören Fähigkeiten wie ruhige Kommunikation, aktives Zuhören und das Vermeiden von Provokationen.

Intervention

- *Frühzeitige Intervention:*

Frühwarnsysteme wie regelmäßige Gespräche mit den Jugendlichen und das Beobachten von Gruppendynamiken helfen, Konflikte und Gefährdungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und anzugehen.

- *Mediation bei Konflikten, Konfliktvermittlung:*

Konflikte innerhalb der Clique oder mit anderen Personengruppen frühzeitig lösen und Eskalation verhindern.

- *Aufklärungsarbeit:*

Jugendlichen Wissen über Risiken und Gefahren vermitteln, um präventiv auf problematisches Verhalten einzuwirken.

- *Krisenintervention:*

In Krisensituationen wird eine sofortige Intervention durch die Fachkräfte oder externe Hilfsdienste organisiert.

Evaluation

- *Dokumentation:*

Alle Beobachtungen, Einschätzungen und Maßnahmen müssen dokumentiert werden, um nachvollziehbar zu machen, welche Schritte unternommen wurden. Dies ist sowohl für die eigene Arbeit als auch für mögliche Kooperationen mit anderen Institutionen notwendig.

- *Teamgespräche und kollegiale Beratung:*

Der Austausch mit Kollegen über schwierige Fälle und mögliche Gefahren erhöht das Sicherheitsbewusstsein und hilft, Erfahrungen zu teilen und voneinander zu lernen.

Schritte zur Evaluation von Vorfällen:

Dokumentation des Vorfalls:

- Detaillierte Erfassung - Aktenvermerk: Zeitpunkt, Ort, beteiligte Personen und Art des Vorfalls (z.B. Gewalt, Konflikte, Drogenkonsum).
- Subjektive Wahrnehmung
- Berichte von Mitarbeitenden und Jugendlichen über ihre Sichtweise und ihr Erleben des Vorfalls.
- Umgebungsfaktoren: Analyse der äußeren Bedingungen (z.B. Umgebung, Gruppendynamik)

Ursachenanalyse:

- Situative Faktoren: Was hat den Vorfall möglicherweise ausgelöst? (z.B. Konflikte unter Jugendlichen, Einfluss von Alkohol/Drogen, Provokationen)
- Individuelle Faktoren: Gab es bei den beteiligten Jugendlichen besondere Herausforderungen oder Problemlagen (z.B. familiäre Probleme, psychische Belastungen)?
- Organisatorische Faktoren: Wurden die Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen eingehalten? Waren genug Fachkräfte vor Ort, um deeskalierend zu wirken?

Analyse des Umgangs mit dem Vorfall:

- Reaktion des Mitarbeitenden: Wie wurde auf den Vorfall reagiert? Wurde Deeskalation erfolgreich eingesetzt? Wurden externe Stellen hinzugezogen?
- Teaminterne Kommunikation: Wie wurde der Vorfall innerhalb des Teams besprochen? Gab es Nachbesprechungen oder Reflexionsgespräche?
- Kommunikation mit dem Jugendlichen: Wurde der Vorfall im Nachgang mit den Jugendlichen kommuniziert? Wurde präventiv auf ähnliche Situationen in der Zukunft hingearbeitet?

Auswirkungen des Vorfalls:

- Kurzfristige Konsequenzen: Welche direkten Auswirkungen hatte der Vorfall auf die beteiligten Jugendlichen (z.B. Konflikte, Ausschlüsse, Sanktionen)?
- Langfristige Auswirkungen: Gab es längerfristige Verhaltensveränderungen, psychische Belastungen oder Veränderungen im Zugang zu den Jugendlichen?
- Auswirkungen auf das Team: Wie hat der Vorfall das Arbeitsklima oder die psychische Belastung der Mitarbeitenden beeinflusst?

6.5.4 Quartiersarbeit Pfiffikus

Gefährdungsanalyse

Zunächst müssen Situationen und Gegebenheiten des Angebots/des Geländes auf Risiken analysiert werden:

- *Analyse der Umgebungsbedingungen:*
Gefahren-Hotspots erkennen und sichern, ohne angemessenen Personalschlüssel (2 Personen) kein übersehbares Gelände
- *Beobachtung von Gruppendynamiken:*
Personengruppen beobachten und Verhalten beobachten, das Zusammentreffen diverser Gruppen begleiten, Sicherheitsrisiken (kriminelle Aktivitäten, Drogenhandeln, Gewalt) müssen erkannt und bewertet werden.

Prävention

Maßnahmen für die präventiven Handlungen sind folgende:

- *Umgebungsfaktoren prüfen und Gefahrenquellen vorbeugen:*
Regelmäßiger Gelände und Hauscheck - WC, Behinderten WC, Stromraum, „Raucherecke“, Werkzeughütte, Fußballplatz, Hügellandschaft kontrollieren und Eingänge zum Spielplatz beobachten
- *Verhaltensregeln und Hausordnung*
 - Verhaltenskodex: Klare Verhaltensregeln, die Gewalt, Mobbing, Diskriminierung und Drogenkonsum verbieten. Ebenso einheitliche Verhaltensregeln für die Fachkräfte, z.B. Aufsichtspflicht, Hygiene und Kinderschutz.
 - Hausordnung: Eine detaillierte Hausordnung, die den respektvollen Umgang miteinander regelt.
 - Konsequenzen bei Regelverstößen: Es müssen klare Konsequenzen bei Regelverstößen definiert werden, z.B. Verwarnungen oder temporäre Ausschlüsse.
- *Schutz vor Gewalt und Übergriffen*
 - Präsenz von Fachkräften: Durch die ständige Präsenz von geschulten Fachkräften wird sichergestellt, dass in Konfliktsituationen schnell eingegriffen werden kann.
 - Deeskalationstraining: Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit werden in Deeskalationstechniken gefördert, um Konfliktsituationen professionell und sicher zu bewältigen
- *Sicherheitsmaßnahmen für Fachkräfte:*
 - Teamarbeit und Vernetzung: Die enge Zusammenarbeit der Mitarbeitenden des Stadtteiltreffs ‚Pfiffikus‘ und der Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit ist hier angedacht. Dies bietet zusätzliche Unterstützung und erhöht die Sicherheit.

Intervention

Maßnahmen für die intervenierenden Handlungen sind nach Situation unterschieden folgende:

- *Interventionsstrategien bei Gewalt:*

Falls es zu Gewalt-, Konfliktvorfällen kommt, müssen klare Interventionsstrategien greifen. Dazu gehören sofortige Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und der eigenen Person.

Evaluation

Maßnahmen für die evaluierenden Handlungen sind folgende:

Dokumentation:

Alle Beobachtungen, Einschätzungen und Maßnahmen sollten dokumentiert werden, um nachvollziehbar zu machen, welche Schritte unternommen wurden. Dies ist sowohl für die eigene Arbeit als auch für mögliche Kooperationen mit anderen Institutionen notwendig.

Teamgespräche und kollegiale Beratung:

Der Austausch mit Kollegen über schwierige Fälle und mögliche Gefahren erhöht das Sicherheitsbewusstsein und hilft, Erfahrungen zu teilen und voneinander zu lernen.

Schritte zur Evaluation von Vorfällen:

Dokumentation des Vorfalls:

- Detaillierte Erfassung - Aktenvermerk: Zeitpunkt, Ort, beteiligte Personen und Art des Vorfalls (z.B. Gewalt, Konflikte, Drogenkonsum).
- Subjektive Wahrnehmung; Berichte von Mitarbeitenden und Jugendlichen über ihre Sichtweise und ihr Erleben des Vorfalls.
- Umgebungsfaktoren: Analyse der äußeren Bedingungen (z.B. Umgebung, Gruppendynamik)

Ursachenanalyse:

- Situative Faktoren: Was hat den Vorfall möglicherweise ausgelöst? (z.B. Konflikte unter Jugendlichen, Einfluss von Alkohol/Drogen, Provokationen)
- Individuelle Faktoren: Gab es bei den beteiligten Jugendlichen besondere Herausforderungen oder Problemlagen (z.B. familiäre Probleme, psychische Belastungen)?
- Organisatorische Faktoren: Wurden die Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen eingehalten? Waren genug Fachkräfte vor Ort, um deeskalierend zu wirken?

Analyse des Umgangs mit dem Vorfall:

- Reaktion des Mitarbeitenden: Wie wurde auf den Vorfall reagiert? Wurde Deeskalation erfolgreich eingesetzt? Wurden externe Stellen hinzugezogen?
- Teaminterne Kommunikation: Wie wurde der Vorfall innerhalb des Teams besprochen? Gab es Nachbesprechungen oder Reflexionsgespräche?
- Kommunikation mit dem Jugendlichen: Wurde der Vorfall im Nachgang mit den Jugendlichen kommuniziert? Wurde versucht, präventiv auf ähnliche Situationen in der Zukunft hinzuarbeiten?

Auswirkungen des Vorfalls:

- Kurzfristige Konsequenzen: Welche direkten Auswirkungen hatte der Vorfall auf die beteiligten Jugendlichen (z.B. Konflikte, Ausschüsse, Sanktionen)?
- Langfristige Auswirkungen: Gab es längerfristige Verhaltensveränderungen, psychische Belastungen oder Veränderungen im Zugang zu den Jugendlichen?
- Auswirkungen auf das Team: Wie hat der Vorfall das Arbeitsklima oder die psychische Belastung der Mitarbeitenden beeinflusst?

6.5.5 Digitale Räume

Da in der Mobilen Jugendarbeit die Interaktion weniger in festen Jugendräumen stattfindet, finden die Begegnungen hier eher in digitalen Räumen statt. Ein Schutzkonzept für digitale Räume in der Mobilen Jugendarbeit ist unerlässlich, um die Sicherheit von Jugendlichen in Online-Umgebungen zu gewährleisten.

Gefährdungsanalyse

In Zeiten von zunehmender Digitalisierung der Jugendarbeit, insbesondere durch soziale Medien, Messenger-Dienste oder Online-Spiele, bedarf es klarer Regelung und Schutzmaßnahmen. Ein solches Konzept umfasst mehrere Bausteine:

- **Schutzbedarf festlegen:** Bestimmen, welche Zielgruppe besonders schutzbedürftig sind, z.B. jüngere oder besonders gefährdete Jugendliche.
- **Dynamische Anpassung:** Soziale Medien sind in einem ständigen Wandel unterworfen. Die Mobile Jugendarbeit muss daher flexibel sein und die Interventionen sowie das Schutzkonzept regelmäßig anpassen, basierend auf den Ergebnissen der Evaluation.
- **Identifikation von Risiken:** Untersuchung, welche digitalen Plattformen und Kommunikationskanäle genutzt werden und welche Gefährdungen dort bestehen (z.B. Cybermobbing, Grooming, Phishing).

Wir unterscheiden folgende Risiken:

- **Cybermobbing:**

Beschreibung des Risikos:

Cybermobbing tritt auf, wenn Jugendliche strukturell und systematisch online beleidigt, bedroht oder belästigt werden. Dies kann in sozialen Netzwerken, Messaging-Diensten oder in Online-Spielen passieren.

Gefahren für Jugendliche:

Psychische Belastung wie Stress, Angst, Depressionen und im Extremfall Suizidgedanken. Betroffene Jugendliche ziehen sich oft sozial zurück und haben Schwierigkeiten, sich Hilfe zu holen.

- **Datenmissbrauch und Datenschutzverletzung:**

Beschreibung des Risikos:

Jugendliche können in digitalen Räumen unachtsam mit ihren persönlichen Daten umgehen oder Opfer von Phishing und anderen Formen des Datenmissbrauchs werden.

Gefahren für Jugendliche:

Identitätsdiebstahl, Betrug, unerlaubter Zugang zu persönlichen Informationen oder Profilen, was wiederum zu Mobbing oder Manipulation führen kann.

- **Sexuelle Belästigung oder Grooming:**

Beschreibung des Risikos:

Grooming beschreibt den Versuch Erwachsener über das Internet sexuelle Kontakte zu Minderjährigen aufzubauen. Soziale Medien und digitale Plattformen können von Pädokriminellen genutzt werden, um sich an Jugendliche heranzumachen.

Gefahren für Jugendliche:

Manipulation, emotionaler Missbrauch, sexuelle Belästigung oder Missbrauch durch Erwachsene oder andere Jugendliche, die sich das Vertrauen der Jugendlichen erschleichen.

- **Radikalisierung und extremistische Inhalte:**

Beschreibung des Risikos:

Soziale Medien werden von extremistischen Gruppen genutzt, um Jugendliche gezielt zu radikalisieren. Sie versuchen, durch Propaganda und Manipulation Jugendliche für ideologische, religiöse oder politische Zwecke zu gewinnen.

Gefahren für Jugendliche:

Jugendliche können durch radikale oder extremistische Inhalte in ihrer Meinungsbildung beeinflusst und zum Mitmachen animiert werden. Dies kann zu sozialer Isolation, Gewaltbereitschaft oder sogar zu kriminellen Handlungen führen.

- **Suchtverhalten und exzessive Mediennutzung:**

Beschreibung des Risikos:

Jugendliche können in digitalen Räumen und sozialen Medien exzessiv Zeit verbringen, was zu Abhängigkeit führen kann. Online-Spiele, soziale Netzwerke und Streaming-Plattformen bergen das Risiko einer Suchtentwicklung.

Gefahren für Jugendliche:

Vernachlässigung von Schule, sozialer Kontakte und Hobbys, Schlafmangel, psychische Probleme wie Einsamkeit, Depression oder Angstzustände.

- **Fake News und Desinformation:**

Beschreibung des Risikos:

Jugendliche können auf Fehlinformationen und Fake News hereinfließen, die sich schnell über soziale Medien verbreiten. Dies kann insbesondere in Zeiten von Krisen oder politischen Spannungen gefährlich sein.

Gefahren für Jugendliche:

Falsche Informationen können das Weltbild von Jugendlichen verzerren und zu Misstrauen gegenüber demokratischen Prozessen, Wissenschaft oder anderen Institutionen führen.

- **Exposition gegenüber gewalttätigen und unangemessenen Inhalten:**

Beschreibung des Risikos:

In sozialen Medien und digitalen Räumen können Jugendliche ungewollt auf gewalttätige, sexuelle oder anderweitige unangemessene Inhalte stoßen.

Gefahren für Jugendliche:

Traumatisierung, Verunsicherung oder Nachahmungsverhalten durch das Konsumieren solcher Inhalte. Dies kann ihre psychische Gesundheit beeinträchtigen und sie emotional belasten.

- **Cyberkriminalität**

Beschreibung des Risikos:

Jugendliche können als Opfer von Cyberkriminalität in Form von Hacking, Phishing oder andere digitalen Straftaten ins Visier geraten.

Gefahren für Jugendliche:

Verlust von persönlichen Daten, finanzieller Schaden oder auch strafrechtliche Folgen, wenn sie selbst ungewollt in kriminelle Aktivitäten verwickelt werden (z.B. durch den Verkauf von gehackten Accounts).

- **Isolation und soziale Vereinsamung:**

Beschreibung des Risikos:

Digitale Räume und soziale Medien können, obwohl sie Vernetzung ermöglichen, auch zu sozialer Isolation führen, wenn die Nutzung auf Kosten realer sozialer Interaktion geht.

Gefahren für Jugendliche:

Verlust von sozialen Fähigkeiten, Einsamkeit und Depressionen. Jugendliche, die sich überwiegend in digitalen Räumen bewegen, könnten Schwierigkeiten haben, Beziehungen im realen Leben zu pflegen.

- **Mangelnde Privatsphäre:**

Beschreibung des Risikos:

Jugendliche verstehen oft nicht vollständig, welche Informationen sie online preisgeben und wie diese genutzt oder missbraucht werden könnten. Sie können zu viel über ihr Leben, ihre Gewohnheiten und ihren Standort in den sozialen Medien teilen.

Gefahren für Jugendliche:

Eingriffe in die Privatsphäre, gezielte Werbung, Überwachung oder sogar Stalking. Ein Verlust der Privatsphäre kann zu Sicherheitsrisiken führen.

Prävention

- **Zieldefinition:**

Vor der Intervention wird festgelegt, welche Ziele mit der Nutzung sozialer Medien erreicht werden sollen, z.B. die Stärkung der Medienkompetenz oder die Schaffung eines sicheren digitalen Raums.

- Soziale Medien und digitale Räume sind nur für bestimmte Altersgruppen freigegeben, daher müssen die Fachkräfte dringend darauf achten, diese Vorgaben auch einzuhalten bzw. die Jugendlichen dazu anzuhalten.
- WhatsApp Gruppen werden nur von hauptamtlichen Fachpersonen des Jugendreferats erstellt und verwaltet. (Konkret: Keine Aufnahme von Jugendlichen in WhatsApp Gruppen für Jugendliche unter 16 Jahren)

- Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und Kommunikationsanbieter durch die Jugendlichen werden keine Bilder hochgeladen und es werden keine persönlichen Daten geteilt.
- **Medienkompetenz stärken:**
Jugendlichen den sicheren Umgang mit digitalen Medien vermitteln, z.B. wie sie persönliche Daten schützen, Fake News erkennen oder sich vor Cybermobbing schützen
- **Schulung für Fachkräfte:**
Schulung der Mitarbeitenden zu den Herausforderungen der digitalen Welt und zur Nutzung von Online-Tools zur Unterstützung der Jugendarbeit.
- **Aufklärungskampagne:**
Fachkräfte können über soziale Medien präventive Inhalte teilen, die über riskantes Verhalten oder problematische Entwicklungen aufklären. Kurze Videos, Infografiken oder Posts erreichen die Zielgruppe oft schneller und direkter als herkömmliche Methoden.
- **Technische Schutzmaßnahmen:**
 - Datenschutzkonforme Tools: Verwendung von sicheren und datenschutzkonformen Plattformen und Apps, die den Schutz der Jugendlichen gewährleisten.
 - Zugriffskontrolle und Moderation: Sicherstellen, dass Zugriffe auf digitale Räume und Kommunikationskanäle kontrolliert werden, sowie Moderation von Foren oder Chats, um Verstöße gegen die Regeln frühzeitig zu erkennen.
 - Ungehinderter Zugang zum WLAN birgt die Gefahr der Nutzung unter Nichteinhaltung der USK oder die Möglichkeit von nicht altersgerechten Inhalten.

Intervention

Präventive Intervention:

- *Förderung von Medienkompetenz:* Fachkräfte bieten Workshops und Schulungen an, um den Jugendlichen einen kritischen und sicheren Umgang mit

sozialen Medien zu vermitteln. Dazu gehört auch die Aufklärung von Cybermobbing, Datenschutz und die Verbreitung von Fake News.

- *Netiquette und Verhaltenskodex:* In den von der Mobilen Jugendarbeit genutzten Plattformen werden klare Regeln für den Umgang miteinander aufgestellt, um respektvolle Kommunikation zu gewährleisten. Fachkräfte können die Jugendlichen dabei unterstützen, diese auch in anderen Online-Räumen anzuwenden.
- *Stärkung von Resilienz:* Förderung von emotionaler Resilienz bei Jugendlichen, um ihnen den Umgang mit negativen Erfahrungen in sozialen Medien, wie Mobbing oder Ausgrenzung, zu erleichtern.

Krisenintervention:

- *Schnelle Hilfe in Krisensituationen:* Soziale Medien bieten die Möglichkeit, in Krisensituationen (z.B. Mobbing, familiäre Probleme, Suizidgedanken) schnell und niederschwellig Hilfe anzubieten. Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit können über Nachrichtenfunktionen schnelle Unterstützung leisten oder an geeignete Hilfsangebote weitervermitteln.
- *Reaktion auf Cybermobbing oder Belästigung:* Fachkräfte greifen aktiv ein, wenn sie von Fällen von Mobbing oder anderen schädlichen Verhaltensweisen in den sozialen Medien erfahren. Dazu gehört die Moderation von Online-Räumen oder das Melden von problematischen Inhalten an Plattformbetreiber.
- *Unterstützung bei psychosozialen Problemen:* Bei Anzeichen von psychischen Belastungen, wie z.B. Depressionen oder Suizidgedanken, können Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit Unterstützung anbieten und bei Bedarf an eine geeignete Fachstelle vermitteln.
- *Nutzer- und Verhaltensanalyse:* Implementierung von Verhaltensprotokollen/ Aktenvermerken, um verdächtiges Verhalten oder Sicherheitsvorfälle zu dokumentieren und so bei Bedarf geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

Fördernde Intervention:

- **Beteiligung und Partizipation:** Soziale Medien bieten eine Plattform, auf der Jugendliche in Entscheidungsprozesse eingebunden werden können. Fachkräfte können digitale Tools nutzen, um die Meinungen und Bedürfnisse der Jugendlichen besser zu verstehen und zu berücksichtigen.
- **Aufbau von Gemeinschaft:** Die Schaffung von digitalen Räumen, in denen Jugendliche sich austauschen, vernetzen und unterstützen können, ist eine zentrale Aufgabe in der Jugendarbeit. Hierbei sollten Fachkräfte als Moderator:innen auftreten und positive Entwicklung fördern.

Evaluation

Formative Evaluation:

- *Monitoring in Echtzeit:* Fachkräfte beobachten und analysieren kontinuierlich die Interaktionen auf den genutzten Plattformen. Sie achten auf das Verhalten der Jugendlichen und können frühzeitig eingreifen, wenn problematischen Entwicklungen auftreten.
- *Dokumentation:* Alle Beobachtungen, Einschätzungen und Maßnahmen müssen dokumentiert werden, um nachvollziehbar zu machen, welche Schritte unternommen wurden. Dies ist sowohl für die eigene Arbeit als auch für mögliche Kooperationen mit anderen Institutionen notwendig.
- *Feedback der Jugendlichen:* Regelmäßige Befragungen der Jugendlichen zu ihrer Nutzung und ihren Erfahrungen mit den sozialen Medien sind essenziell, um die Jugendarbeit anzupassen und weiterzuentwickeln. Dies kann in Form von Online-Umfragen oder anonymen Feedback-Formularen geschehen.
- *Teamgespräche und kollegiale Beratung:* Der Austausch mit Kollegen über konkrete Fälle und mögliche Gefahren erhöht das Sicherheitsbewusstsein und hilft, Erfahrungen zu teilen und voneinander zu lernen

Summative Evaluation:

- *Erfolgsmessung:* Nach einer bestimmten Zeit wird überprüft, inwiefern die gesetzten Ziele erreicht wurden. Wichtige Kennzahlen können z.B. die Anzahl

der Jugendlichen sein, die an den Angeboten teilnehmen, oder die Reduktion von negativen Vorfällen wie Cybermobbing.

- *Qualitative und quantitative Methoden:* Neben quantitativen Daten (z.B. Anzahl der Likes, Kommentare, geteilte Inhalte) sind auch qualitative Rückmeldungen der Jugendlichen und der Fachkräfte wichtig.
- *Evaluation der Plattformen und Tools:* Es wird auch bewertet, ob die eingesetzten sozialen Medien und digitalen Tools weiterhin geeignet sind, um die gewünschten Ziele zu erreichen, oder ob andere Plattformen besser geeignet wären.

Einbindung von Fachkräften:

- Bei der Evaluation sollten nicht nur Fachkräfte und Jugendliche, sondern auch externe Fachkräfte (z.B. aus der Medienpädagogik) einbezogen werden, um eine möglichst umfassende Bewertung zu gewährleisten.

Herausforderungen der Evaluation:

- **Datenschutz:** Der Schutz personenbezogener Daten ist ein zentrales Thema bei der Evaluation. Die Erhebung und Auswertung von Daten muss den rechtlichen Vorgaben entsprechen, insbesondere der DSGVO.
- **Schnelle Veränderung in sozialen Medien:** Plattformen und ihre Nutzung entwickeln sich schnell weiter. Eine fortlaufende, iterative Evaluation ist notwendig, um rechtzeitig auf neue Trends oder Herausforderungen reagieren zu können.

6.6 Aufsichtspflicht in der mobilen Jugendarbeit

Für Mitarbeitende in der mobilen Jugendarbeit ergeben sich grundsätzlich weder aus Gesetz noch aus Vertrag eine Aufsichtspflicht für minderjährige Jugendliche. Dies gilt so lange, wie die Kontakte zu den Jugendlichen auf der Straße oder im Beratungskontext stattfinden.

Bei Minderjährigen Jugendlichen wird analog zu den Regelungen in der offenen Jugendarbeit aber dann quasi ein Vertrag zur Delegation der Aufsichtspflicht von den

Eltern auf die Mitarbeitenden geschlossen, wenn diese eine mündliche oder schriftliche Teilnahmeerlaubnis für ein Angebot einholen. Diese Angebote können Ausflüge, Aktionen, Workshops oder Gruppenangebote für Cliques sein. Entscheidend für die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist zunächst, dass die getroffenen Entscheidungen pädagogisch reflektiert und vernünftig sind. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

6.6.1 Alter

Bei der Zielgruppe in der mobilen Jugendarbeit kann, aufgrund des höheren Alters der Jugendlichen von einer gewissen Eigenverantwortlichkeit ausgegangen werden.

6.6.2 Reife/Entwicklung der Kinder/Jugendlichen

Ist über den betreffenden Jugendlichen bekannt, dass er oder sie eine Vorliebe für gefährliche Verhaltensweisen hat, muss von einer erhöhten Vorsorge ausgegangen werden. Kann diese nicht gewährleistet werden, muss im Einzelfall entschieden werden, ob dieser von der Teilnahme auszuschließen ist.

6.6.3 Körperliche Fähigkeiten der Kinder/Jugendlichen

Jugendliche müssen bestimmte körperliche Fähigkeiten haben, um an einem Angebot teilnehmen zu können. Welche dies sind hängt vom einzelnen Angebot ab und muss ebenfalls im Einzelfall entschieden werden.

6.6.4 Art der Maßnahme

Der/die Aufsichtsführende Person muss die Gegebenheiten der geplanten Aktion berücksichtigen und darauf achten, dass entsprechende Belehrungen, Warnungen und Kontrollen durchgeführt werden. Jugendliche, die sich weigern mit der aufsichtsführenden Person zu kooperieren, müssen daher von der Aktion ausgeschlossen werden, wenn diese ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bedeutet.

6.6.5 Regionale Gegebenheiten

Im Vorfeld muss die Person die geografischen Besonderheiten klären (Meer, Gebirge, Sumpfgebiete etc.) und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

6.6.6 Örtliche/räumliche Gegebenheiten

Gleiche Beachtung muss auch auf die konkreten örtlichen Umstände aufgewendet werden (z.B. Straßen, Bahngleise etc.)

6.6.7 Fähigkeiten der Betreuungspersonen

Ein/e Betreuer:in darf keine Aufgaben übernehmen, denen er/sie mangels eigener Fähigkeiten nicht gewachsen sein kann. So darf z.B. ein Nichtschwimmer die Aufsicht beim Baden nicht übernehmen. Dies schließt aber den Einsatz von Jugendleiter:innen oder studentischen Kräften bei Aktionen nicht aus. Entscheidend ist, dass ihnen eine Aufsichtsführung vernünftiger Weise zugetraut werden kann. Veranstaltungen mit speziellen Gefahren, wie z.B. Drachenfliegen, Klettern etc. bedürfen i.d.R. Personen, deren Fähigkeiten in den entsprechenden Disziplinen dem Träger gegenüber nachgewiesen sein müssen.

6.6.8 Gruppengröße

Was eine vernünftige Gruppengröße ist, hängt von der Art der Maßnahme ab und von der Bindungsarbeit, die bereits mit den betroffenen Jugendlichen geleistet worden ist. Sind die Jugendlichen gut angebunden und kooperationsbereit, darf die Gruppe auch zwischen 5 und 10 Personen stark sein.

6.6.9 Zumutbarkeit

Von der aufsichtsführenden Person wird kein Verhalten erwartet, dass sie in physischer oder psychischer Hinsicht überfordert. Bei Übernachtungen dürfen die Betreuer z.B. auch selbst schlafen und müssen keine Nachtwache halten.

Um der Aufsichtspflicht zu genügen, werden daher für Angebote, Aktionen oder Ausflüge Einverständniserklärungen an die Eltern herausgegeben. Aus diesen können sie die Art der Veranstaltung entnehmen und erklären sich damit einverstanden, dass sich ihr Kind der Gruppe anschließt. Darin ist auch ein Haftungsausschluss enthalten der dann greift, wenn Schäden entstanden sind, weil der/die Jugendliche Anweisungen nicht befolgt hat oder die Schäden durch Dinge entstanden sind, die sich dem Zuständigkeitsbereich der bereuenden Personen entzieht (z.B. technischer Defekt an

einer Achterbahn). Mit der Anmeldung willigen die Eltern ausdrücklich darin ein und akzeptieren auch den Haftungsausschluss (siehe Anlage 9.11).

7 Qualitätssicherung in der offenen und mobilen Jugendarbeit

Qualitätssicherung kann sich auf unterschiedliche Bereiche erstrecken. Diese sind vor allem die inhaltliche Qualität der Angebote und die Qualität der Mitarbeiter:innen, sowohl die der Hauptamtlichen, als auch der Ehrenamtlichen.

7.1 Qualität der Angebote

Damit eine Qualitätssicherung stattfinden kann muss zunächst geklärt sein, wie man Qualität messen kann. Als Maßstab für das Vorliegen von Qualität in der Jugendarbeit kann herangezogen werden, inwieweit diese auf die Interessen, Bedürfnisse und Erfahrungen der Jugendlichen reagiert und die Angebote so gestaltet, dass diese für Jugendliche relevant sind. Laut §11 Abs.1 SGB VIII ist die Anknüpfung an den Interessen der Jugendlichen als Merkmal von Jugendarbeit festgeschrieben.

Um diese Interesse in Erfahrung zu bringen werden regelmäßige Umfragen bei den Jugendlichen auf unterschiedlicher Art und Weise durchgeführt. Genutzt werden dafür Soziale Medien, Umfragebögen die in den Einrichtungen ausgelegt werden und digitale Umfragetools.

7.2 Qualität des Personals

Für eine hohe Qualität ist es nötig, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen differenziert zu fördern und zu begleiten.

7.2.1 Hauptamtliches Personal

Das SGB VIII formuliert ein Fachkräftegebot für Tätige (Hauptamtliche) in der Jugendarbeit und soll so eine hohe Qualität sichern. Diese gilt unmittelbar für Personal von Jugendämtern, mittelbar aber auch für die freien Träger. Neben der persönlichen Eignung müssen die Mitarbeiter festgelegte Ausbildungsabschlüsse vorweisen können. So soll sichergestellt werden, dass nur qualifiziertes Personal mit Jugendlichen arbeitet. Um diese Qualität der Fachkräfte zu halten werden die Mitarbeiter:innen des Jugendreferats regelmäßig Fortbildungen und thematische Schulungen angeboten. In den Teamsitzungen werden Handlungsweisen, Themen und Situationen aus dem Offenen Treff reflektiert. Die Ziele werden auf ihre Aktualität überprüft. Hierbei lässt sich feststellen, ob es Änderungen in den Strukturen, Zielen und bei den

Handlungsweisen bedarf. Gibt es in einer nachgehenden Reflexion Unklarheiten zu einer pädagogischen Situation, kann diese in einer Fallsupervision eingebracht werden. Hierbei haben die Mitarbeiter:innen die Möglichkeit die Themen der Arbeit aufzuarbeiten. Dabei kann eine Teamsupervision oder eine Einzelsupervision in Anspruch genommen werden. Auch dies soll dazu beitragen, dass die pädagogische Qualität der Mitarbeiter, gleichbleibend hochgehalten wird.

Ist der Punkt Fachaustausch über Jugendliche in den Teamsitzungen fest verankert, bleibt das Thema mit seinem spezifischen Wissen präsent. Dies kann die Nachhaltigkeit des Themas stärken und bleibt in den Köpfen der Mitarbeiter. Des Weiteren wird der Blick für die Jugendlichen gestärkt.

7.2.2 Ehrenamtliches Personal

Für ehrenamtliches Personal gilt das Fachkräftegebot Regelungen und Verfahren, die ihre Eignung sicherstellen sollen. Ein Beispiel sind die sogenannten JULEICA-Ausbildungen (Mindestumfang 30 Stunden), in denen für die Jugendarbeit wichtige Qualifikationen vermittelt werden und nach deren Abschluss das Zertifikat der Jugendleitercard vergeben wird. Dieses ist die Grundvoraussetzung für alle Mitarbeiter im Jugendreferat die im ehrenamtlichen Bereich mit Jugendlichen arbeiten (z.B. Nachtsport oder Tagsport).

7.3 Sichtbarmachung von Qualität

Über diese Wege zur Sicherung der Qualität und der fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit hinaus, gibt es immer wieder Bestrebungen, Qualität zu messen und sichtbar zu machen. Dieser Herausforderung hat sich auch das Jugendreferat versucht zu stellen, indem es als Teil des Amtes für Familie, Jugend und Sport der Stadt Rheinfelden (Baden) an der Wirksamkeitsevaluation 2024 teilgenommen hat. Hier wurde versucht, die Wirksamkeit der Jugendarbeit darzustellen, unabhängig von der gängigen Praxis, die Besuchszahlen als Kennzahlen zu nutzen (siehe Anlage 10.14).

Dafür wurden quantitative und qualitative Umfragen mit Besucher:innen und anderen Beteiligten aus der Jugendarbeit von unterschiedlichen Trägern, Einrichtungen und Organisationen durchgeführt.

Das Ergebnis zeigt die Wichtigkeit von Offener und Mobiler Jugendarbeit für die Stadt Rheinfelden (Baden) und den ungebrochenen Bedarf an Angeboten durch pädagogische Fachkräfte.

8 Evaluation der Jugendarbeit

Um die Jugendarbeit konsequent an den Bedürfnissen der Jugendlichen ausrichten zu können ist es nötig, dass sich sowohl die Offene als auch die Mobile Jugendarbeit kontinuierlich weiterentwickeln. Nur so kann man das Angebot aktuell halten und für die Jugendlichen attraktiv sein.

Auch im Hinblick auf die Wandlung in der Gesellschaft, wie dies z.B. bei Corona der Fall gewesen ist, kann man die damit zusammenhängenden Veränderungen nur aufgreifen, wenn die Jugendarbeit sich diesen neuen Themen annimmt. Dazu ist eine flexible Handhabung nötig und die Bereitschaft, die Arbeit immer wieder neu auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und der Wille, neue Ansätze und Konzepte zu erarbeiten. Dies beinhaltet sowohl die Auseinandersetzung mit unangenehmen Themen als auch den Mut, neue Wege zu gehen.

Um nah an den Jugendlichen agieren zu können werden daher regelmäßig Umfragen durchgeführt, an deren Ergebnissen die Angebote des Jugendreferats in der offenen und mobilen Jugendarbeit ausgerichtet werden.

8.1 Offene Jugendarbeit

Da die offene Jugendarbeit sehr breit aufgestellt ist, ist es nötig, hier gut zu differenzieren. Dies ist besonders wichtig, da z.B. in den beiden dezentralen Einrichtungen zum Teil völlig andere Jugendlichen anwesend sind, als im großen Jugendhaus. Damit verbunden sind daher auch ganz individuelle Bedürfnisse, die natürlich auch Raum- oder Umfeld gebunden sind.

8.1.1 Großes Jugendhaus

Das große Jugendhaus ist die zentrale Anlaufstelle. Hier werden Themen bearbeitet, die allgemein in der Stadt festgestellt worden sind. Diese werden durch Informationen durch die Schulen ergänzt. Gleichzeitig sollen die Angebote so gestaltet werden, dass sich die Jugendlichen wohl fühlen und ihr Jugendhaus mitgestalten können. Daher sind die Umfragen hier in der Regel umfangreicher. Als Medium werden hier sowohl Zettel genutzt, die ausgefüllt und in eine Umfragebox gelegt werden können genutzt, wie auch digitale Medien.

8.1.2 Dezentrale Einrichtung Herten und Karsau

Hier geht es maßgeblich darum herauszufinden, wie die Jugendlichen ihren Treff gestalten wollen und welche Angebote sie sich für ihren Treff wünschen. Daher sind die Umfragen hier in der Regel viel spezifischer und zielen darauf ab, die Angebote passgenau auf die Jugendlichen auszurichten.

8.1.3 Nachtsport und Tagsport

Hier geht es darum zu erfragen, wie die Jugendlichen das Angebot aufnehmen, ob sie sich andere, vielfältigere Angebote wünschen oder ob es Probleme gibt, die wir bei den Angeboten beheben müssen. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass den Jugendlichen auch die Angebote zur Verfügung gestellt bekommen, die ihnen wichtig sind und unsere Angebote nicht nur von den Vorlieben der Coaches/Trainern bestimmt wird. Zum anderen sollen sie auch die Möglichkeit haben über Probleme zu sprechen, die sie eventuell beim Nachtsport mit anderen Jugendlichen oder Coaches/Trainern haben oder hatten. Durch die Anonymisierung der Umfrage haben die Jugendlichen keinen Grund unehrlich zu antworten und das Jugendreferat hat einen Anhaltspunkt, wo Faktoren bearbeitet werden müssen.

8.2 Mobile Jugendarbeit

Die Umfragen in der mobilen Jugendarbeit gestalten sich zumeist schwieriger, da diese Jugendlichen in der Regel weniger gern mit institutionellen Einrichtungen zusammenarbeiten. Daher werden hier regelmäßig Aufzeichnungen angelegt, wenn Jugendliche Wünsche im alltäglichen Kontext äußern, um diese in die Umsetzung der Mobilen Jugendarbeit miteinzubeziehen. Als Umfragemedium wird hier vermehrt auf digitale Medien zurückgegriffen, da Jugendliche so „mobil“ an den Umfragen teilnehmen können.

9 Jugendhilfeplanung

„Kinder- und Jugendarbeit ist angewiesen auf politische Entscheidungen darüber, was für wichtig und sozialpolitisch förderungsfähig erachtet wird und für welche Art der Leistungen welcher Umfang der Förderung aktiviert werden soll. Die Gestaltung dieses politischen, aber auch interessendivergenten Willensbildungsprozesses, als dessen Ergebnis der Bedarf an Leistungen politisch festgelegt wird, ist Jugendhilfeplanung. Kinder- und Jugendarbeit benötigt eine aktive und kontinuierliche Jugendhilfeplanung, um eine einigermaßen stabile Basis im kommunalpolitischen Geflecht der Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Dabei sind nicht nur quantitative Aspekte, sondern insbesondere auch qualitative fachliche Kriterien zu entwickeln und in die Planungsdiskurse einzubeziehen, um eine tragfähige Profilentwicklung in Gang zu setzen, die regional und trägerübergreifend zu einer kommunalpolitischen Status-Stabilisierung beitragen kann. Jugendhilfeplanung muss als diskursives und beteiligungsorientiertes Prozessgeschehen organisiert werden, innerhalb dessen auch fachliche und fachpolitische Spannungsfelder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit thematisiert werden“ (Merchel 2021: S.937).

Daher hat das Jugendreferat im Jahr 2024, in Kooperation mit dem Landratsamt Lörrach begonnen, diesen Prozess vorzubereiten und arbeitet derzeit daran, die Möglichkeiten einer aktuellen Jugendhilfeplanung für den Bereich der offenen und mobilen Jugendarbeit von Rheinfelden (Baden) zu überprüfen.

10 Literaturverzeichnis

Andersch, Nicole (2009): Psychische Gewalt in der Erziehung und die Prävention durch Elternbildung. Hamburg: Diplomica-Verlag.

Backes, Otto (2002): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Unter Mitarbeit von Wilhelm Heitmeyer, Werner Bergmann, John Hagan, Heiner Bielefeldt, Klaus Boers, Andreas W. Böttger et al. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften GmbH. Online verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=6303681>.

Deegener, Günther (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe.

Der Paritätische Paritätisches Jugendwerk NRW (Hg.) (2021): Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit. Arbeitshilfe. Wuppertal: Paritätisches Jugendwerk NRW.

Etienne G. Krug; Linda L. Dahlberg; James A. Mercy; Anthony B. Zwi; Rafael Lozano (2002): WHO World report of violence and health. Hg. v. WHO Library and Cataloguing-in-Publication Data. Genf, zuletzt aktualisiert am 24.05.2024, zuletzt geprüft am 24.05.2024.

EU-Kommission (2018) (Hg.): Developing digital youth work. Policy recommendations and training needs. Online unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f01e8eee-07cb-11e8-b8f5-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF>. [Zuletzt abgerufen am 23.10.2024].

Kleber, Hubert (2003): Reale Gewalt - mediale Gewalt. Förderung der Konfliktlösungsfähigkeit von Schülern im Rahmen der moralischen Erziehung ; Entwicklung, Erprobung und Evaluation eines Interventionsprogramms zur gewaltfreien Konfliktlösung. Zugl. Kurzfassung von: Erlangen, Nürnberg, Univ., Diss., 2001. Herbolzheim: Centaurus Verl. (Pädagogik und Sozialwissenschaften, 3).

Koch-Gromus, Uwe; Pawils, Silke (2016): Gewalt und Gesundheit. In: *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz* 59 (1), S. 1–3. DOI: 10.1007/s00103-015-2274-7.

- Stadt Rheinfelden (Baden) (Hg.) (2009): Stadtentwicklungsprogramm "Kursbuch Rheinfelden 2022". Rheinfelden.
- Goldberg, Brigitta (2021): Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung. Evangelische Hochschule Rhein- und Westfalen-Lippe.
- Ursula Enders; Yücel Kossatz; Martin Kelkel; Bernd Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Online verfügbar unter https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/hauptabteilung_ii/downloads/ha_ii_-_1_katholische_schulen/pr%c3%a4vention/2010_zartbitter_grenzuebergreiftestrafttaten.pdf.
- UBSKM (2024): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. Hg. v. Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen>, zuletzt aktualisiert am 31.05.2024, zuletzt geprüft am 31.05.2024
- Hundt, M.(2019): Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe. Regensburg, Walhalla.
- Fischer, M., Sauer, J., Wabnitz, R.J.(2019):Grundkurs Berufsrecht für Soziale Arbeit, München. Reinhardt.
- BMFSFJ (2022) :Offene Kinder- und Jugendarbeit
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/jugendbildung/kinder-und-jugendarbeit-86236>, zuletzt online abgerufen am 21.09.2024.
- Verdi: Zeugnisverweigerungsrecht für Beschäftigten in der sozialen Arbeit
<http://oeffentlich-private-dineste.verdi.de/mein-arbeitsplatz/sozialarbeit/++co++6360e988-6736-11ee-9747-001a4a160111>,
(Zuletzt online abgerufen am 30.09.2024).
- Prott, Roger (3. Aufl., Weimar 2015), „Pädagogische Arbeit und Aufsichtspflicht in anderen pädagogischen Arbeitsfeldern“ S. 115 -120. [Prott, Roger_Aufsichtspflicht (Weimar 2015)], URL: <http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/> (Zuletzt abgerufen am 23.10.2024).

Merchel, J. (2021). Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfeplanung. In:
Deinet, U., Sturzenhecker, B., von Schwanenflügel, L., Schwerthelm, M. (eds)
Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Springer VS, Wiesbaden.
https://doi.org/10.1007/978-3-658-22563-6_64 (Zuletzt abgerufen am
23.10.2024).

Beratung.de(2022): Kindeswohlgefährdung- Arten, Checklisten, Maßnahmen. URL:
[https://beratung.de/recht/ratgeber/kindeswohlgefaehrdung-arten-checkliste-
massnahmen_fnsnng](https://beratung.de/recht/ratgeber/kindeswohlgefaehrdung-arten-checkliste-massnahmen_fnsnng) (Zuletzt abgerufen am 31.10.2024)

11 Anhang

11.1 Handlungsschritte nach § 8a SGB VIII

KINDESSCHUTZVERFAHREN NACH § 8a SGB VIII



Abbildung 12: Handlungsschritte nach §8a SGB VIII

11.2 Adressen aller insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Lörrach

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Luisenstraße 35 79539 Lörrach Tel.: 07621/410 5353 E-Mail-Adresse: ief.psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de Im Internet zu finden unter: https://www.loerrach-landkreis.de/de/Rat-Hilfe/Beratung/Psychologische-Beratungsstelle	Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 10/2024): Frau Balke Frau Bittner Frau Feldheim Frau Fritz-Rudirf Frau Kepplinger Frau Sacar Herr Petrucci für Jugendliche
Kinderschutzbund Schopfheim e.V. Wehrerstraße 5 79650 Schopfheim Tel.: 07622/63929 E-Mail: info@kinderschutzbund-schopfheim.de Im Internet zu finden unter: http://kinderschutzbund-schopfheim.de/	Aktuelle Ansprechpartnerin (Stand 10/2024): Frau Sethmann-Laudert Frau Homberg
St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH Feldbergstr. 15 79539 Lörrach Tel.: 0 76 21/171 -0 E-Mail: sozialberatung-verteiler@elikh.de Im Internet zu finden unter: https://www.elikh.de/home.html	Ansprechpartner*innen (Stand 10/2024): Herr Büttner Herr Trost Frau Münster Frau Stächelin
Diakonisches Werk Nansenstraße 10 79539 Lörrach Tel.: 07621/1675440 E-Mail: anna.kaufmann@diakonie.ekiba.de	Ansprechpartnerin (Stand 10/2024): Frau Kaufmann (Fachbereich Schule)

Tabelle 1: Adressen aller ieF im Landkreis Lörrach

11.3 Liste relevanter Beratungsstellen

Ansprechpartner:innen bei den Sozialen Diensten			
Fachbereich Jugend und Familie Soziale Dienste <i>Palmstr. 3 79 539 Lörrach</i>	Gebiet	Aktuelle Ansprechpartner:innen (Stand 10/2024)	Tel.:
<i>Landratsamt Lörrach Brombacher Straße 4 79539 Lörrach</i>	SD I (Standort Lörrach)	Vermittlung	07621/410-5003
<i>Hauptstraße 435 Rhein-Center 79576 Weil am Rhein</i>	SD II (Standort Weil am Rhein)	Vermittlung	07621/410-5233
<i>Landratsamt Lörrach (DLZ) Dienstleistungszentrum Karl-Fürstenberg-Straße 17 79618 Rheinfelden (Baden)</i>	SD III (Standort Rheinfelden)	Vermittlung	07621/410-1237
	SD III (Standort Rheinfelden) Schwörstadt, Dossenbach, Degerfelden, Eichsel	Elisa Engler	07621/410-5494
	Soziale Dienste III (Standort Rheinfelden): Herten	Christine Händel	07621/410-5243
	Soziale Dienste III (Standort Rheinfelden): Grenzach	Carmen Hirsch	07621/410-5246

	Soziale Dienste III (Standort Rheinfelden): Adelhausen, Minseln, Karsau, Nordschwaben, Riedmatt, Beuggen	Anahita, Linsin	07621/410-1761
	Soziale Dienste III (Standort Rheinfelden): Rheinfelden – Stadt – Nord	Daniel Maucher	07621/410-5245
	Soziale Dienste III (Standort Rheinfelden): Warmbach	Simone Moths	07621/410-5538
	Soziale Dienste III (Standort Rheinfelden)	Christian Reuter-Sandvoss,	07621/410-5495
	Soziale Dienste III (Standort Rheinfelden): Wyhlen, Ruhrberg	Charlotte Üblacker	07621/410-5248
	Soziale Dienste III (Standort Rheinfelden): Grenzach	Carmen Hirsch	07621/410-5246
	Soziale Dienste III (Standort Rheinfelden): Rheinfelden-Stadt – Süd	Dorothee Vollmer	07621/410-5244
<i>Soziale Dienste Hebelstraße 11 79650 Schopfheim</i>	SD IV (Standort Schopfheim)	Vermittlung	07621/410-5256
	PAD Pflege- und Adoptivkinderdienst	Vermittlung	07621/410-5003
	JuHiS Jugendhilfe im Strafverfahren	Vermittlung	07621/410-5003
Im Internet zu finden unter: https://www.loerrach-land-kreis.de/de/Service-Verwaltung/Fachbereiche/Jugend-Familie/Sachgebiete/Sachge-biet/Soziale_Dienste			

Tabelle 2: Kontaktdaten aller Ansprechpartner der sozialen Dienste

11.4 Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis Lörrach

Autonomes Frauenhaus Lörrach Frauen helfen Frauen e.V. <i>Baslerstraße 78</i> 79540 Lörrach <i>Tel.: 07621/ 49325</i> E-Mail-Adresse: <i>AutonomesFrauenhaus@fhf-loerrach.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>http://www.fhf-loerrach.de/</i>	Aktuelle Ansprechpartnerin (Stand 04/2020): <i>Frau Antje Lauber</i>
AWO Lörrach <i>Schulterstraße 3</i> 79618 Rheinfelden <i>Tel.: 07623/ 03093704</i> E-Mail-Adresse: <i>info@awo-loerrach.de</i> Außenstelle Weil- Haltingen <i>Breslauerstraße 25</i> 79576 Weil am Rhein E-Mail-Adresse: <i>e-pruss27@gmx.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>http://awo-loerrach.de/startseite/</i>	Aktuelle Ansprechpartnerinnen (Stand 04/2020): <i>Frau Ina Pietschmann</i> <i>Frau Jutta Marotz</i> <i>Für Weil am Rhein:</i> <i>,0</i> <i>Frau Evelyn Pruss</i>
Caritas Lörrach e.V. <i>Außenstelle Weil am Rhein</i> <i>Familienberatung</i> <i>Hauptstraße 194</i> 79576 Weil am Rhein Tel.: <i>07621/ 770280</i> E-Mail-Adresse: <i>tanja.ehret@caritas-loerrach.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>https://www.caritas-loerrach.de/startseite/beratung-hilfe/kind-jugend-familie/schwangerschafts-und-familienberatung.html</i>	Aktuelle Ansprechpartnerin (Stand 04/2020): <i>Frau Tanja Ehret</i>
Diakonisches Werk Landkreis Lörrach <i>Haagener Straße 27</i> 79539 Lörrach <i>Tel.: 07621-92630</i> <i>Außenstelle Weil am Rhein</i> <i>Riedlistraße 16</i> 79576 Weil am Rhein <i>Tel.: 07621-974216</i>	Aktuelle Ansprechpartnerin (Stand 04/2020): <i>Herr Michale Schmitt-Mittermeier</i> <i>Für Weil am Rhein:</i> <i>Herr Volker Hentschel</i>

E-Mail-Adresse: Info@diakonie-loerrach.de Im Internet zu finden unter: http://www.diakonie-loerrach.de	
Frauenberatungsstelle Lörrach Humboldtstraße 14 79539 Lörrach Tel.: 07621-87105 E-Mail-Adresse: frauenberatung.loerrach@gmail.com Im Internet zu finden unter: http://www.frauenberatung-loerrach.de	Aktuelle Ansprechpartner:innen (Stand 04/2020) Frau Mieke Nizet Frau Justina Störk Frau Stephanie Lais-Maier Frau Mechthild Frey
Kinderschutzbund Ortsverband Lörrach e.V. Schwarzwaldstraße 1 79539 Lörrach Tel.: 07621-47250 E-Mail-Adresse: dksb-loerrach@web.de Im Internet zu finden unter: dksb-loerrach@web.de	Aktuelle Ansprechpartner:innen (Stand 04/2020): Frau Anja Cefelá Frau Marianne Wassmer Frau Jutta Fischer Herr Kulla
Kinderschutzbund Schopfheim e.V. Wehrerstraße 5 79650 Schopfheim Tel.:07622-63929 E-Mail-Adresse: a.homberg@kinderschutzbund-schopfheim.de Im Internet zu finden unter: http://kinderschutzbund-schopfheim.de/	Aktuelle Ansprechpartnerin (Stand 04/2020): Frau Anna Homberg
profamilia Lörrach Rainerstraße 20 79539 Lörrach Tel.: 07621-1692388 E-Mail-Adresse: loerrach@profamilia.de Im Internet zu finden unter: http://www.proffamilia.de/bundeslaender/baden-wuerttemberg/beratungsstelle-loerrach/angebote/sexual-und-paarberatung.html	Aktuelle Ansprechpartner (Stand 04/2020): Herr Enno Kastens
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Luisenstraße 35 79539 Lörrach	Aktuelle Ansprechpartner:innen (Stand 04/2020): Frau Claudia Baumann

<i>Tel.: 07621-4105353</i> E-Mail-Adresse: <i>psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>http://www.loerrach-landkreis.de/de/Rat-Hilfe/Beratung/Psychologische -Beratungsstelle</i>	<i>Frau Beate Fritz-Rudorf</i> <i>Herr Guenther Koenemund</i> <i>Frau Marlies Lange</i> <i>Herr Marco Petrucci</i> <i>Frau Christine Sutter</i>
Schulpsychologische Beratungsstelle <i>Am Alten Markt 2</i> <i>79539 Lörrach</i> <i>Tel.: 07621-91419-60</i> E-Mail-Adresse: <i>poststelle.spbs-wt@zsl-rs-fr.kv.bwl.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>http://schulamt-loerrach.de/,Lde/Startseite/Ueber+uns/Schulpsychologische+Beratungsstelle</i>	Aktuelle Ansprechpartner:innen (Stand 04/2020) <i>Herr Frank Breipohl</i> <i>Frau Ines Maiguashca</i> <i>Frau Damila Kraracic</i> <i>Frau Dr. Svenja Schattka</i> <i>Frau Irina Schubert</i> <i>Frau Erika Heer</i>
St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH <i>Feldbergstraße 15</i> <i>79539 Lörrach</i> <i>Tel.: 07621-1715402</i> E-Mail-Adresse: <i>m.trost@elikh.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>http://www.elikh.de/sozialberatung.html</i>	Aktuelle Ansprechpartner:innen (Stand 04/2020): <i>Herr Christopher Büttner</i> <i>Herr Michael Trost</i> <i>Frau Mandy Münster</i>
Sozialpädagogische Familienhilfe <i>Landratsamt Lörrach Haus 1</i> <i>Palmstraße 3</i> <i>79539 Lörrach</i> <i>Tel.: 07621-4105222</i> E-Mail-Adresse: <i>holfer.giese@loerrach-landkreis.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>http://www.loerrach-landkreis.de/de/Service%2BVerwaltung/Fachbereich/Soziales/Sachgebiete/Sachgebiet?view=publish&level1&id=1077</i>	Aktuelle Ansprechpartner:innen (Stand 04/2020): <i>Herr Holger Gieser</i> <i>Frau Amal Alramahy</i>
KiSEL Hilfen für Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten Familien der Drogen- und Suchtberatungsstelle, Arbeitskreis Suchtmittel e.V. <i>Spitalstraße 68</i> <i>79539 Lörrach</i> <i>Tel.:07621-58675-00</i>	Aktuelle ansprechpartner:innen (Stand 11/2024) <i>Frau Bianca Leicher</i>

E-Mail-Adresse: <i>leicher@drogenberatung-loerrach.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>https://www.drogenberatung-loerrach.de/kisel</i>	
Villa Schöpflin gGmbH – Zentrum für Suchtprävention <i>Franz-Ehret-Straße 7</i> <i>79541 Lörrach</i> <i>Tel.: 07623-914909-0</i> E-Mail-Adresse: <i>info@villa-schoepflin.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>https://www.villa-schoepflin.de/kontakt/kontaktdaten.html</i>	Aktuelle Ansprechpartner:innen (Stand 11/2024) <i>Frau Lena Wehrle</i> <i>Frau Anna Lauer</i> <i>Frau Franziska Ruch</i>

Tabelle 3: Kontaktdaten weiterer Ansprechpartner

11.5 Selbstverpflichtungserklärung

Jugendreferat Rheinfelden

Tutti-Kiesi Weg 1

78618 Rheinfelden

Tel.: 07932-95-323

Mail: jugendreferat@rheinfelden-baden.de



Selbstverpflichtungserklärung Kindeswohl

Als Mitarbeiter:in des Jugendreferats Rheinfelden (Baden) erkenne ich die folgenden Punkte an und verpflichte mich denselben. Die folgende Selbstverpflichtungserklärung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

1. Ich wende mich – unabhängig von Form und Medium - aktiv gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
2. Ich trete Kindern und Jugendlichen stets mit wertschätzendem und vertrauensvollen Verhalten entgegen. Ferner achte ich ihre Würde wie auch ihre Rechte und trete stets für dieselben ein.
3. Ich reflektiere meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Ferner mache ich mir dieselbe bewusst, um meine Position nach bestem Wissen und Gewissen verantwortungsbewusst und mit Achtsamkeit ausüben zu können.
4. Ich achte und wahre die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Außerdem achte ich deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit.
5. Ich kenne das Schutzkonzept des Jugendreferats Rheinfelden (Baden) und verpflichte mich, nach den Vorgaben desselben zu agieren.
6. Ebenso sind mir entsprechende Anlaufstellen für Beratung und /oder Hilfe bekannt.
7. Mir ist bekannt, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine Straftat ist und in entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen mündet.
8. Grundsätzlich bringe ich die Bereitschaft mit, mich zu diesem Thema regelmäßig fachlich und persönlich weiterzubilden, um meiner Verantwortung bestmöglich gerecht zu werden.

Ort, Datum

Unterschrift

JUGEND
REFERAT

MOBILE
JUGEND
ARBEIT

11.6 Verhaltenskodex

Geltender Verhaltenskodex aller Mitarbeiter im Jugendreferat



- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner Verantwortung bewusst.
- Ich möchte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu fairem und respektvollem Verhalten anleiten.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten an.
- Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
- Ich höre aufmerksam zu.
- Ich bin aufmerksam, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Menschen seelische, verbale, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen zu Opfern werden können.
- Wenn sich mir jemand anvertraut, verspreche ich nicht, dass ich das für mich behalten kann und erkläre mein weiteres Vorgehen.
- Wenn ich nicht mehr weiter weiß oder sich Grenzverletzungen oder Übergriffe wiederholen, hole ich mir Hilfe und/oder bespreche das weitere Vorgehen mit anderen Mitarbeitenden des Jugendreferats.
- Niemand wird von mir überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was er oder sie nicht möchte.
- Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich dem zuständigen Jugendreferenten oder der Referatsleitung mit. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpersonen im Jugendreferat.
- Über Vermutungen und Vorfälle sexualisierter Gewalt informiere ich zeitnah einen Jugendreferenten oder die Referatsleitung.
- Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien unseres Handelns.

11.7 Mögliche Anhaltspunkte

Person des Jugendlichen

Anhaltspunkte können hier sein:

- Sichtbare Verletzungen des Jugendlichen oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (wie z.B. Blutergüsse, Verstauchungen, Verbrennungen, Knochenbrüche, offene Wunden, Striemen oder Narben) ohne plausible Ursache
- Wiederholtes Fehlen aufgrund von angegebener Krankheiten oder Krankenhausaufenthalte
- Mangelnde Körperhygiene (starker Körpergeruch, faule Zähne, stark verschmutzte Haut)
- Stark verschmutzte Kleidung bzw. immer wieder dieselbe Kleidung die getragen wird oder der Witterung nicht entsprechende Kleidung
- Mangelnde Ernährung (kein Essen oder Essen welches vergammelt ist, hat immer Hunger, isst lieber, anstatt das Jugendhaus mit Freunde zu nutzen)

Verhalten des Jugendlichen

Im Verhalten können folgende Anzeichen gegeben sein:

- Ein starker Beschützerinstinkt gegenüber anderen
- Übernimmt oft und ungefragt eine Erwachsenenrolle besonders auch Gleichaltrigen gegenüber
- Der/die Jugendliche verändert sich in sehr kurzer Zeit sehr auffällig
- Bewegt sich sehr ängstlich, zeigt starke Traurigkeit und zieht sich von allem und jedem ohne erkennbaren Grund zurück.
- Soziale Kontakte fallen schwer oder sind gar nicht existent
- Interesse an den Dingen die gerade „In“ sind ist praktisch gar nicht vorhanden
- Ein wiederholt sehr gewalttätiges, aggressives oder übergriffiges Verhalten wird gezeigt
- Sexuelle Übergriffe oder wiederholte Äußerungen, aus denen eine beeinträchtigte sexuelle Wahrnehmung gefolgert werden kann
- Zeigt unkoordiniertes Verhalten, wirkt berauscht oder benommen (z.B. durch den Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Alkohol)
- Wird trotz Schulpflicht immer wieder außerhalb der Schule angetroffen, bleibt der Schule fern
- Hält sich zu altersunangemessener Zeit ohne Erziehungsberechtigten in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts am Vacono Dome)
- Hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Spielhallen oder Nachtklubs)
- Hat oft Kontakt zur Polizei oder begeht wiederholt Straftaten

Verhalten der/des Erziehungsberechtigten

- Verhält sich ohne erkennbaren Grund sehr aggressiv anderen Personen gegenüber
- wird gewalttätig

- Wird häufig stark verbal ausfällig oder beschimpft und erniedrigt das Kind oder den Jugendlichen
- Isoliert das Kind oder den Jugendlichen (verbietet z.B. den Aufenthalt im Jugendhaus oder den Besuch von Freunden)
- Beschränkt den Zugang zu gewaltverherrlichenden und/oder pornografischen Medien nicht
- Verweigert Hilfeleistungen, Krankheitsbehandlungen oder die Inanspruchnahme von Förderbedarfen
- Versucht eigene Bedürfnisse oder Vorgaben durch Zwang, Erpressung, Druck oder Nötigungen durchzusetzen

Familiäre Situation

- Jugendlicher bleibt über längere Zeit sich selbst überlassen oder befindet sich in der Obhut einer ungeeigneten Person
- Familie ist obdachlos oder lebt in unwürdigen Wohnverhältnissen
- Jugendlicher wird zu Delikten oder Straftaten angehalten

Wohnsituation

- Wohnung ist stark verschmutzt oder vermüllt (z.B. verschimmelte Räume mit Parasitenbefall)
- Einrichtung weist Spuren von Gewaltanwendungen auf (z.B. kaputte Fenster oder Löcher in den Türen)
- Jugendlicher hat keinen eigenen Schlafplatz
- Gefahren im Haushalt wie kaputte Steckdosen oder nichtisolierte Kabel werden nicht beseitigt

Situation der/des Erziehungsberechtigten

- Ein Ungepflegtes oder verwahrlostes Erscheinungsbild
- Anzeichen für dauerhafte Alkoholisierung und/oder Drogenkonsum

11.8 Auszug aus der Wirksamkeitsanalyse im Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Rheinfelden (Baden)

02

JUGENDREFERAT

Aufgaben des Jugendreferats

Die Aufgaben des Jugendreferats umfassen Offene und Mobile Jugendarbeit. In der Offenen Jugendarbeit werden den Jugendlichen Räume zur Verfügung gestellt und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung aufgezeigt. Dagegen begibt sich die Mobile Jugendarbeit in die Räume der Jugendlichen bzw. dorthin, wo sich diese aufhalten und steht ihnen dort als Ansprechperson zur Seite. Dies beinhaltet auch die Angebote im großen Jugendhaus und in den dezentralen Einrichtungen.

Thematisch sind dies:

- Jugendkulturarbeit durch Konzerte und Theater
- Ferienprogramme durch verlässliche Angebote in den Schulferien
- Präventionsarbeit mit Juleica-Fortbildungen und Erste-Hilfe-Kursen
- Internationale Jugendarbeit mit Jugendcamps
- Jugendbeteiligung und politische Bildungsangebote
- Berufliche Orientierung
- Förderung von jungem Ehrenamt
- Netzwerkarbeit
- Nachtsport sowie weitere Sportangebote

Wirkung der Arbeit des Jugendreferats in Rheinfelden (Baden)

Im Rahmen der qualitativen Untersuchung wurden Interviews mit verschiedenen Beteiligten geführt, die die Wirkung der Arbeit des Jugendreferats einschätzen können. Befragt wurden Vertreterinnen und Vertreter der Ambulanten Intensiven Betreuung, der Drogen- und Jugend-Beratungsstelle Arbeitskreis Rauschmittel e. V., des Ortschaftsrats Herten und weitere lokale Beteiligte.

Die Befragten betonen die wichtige Rolle des Jugendreferats in Rheinfelden (Baden). Es wurde hervorgehoben, dass das Jugendreferat eine Vielzahl von wichtigen Angeboten für Jugendliche bereitstellt, darunter geschützte, sichere Räume, Unterstützung bei Bewerbungen und sonstigen Lebens Themen, Sportangebote und Angebote in den Jugendhäusern. Im Jugendkeller Morgenrot wurden verschiedene Projekte durchgeführt, die Jugendlichen können sich sinnvoll beschäftigen und haben einen Treffpunkt.¹ Diese Angebote tragen dazu bei, dass Jugendliche abwechslungsreichen Freizeitaktivitäten nachgehen können, Kontakt zu Gleichaltrigen finden und Ansprechpersonen haben.

Besonders positiv wurde die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und die Vermittlung von Jugendlichen an passende Angebote bewertet. Bei enger Zusammenarbeit ergeben sich deutliche Synergieeffekte. Beide Zweige der Jugendarbeit decken zwar unterschiedliche Klientel ab, haben aber gemeinsame Schnittmengen und können sich durch gezielte Angebote ergänzen.²

Die Mobile Jugendarbeit ist ein essentieller Bestandteil des Jugendreferats. Sie agiert als Vermittlerin und Vertrauensperson für Jugendliche, insbesondere für jene, die schwer zu erreichen sind, weil sie Institutionen ablehnen. Der Kontakt der Mobilen Jugendarbeit zu den Jugendlichen in Rheinfelden (Baden) ist ein Türöffner für weitere Beteiligte, die Hilfsangebote bieten. Dafür ist es wichtig, dass Mobile und Offene Jugendarbeit eng zusammenarbeiten und in ständigem Austausch sind, da dadurch die Möglichkeit besteht, Jugendliche in die Offene Jugendarbeit überzuleiten und die Weitervermittlung an Fachkräfte anderer Disziplinen erleichtert wird. Die Mobile Jugendarbeit fungiert auch als Frühwarnsystem.

¹ Interview Ortsvorsteher Herten

² Interview Pädagogische Leitung der Michaelsgemeinschaft Schweigmatt und Mitarbeiterin in der Ambulanten Intensiven Betreuung

Für die interdisziplinäre Arbeit ist sie damit auch eine Präventionsmaßnahme, indem sie Trends und Gefährdungen frühzeitig erkennt und darauf reagiert.³ Die regelmäßige Präsenz der Mobilen Jugendarbeit vor Ort wurde als beruhigend und konfliktlösend beschrieben. Durch eine funktionierende Mobile Jugendarbeit gehen weniger Beschwerden beim kommunalen Ordnungsdienst ein und sie stellt damit eine Entlastung für die Polizei und das Amt für öffentliche Ordnung dar. Die regelmäßigen Kontakte werden von den Beteiligten vor Ort als hilfreich wahrgenommen, da sie eine zuverlässige Ansprechperson haben, die lösungsorientiert arbeitet und den Jugendlichen Alternativen aufzeigt.⁴ Die Mobile Jugendarbeit trägt dazu bei, dass es weniger Beschwerden über Sachbeschädigungen und Fehlverhalten der Jugendlichen

gibt. Damit leistet die Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag zu einem friedlichen Miteinander in der Stadtgesellschaft. Sie ist in der Lage, durch ihre Arbeit Vorurteile gegenüber Jugendlichen abzubauen und diese zu entkriminalisieren.⁵

Gemeinsame Einschätzung der befragten Beteiligten war, dass der Bedarf an Mobiler Jugendarbeit höher ist, als die derzeitige Präsenz und dass mehr Mitarbeitende in der Mobilen Jugendarbeit in Rheinfelden (Baden) eingesetzt werden sollten.

Die Zusammenarbeit mit anderen städtischen Einrichtungen und die politische Bildung der Jugendlichen wurden ebenfalls als wichtige Aspekte hervorgehoben.

Wirkung der Arbeit des Jugendreferats auf Jugendliche

Grundlage für die im Folgenden dargestellten Ergebnisse sind Fragebögen, die an die Besuchenden der Jugendräume und die Teilnehmenden des Nachtsports von Mai bis Juni 2024 ausgegeben wurden.

Die Arbeit des Jugendreferats hat einen positiven Einfluss auf die Jugendlichen in Rheinfelden (Baden): Die Jugendlichen schätzen die Unterstützung und die Angebote, die ihnen helfen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und ihre persönlichen Probleme zu bewältigen. Besonders die Hilfe bei Bewerbungen und die Beratung in verschiedenen Lebenslagen wurden als sehr wertvoll empfunden. Die Vertrauensbasis zwischen den Mitarbeitenden sowohl der Mobilen als auch der Offenen Jugendarbeit und den Jugendlichen ist ein entscheidender Faktor für den Erfolg der Arbeit, wobei es Zeit braucht, dieses Vertrauen aufzubauen.

Die Umfrage unter den Jugendlichen hat ergeben, dass diese sich im Jugendhaus sehr wohlfühlen und dass die Vertrauensbasis zu den Mitarbeitenden so groß ist, dass sie auch Bezugspersonen mitbringen würden oder hier ihre Probleme besprechen können.

Unterschiedliche Angebote tragen dazu bei, dass Jugendliche sich altersgemäß und sinnvoll beschäftigen können, Kontakt zu Gleichaltrigen finden und durch Hilfsangebote Problemen unterschiedlichster Art vorbeugt werden kann.

Das Jugendreferat fungiert hier auch als Multiplikator für soziale Kontakte. Dies gilt sowohl für die Arbeit in den Jugendeinrichtungen als auch für den Nachtsport. 94,74 % der befragten Jugendlichen haben angegeben, dass sie neue Menschen durch den Nachtsport kennengelernt haben. Das Angebot des Nachtsports ist für die Jugendlichen eine Alternative für ihre Freizeitgestaltung und bietet ihnen eine verlässliche Möglichkeit, ihre Zeit sinnvoll zu gestalten.

Durch die Eingliederung der Mobilen Jugendarbeit in das Jugendreferat hat diese Kontakt zu Jugendlichen, die sonst nicht über strukturelle Institutionen erreicht werden können und schließt so eine Lücke. Auch diese Jugendlichen haben damit eine Ansprechperson und Zugang zu individuellen Hilfeleistungen.

Zudem können unterschiedliche Cliquen angesprochen werden. Dies betrifft besonders Gruppen, die in der Stadt „abhängen“ und an denen sich andere stören.

³ Interview Mitarbeiterin der Drogen- und Jugendberatungsstelle Arbeitskreis Rauschmittel e. V. Lörrach und Betreuerin des Projekts KiSEL (Kinder Suchtkranker Eltern)

⁴ Interview Marktleiter des Hieber's Frische Center

⁵ Interview Mitarbeiterin der Drogen- und Jugendberatungsstelle Arbeitskreis Rauschmittel e. V. Lörrach und Betreuerin des Projekts KiSEL (Kinder Suchtkranker Eltern)

Wirkung der Arbeit des Jugendreferats im Landkreis Lörrach

Das Jugendreferat ist Mitglied in mehr als zehn unterschiedlichen Netzwerken auf Bundes-, Landkreis- und kommunaler Ebene. Dies beinhaltet eine intensive Zusammenarbeit mit den Beteiligten der Jugendarbeit aus den umliegenden Gemeinden und mit dem Landratsamt Lörrach. Dadurch gestaltet das Jugendreferat die Arbeit auf Landkreisebene mit und ist auch an der Weiterentwicklung der Jugendarbeit aktiv eingebunden. Dies umfasst nicht nur die Auseinandersetzung mit neuen Ansätzen, sondern auch die Anpassung der Jugendarbeit an veränderte Voraussetzungen.

Als Beispiel sei hier die neue JugendApp⁶ genannt, an der sich das Jugendreferat beteiligt und über die Jugendliche schneller gezielte Informationen abfragen können. Dort werden Icons auf einer Karte anwählbar sein, um den Jugendlichen Anlaufstellen, Jugendzentren oder Sportangebote in ihrer Nähe anzuzeigen.

Dass die Arbeit des Jugendreferats und deren Expertise geschätzt wird, zeigt sich unter anderem in der Veröffentlichung eines Beitrags zum Thema Vielfalt⁷, wodurch das Jugendreferat auch über die Stadtgrenzen von Rheinfelden (Baden) hinaus bekannt wurde.

Fazit

Die Evaluation zeigt, dass das Jugendreferat eine bedeutende Rolle in Rheinfelden (Baden) spielt. Das Jugendreferat stellt den Jugendlichen nicht nur Räume zur Verfügung, sondern bietet ihnen ein soziales Umfeld, in dem sie sich sicher bewegen können und jederzeit eine Ansprechperson haben.

Die vielfältigen Angebote und die vertrauensvolle Beziehung zu den Jugendlichen tragen dazu bei, dass diese Unterstützung und Orientierung finden. Für die Stadt Rheinfelden (Baden) bedeutet das weniger Konflikte und eine bessere Integration der Jugendlichen in die Gesellschaft. Dies wirkt sich automatisch auf ein friedliches Miteinander in der Stadt aus.

Es wird jedoch deutlich, dass der Bedarf an Mobiler und Offener Jugendarbeit höher ist, als das derzeitige Angebot. Die Wichtigkeit des Jugendreferats lässt sich wie folgt am besten zusammenfassen:

„Wenn ich einen Wunsch habe, dann wünsche ich mir einen zuverlässigen Kontakt für die Kinder und Jugendlichen der Stadt Rheinfelden (Baden).“⁸

O-TÖNE

Aussagen der Jugendlichen im Rahmen einer Umfrage

„Ich habe Euch ein Armband aus Looms gemacht, weil Ihr auch immer so viele Sachen für uns macht.“

Jugendliche, die regelmäßig den offenen Treff besucht

„Du redest ja nicht nur, bei Dir passiert ja sofort etwas. Das ist ja anstrengend.“

Besucher aus Herten zur neuen Mitarbeiterin der Mobilen Jugendarbeit

„Ihr könnt fast so gut zuhören wie Sam (der Hund).“

Jugendliche, die regelmäßig den Mädchentreff besucht.

„Ich mag kein Obst, aber bei Euch schmeckt einfach alles.“

Jugendlicher, der den offenen Treff besucht.

„Meine Eltern machen mir viel Druck, weil sie Angst haben, das aus mir nichts wird. Ihr versucht mir aber zu helfen, das ist toll.“

Jugendliche, die die Beratung aufgesucht hat.

⁶ <http://Jugendarbeit.digital>

⁷ Veröffentlichung im Kultur- und Stadtmagazin 2 x Rheinfelden, Ausgabe 95, Juli/August 2024, S. 14;
<https://www.calameo.com/books/00740541607e619aeb22f>

⁸ Marktleiter des Hieber's Frische Center

ZAHLEN

Anzahl der Jugendlichen in Rheinfelden (Baden) (im Alter zwischen 12 und 27 Jahren):	5732
Pro Woche erreichen wir in Rheinfelden (Baden) etwa	180 Jugendliche
Pro Jahr bieten wir den Jugendlichen (bisher) etwa	200 Angebote
Wir begrüßen in unseren Einrichtungen (bisher)	18 Nationen
Um gut erreichbar zu sein pflegen wir	4 unterschiedliche WhatsApp Gruppen sowie Instagram- und Facebook-Account

Gelebte Kooperationen

- Ambulante Intensive Betreuung
- Spiel- und Kulturhaus Tutti Kiesi
- Drogen- und Jugendberatungsstelle KiSEL
- St. Josefshaus Herten
- Fluss e. V.
- Elterninitiative Löwenstark – Eltern für ihre beeinträchtigten Kinder in und um Lörrach
- Musikschule Rheinfelden e. V.

Netzwerkbeziehungen

- Netzwerk Junge Menschen in Rheinfelden
- Arbeitsgemeinschaft (AG) Jugend (landkreisweit)
- AG Jugendagenturen des LRA Lörrach
- Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit
- AG Jugendfreizeitstätten BW e. V.
- AG Kreisjugendreferate

Unterstützende Leistungen des Jugendreferats für und aus Sicht der Jugendlichen

(exemplarisch)

- Probleme besprechen
- Arbeit finden
- Unterstützung bei Streit zu Hause
- Getröstet werden
- Unterstützung bei Problemen mit dem Freund / der Freundin
- Streit schlichten
- Hunger stillen
- trockene Kleidung bekommen
- Rat geben
- Raum, wohin man gehen kann

Bevorzugte Tätigkeiten der Jugendlichen im Jugendhaus

(gegliedert nach ihrer Häufigkeit)

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| ■ Sam (Hund) streicheln | 89,58 % |
| ■ Freunde treffen | 39,58 % |
| ■ Musik hören | 39,58 % |
| ■ Mit den Mitarbeitenden sprechen | 33,33 % |
| ■ Playstation spielen | 33,33 % |
| ■ Billard spielen | 25,00 % |
| ■ Tischkicker spielen | 22,92 % |
| ■ Malen | 16,67 % |
| ■ Brettspiele spielen | 7,50 % |

Das machen die Jugendlichen, wenn der Nachtsport mal ausfällt

(gegliedert nach ihrer Häufigkeit)

- | | |
|----------------------------|---------|
| ■ Chillen | 40,54 % |
| ■ Zocken | 37,84 % |
| ■ Durch die Stadt laufen | 16,22 % |
| ■ Sonstiges | 10,81 % |
| ■ Alleine zu Hause bleiben | 2,43 % |

12 Gesetzesverzeichnis

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1.
den Umstand der Einsichtnahme,
2.
das Datum des Führungszeugnisses und
3.
die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a)
wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b)
wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

- (1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
 - gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
 - die Familie zu schützen und zu fördern,
 - den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.
- (2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1.
 - Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2.
 - Berufpsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3.
 - Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
 - 3a.
 - Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
 4.
 - Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5.
 - Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (2a) (weggefallen)
- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer
1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 - 3.

nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Strafprozeßordnung (StPO)

§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1.
Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2.
Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3.
Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspateantanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3a.
Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3b.
Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
4.
Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
5.
Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand

entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1.
eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2.
eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder
3.
eine Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches, deren Vortat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist,

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1.
eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2.
ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3.
eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1.
der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2.
die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3.
die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4.
zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,

2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder

3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1.

- die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 - 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 - 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 - 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 - 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 - 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),

2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53a),
 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54),
 11. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 57),
 12. Beurkundung (§ 59),
 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

13 Fußnote

(+++ § 8 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 42f Abs. 1 +++)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das

Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

4. internationale Jugendarbeit,

5. Kinder- und Jugenderholung,

6.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. (weggefallen)
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234 bis 234b, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder

2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 828 Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.